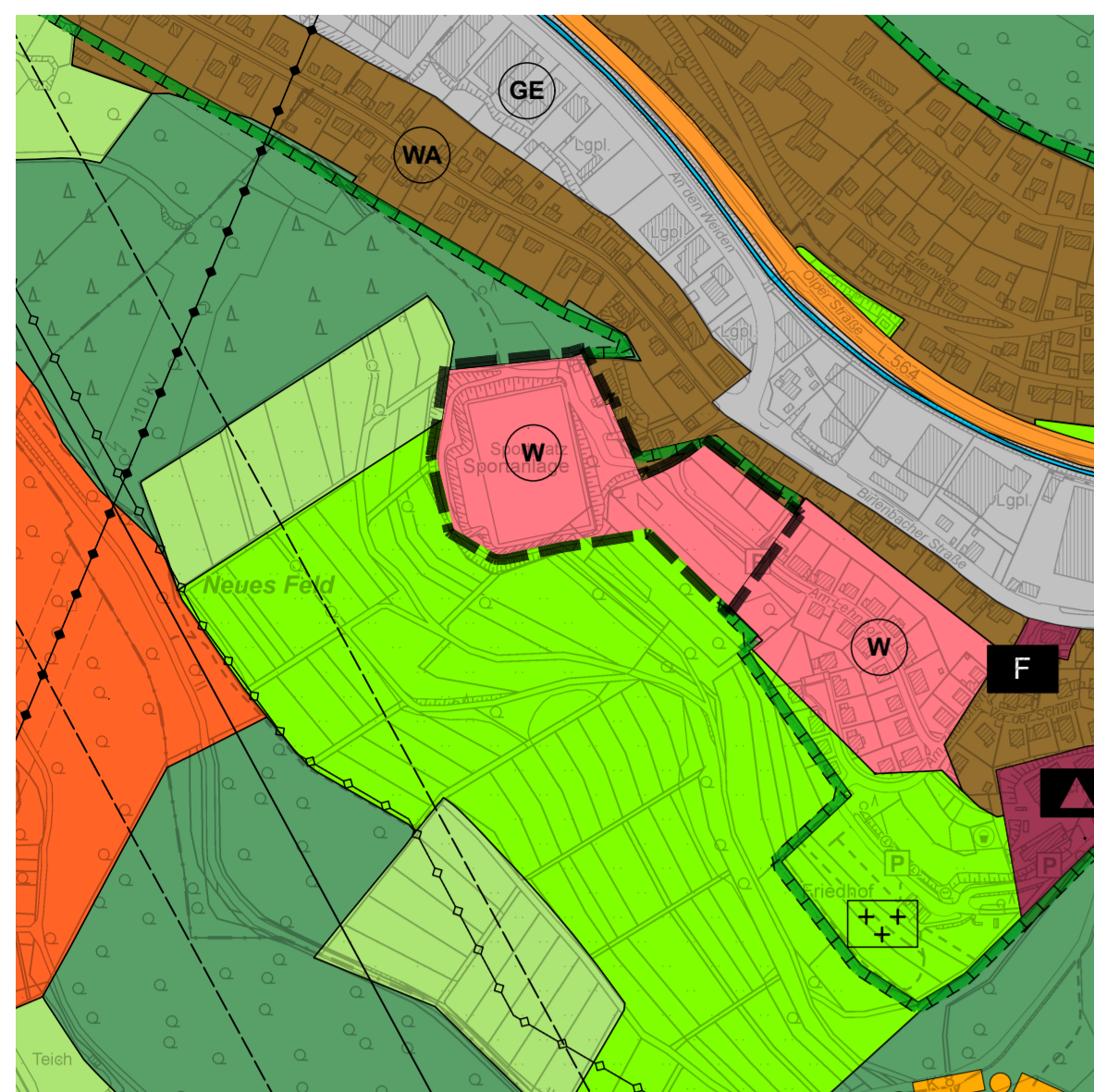


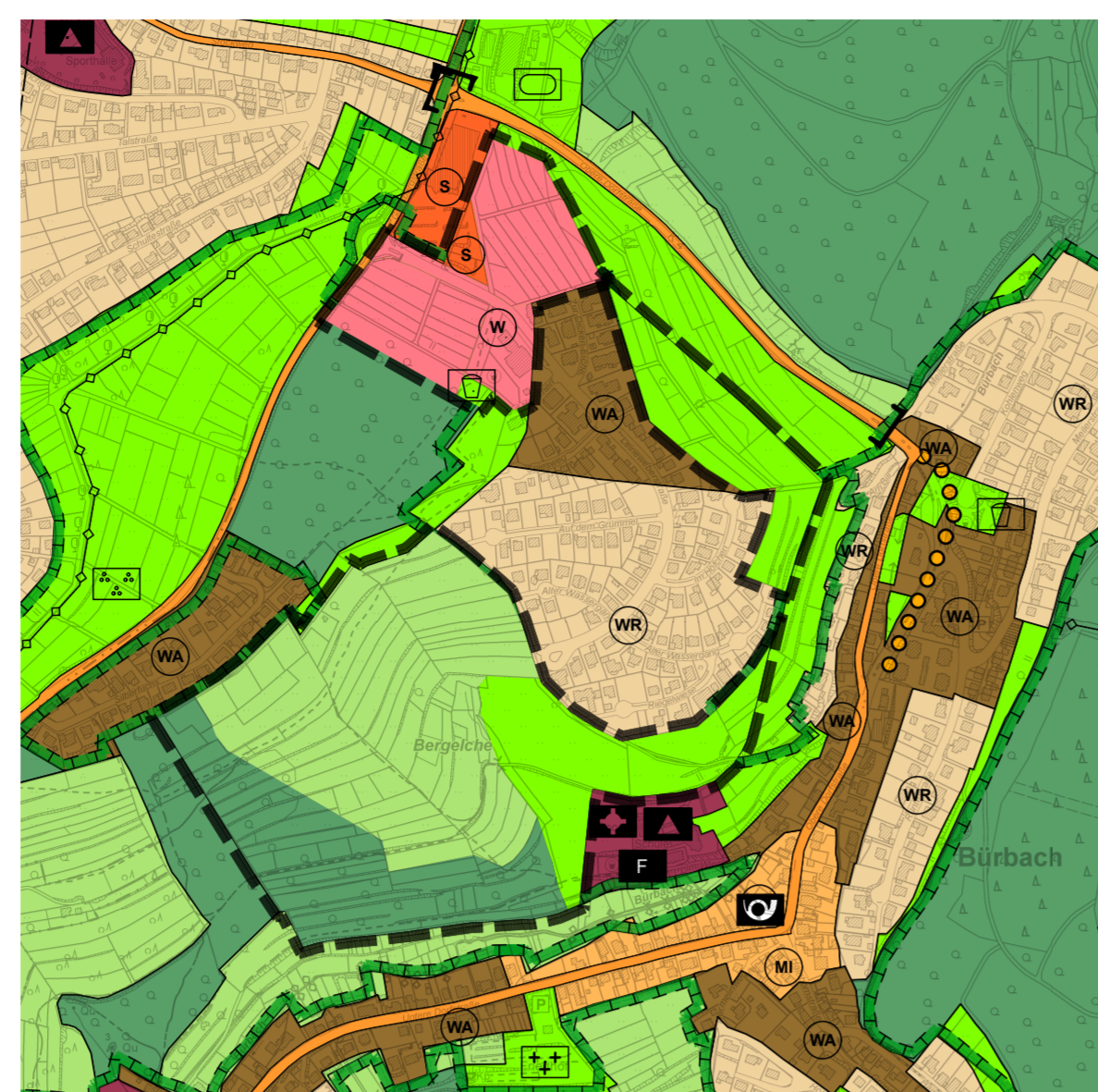


Birlenbach: 111.N6



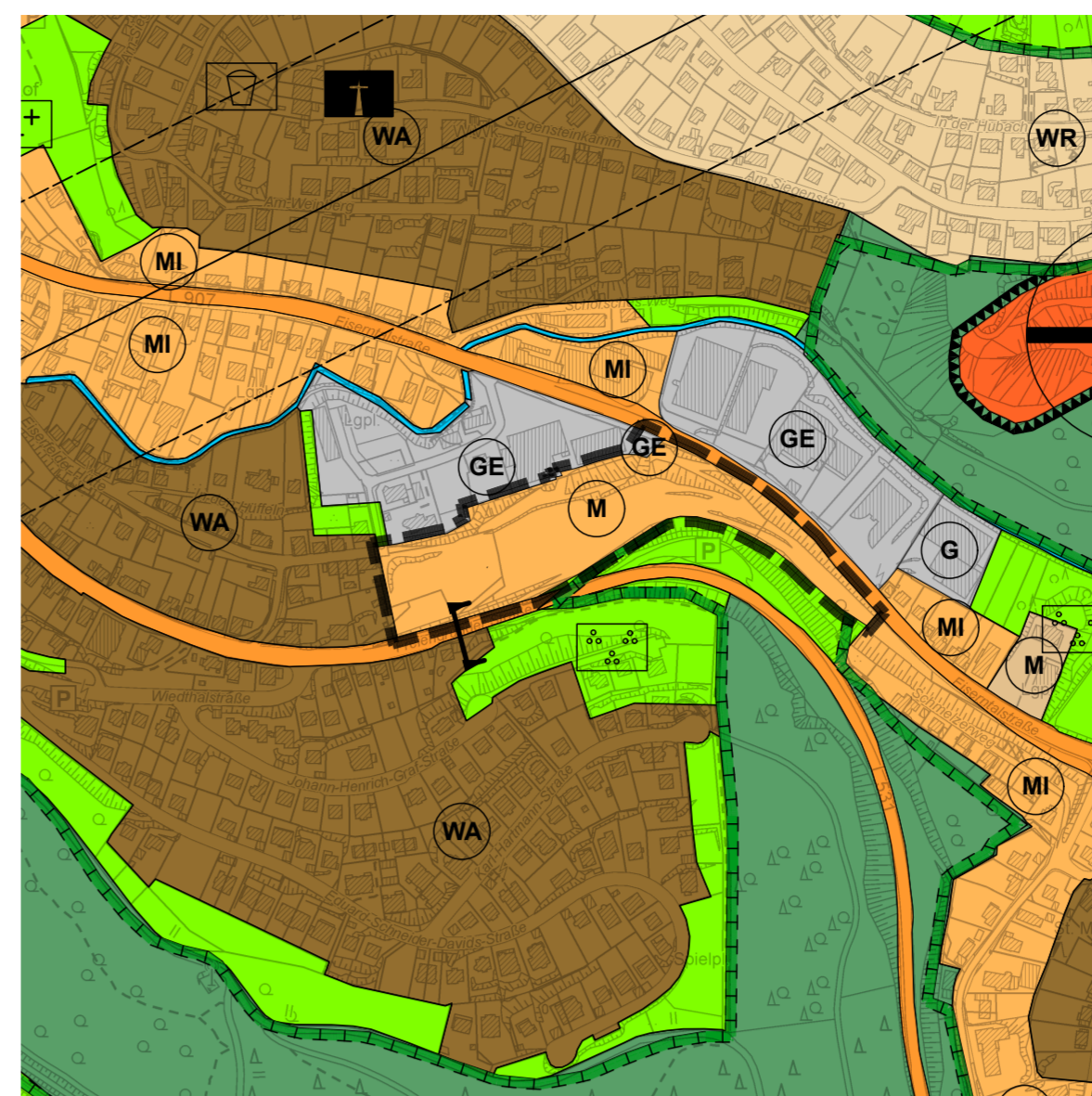
Maßstab 1:5.000

Bürbach: 111.R1, 111.R2, 111.N2, 111.A2



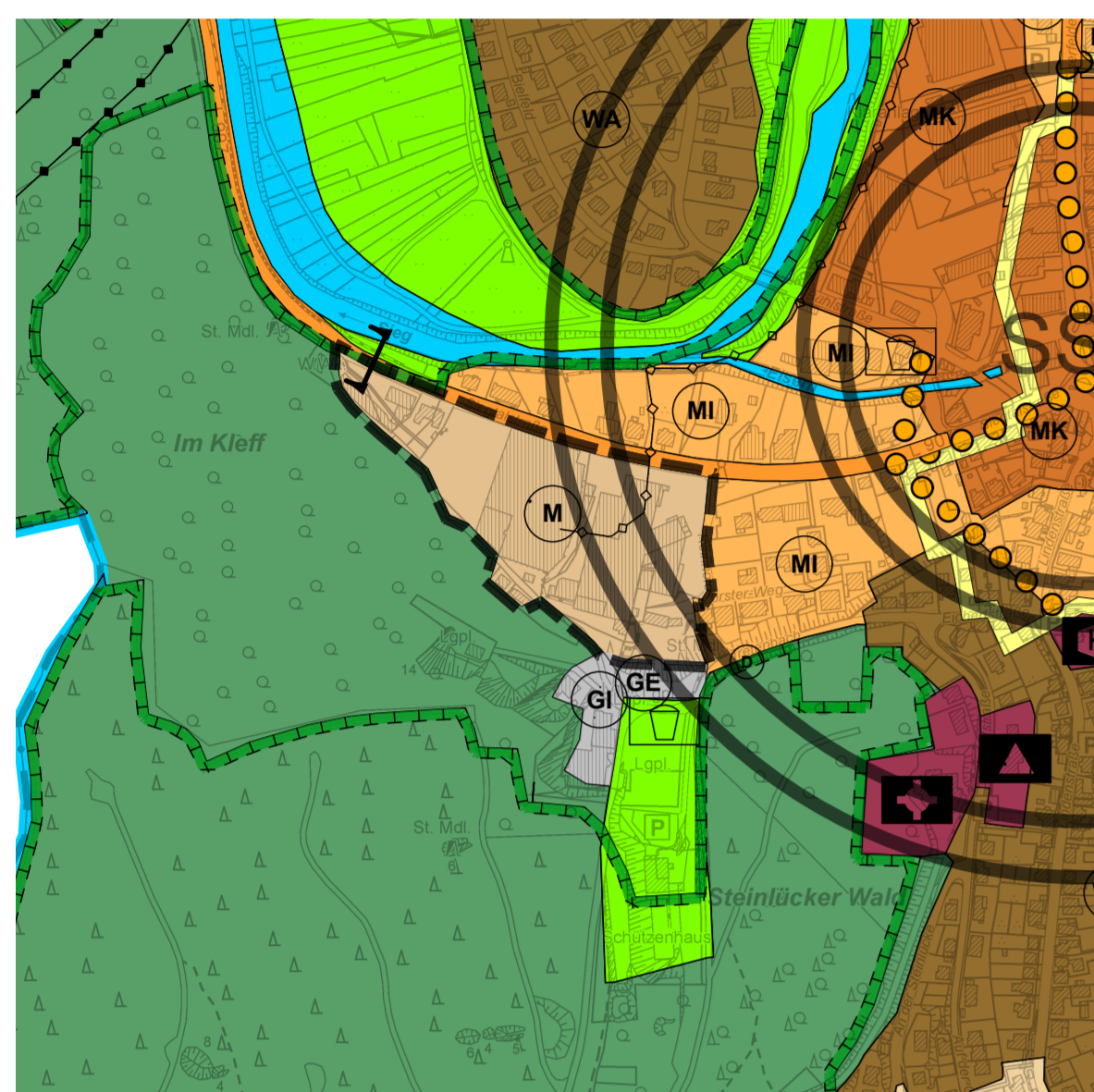
Maßstab 1:7.500

Eiserfeld: 111.N3



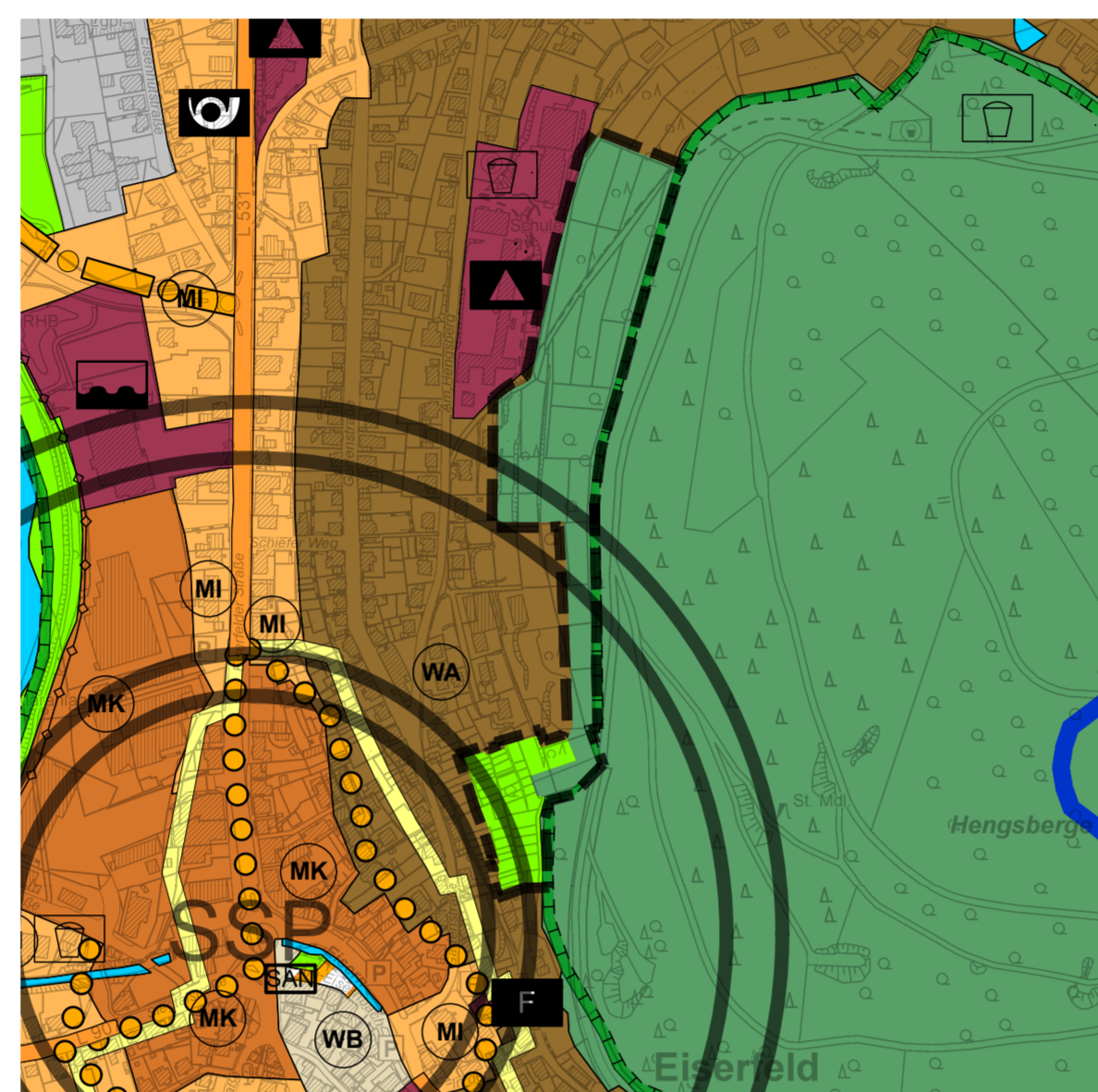
Maßstab 1:5.000

Eiserfeld: 111.N5



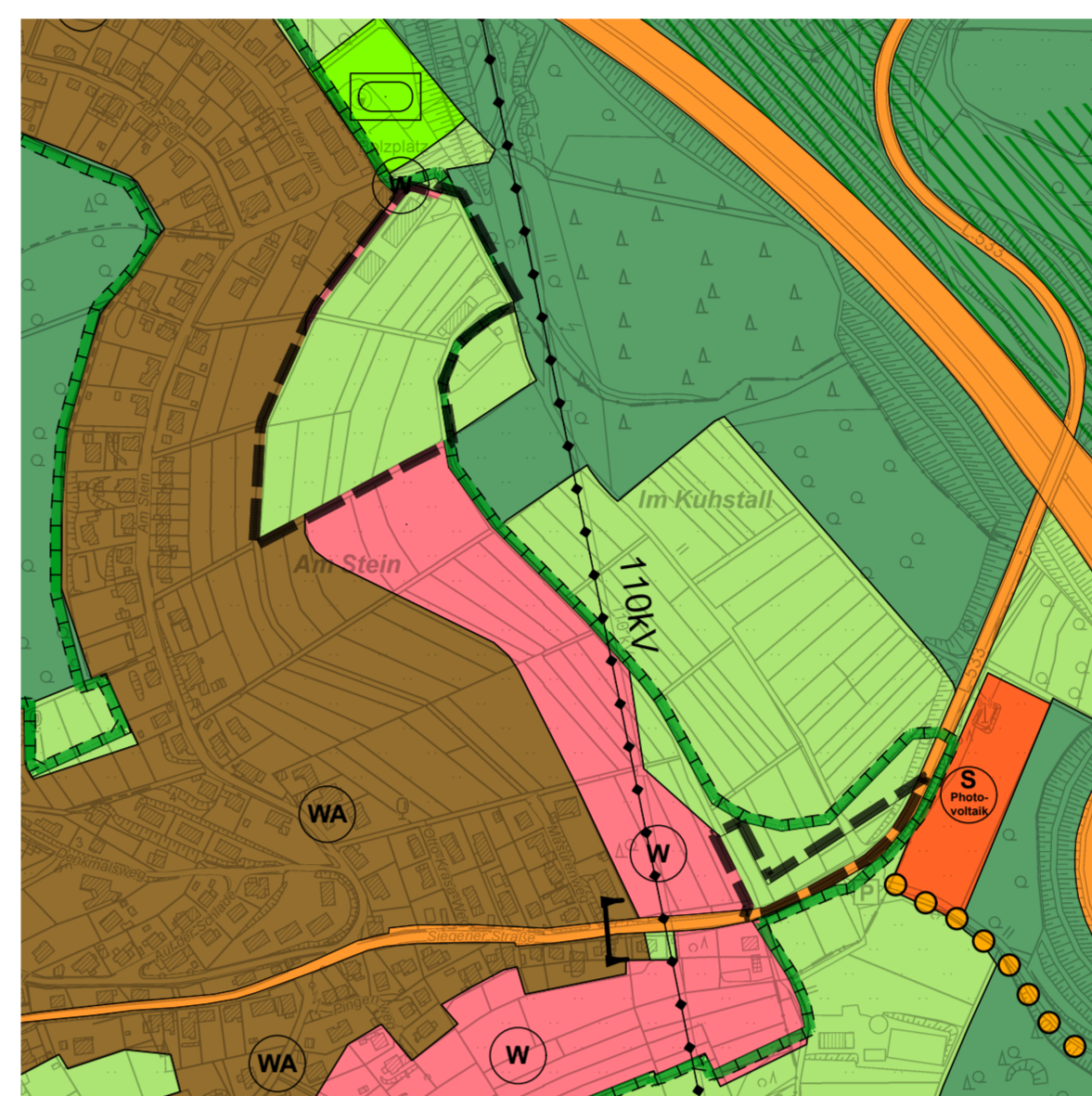
Maßstab 1:5.000

Eiserfeld: 111.R3



Maßstab 1:5.000

Gosenbach: 111.R5, 111.R6



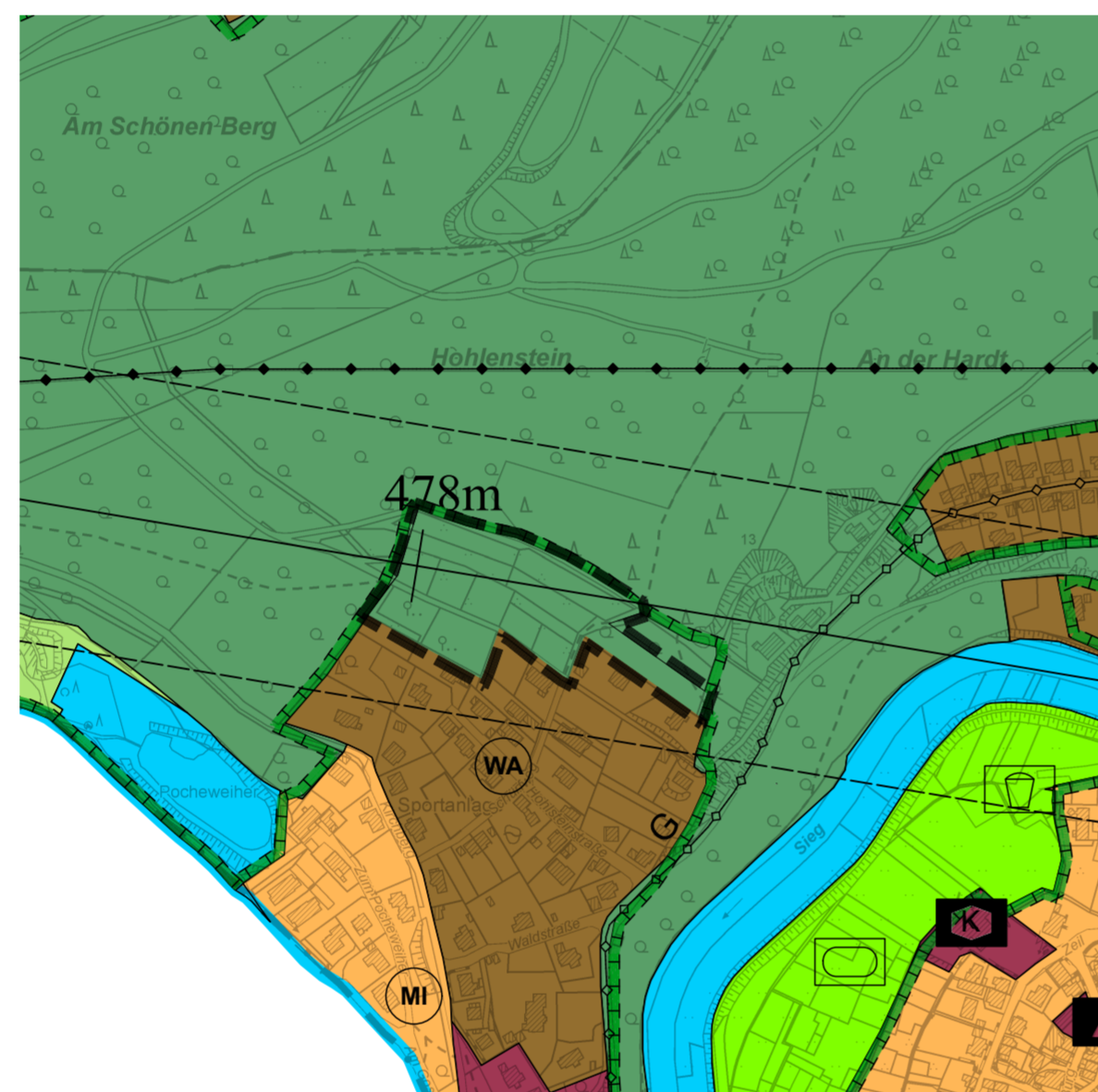
Maßstab 1:5.000

Langenholdinghausen: 111.R4



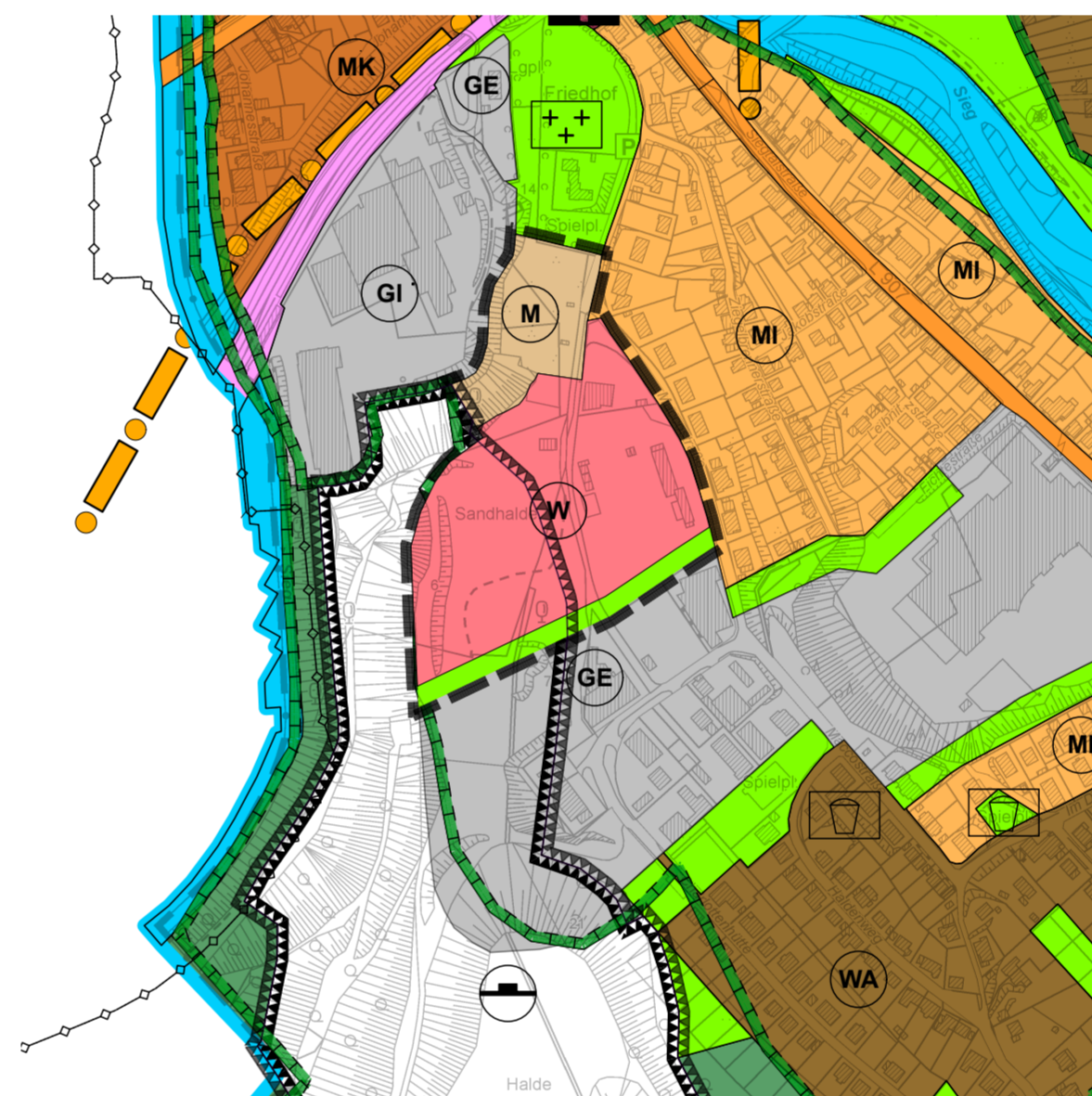
Maßstab 1:5.000

Niederschelden: 111.R7



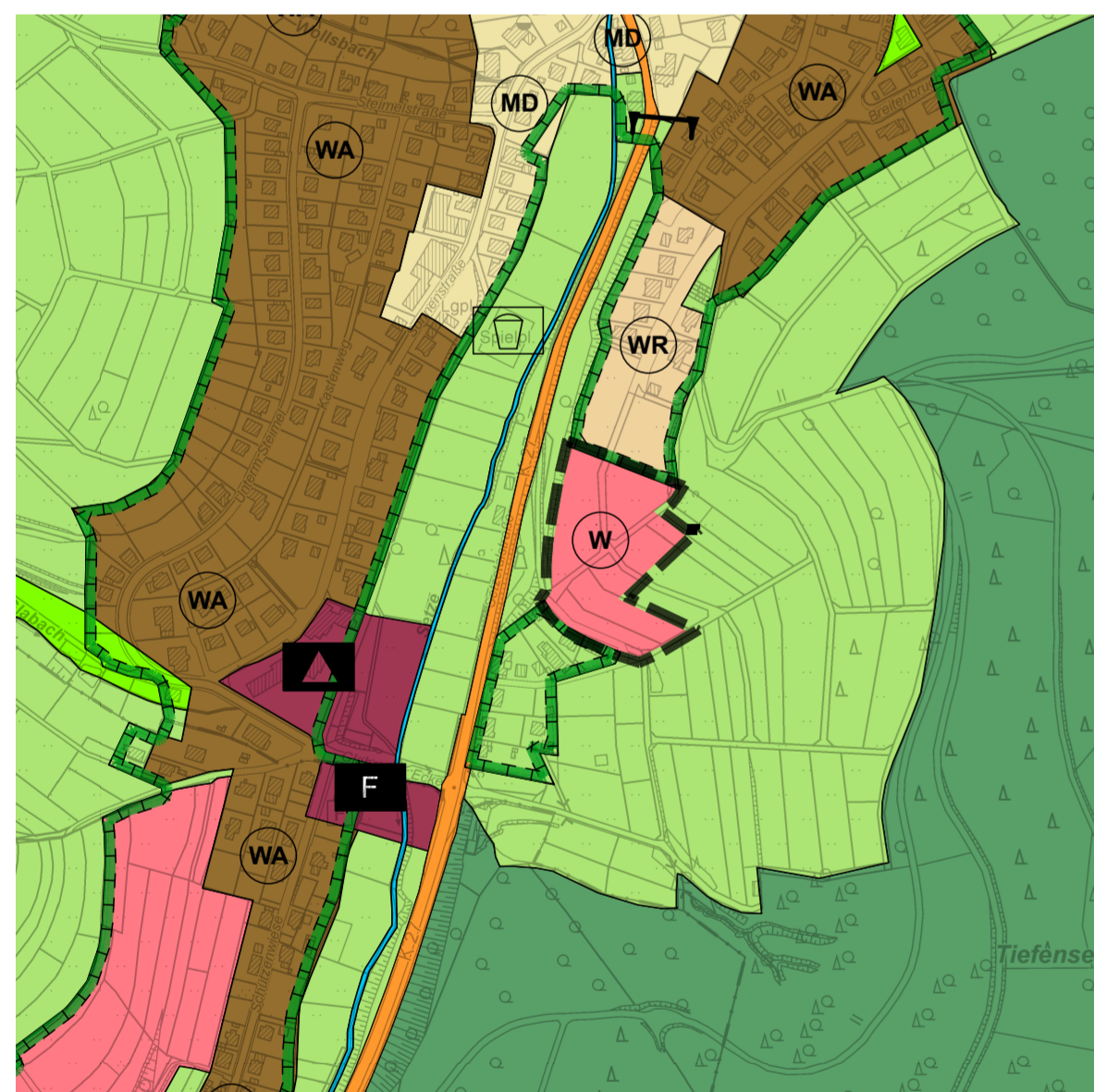
Maßstab 1:5.000

Niederschelden: 111.N4



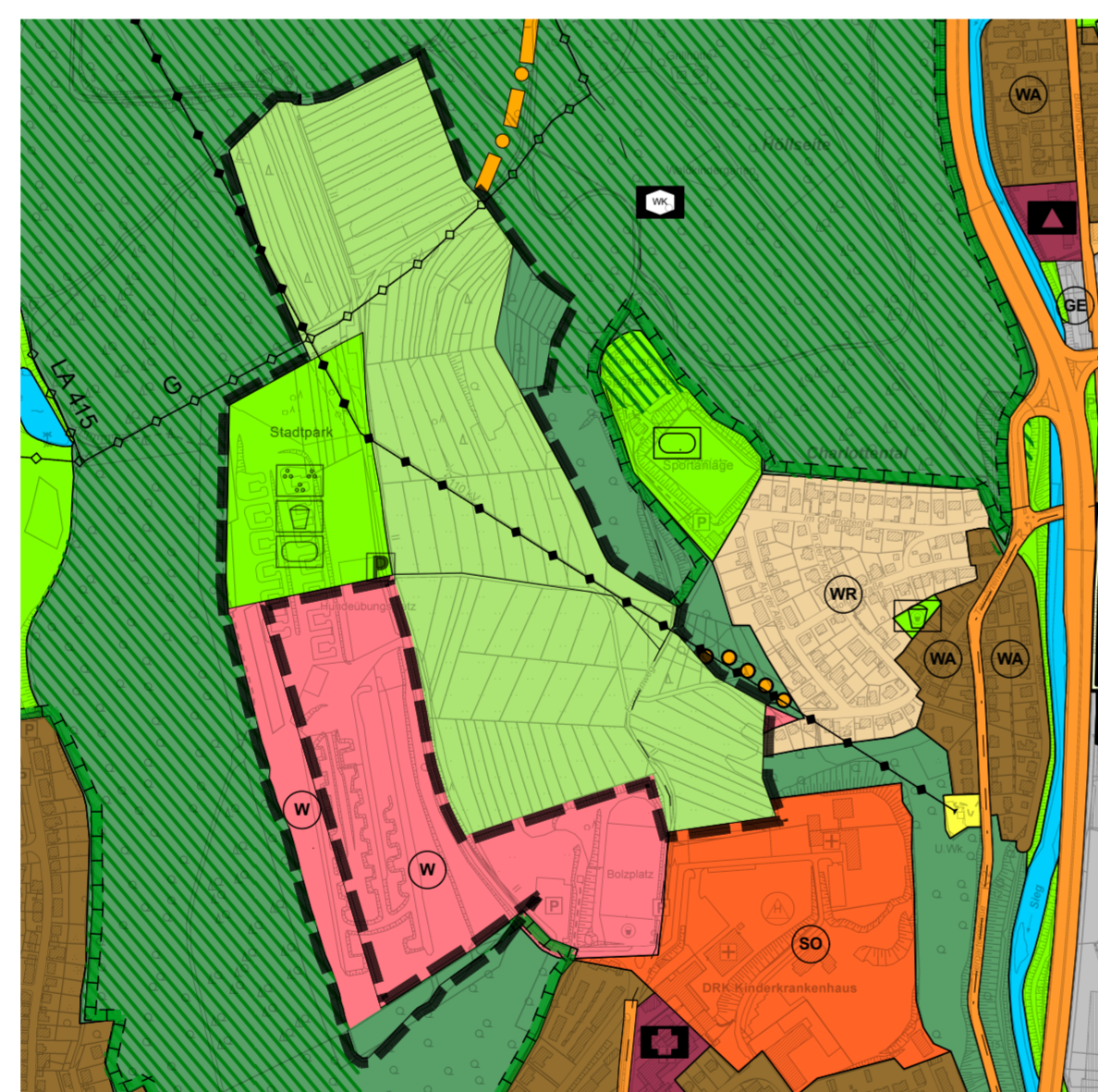
Maßstab 1:5.000

Obersetzen: 111.N7



Maßstab 1:5.000

Siegen: 111.R8, 111.N1, 111.A1, 111.A3



Maßstab 1:7.500

### Verfahrensvermerke

<b>Rechtsgrundlage für die Flächennutzungsplanänderung</b>	
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).	
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).	
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).	
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618).	
<b>Plankonzeption für die städtebauliche Planung:</b>	
Gesehen:	
gez. Daschke	gez. Krippendorf
AGL Stadtentwicklung	Abtl. Stadtentwicklung, -planung und Liegenschaften
Siegen, 10.02.2026	
In Vertretung	
gez. Schumann	
Stadtbaurat	
<b>Aufstellungsbeschluss</b>	
Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Aufstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 19.08.2023.	
<b>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs 1 BauGB)</b>	
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 09.09.2024 bis zum 08.10.2024 durchgeführt. Die Unterlagen wurden über die Beteiligungsplattform NRW im Internet und zusätzlich im Rathaus Geisweil leicht zugänglich zur Einsicht und Erörterung bereitgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.08.2024 (Internetseite der Stadt Siegen, dem Beteiligungsportal NRW, Siegener Zeitung) und am 02.09.2024 (Westfalenpost / Rundschau).	
<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs 1 BauGB)</b>	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 20.08.2024 über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 08.10.2024 aufgefordert.	
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs 2 BauGB)</b>	
Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 den Entwurf der 111. Änderung des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Planänderung wurde mit der Begründung in der Zeit vom 03.11.2025 bis zum 02.12.2025 auf der Beteiligungsplattform NRW im Internet und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich im Rathaus Geisweil leicht zugänglich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2025.	
<b>Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs 2 BauGB)</b>	
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.10.2025 über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 02.12.2025 aufgefordert.	
Siegen, 10.02.2026	
Der Bürgermeister I.A. gez. Krippendorf	
<b>Feststellungsbeschluss</b>	
Der Rat der Stadt Siegen hat per Beschluss in seiner Sitzung am 11.02.2026 die 111. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht festgestellt.	
Siegen, 11.02.2026	
gez. Vitt	gez. Danneels
Der Bürgermeister	Schriftführerin
<b>Genehmigung</b>	
Die 111. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 05.03.2026, AZ 35.02.04.01-007/2023-003 genehmigt worden.	
Arnsberg, 05.03.2026	
Die Bezirksregierung I.A. gez. Steimann-Menne	
<b>Bekanntmachung / Inkrafttreten der FNP-Änderung</b>	
Die mit Verfügung vom 05.03.2026, AZ 35.02.04.01-007/2023-003, genehmigte Änderung des Flächennutzungsplans ist am 04.04.2026 bekanntgemacht worden. Die Planänderung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom Tage der Bekanntmachung in der Servicestelle Bauberatung der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Siegen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie gemäß § 6a BauGB ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.	
Siegen, 08.04.2026	
Der Bürgermeister I.A. gez. Krippendorf	

### Legende

#### I. Darstellungen gemäß § 5 Abs. 1-3 BauGB

- W Allgemeines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- WB Besonderes Wohngebiet
- WR Reines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- M Gemischte Bauflächen
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- G Gemischte Bauflächen
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- S Sonderbauflächen
- SO Sondergebiet
- SOE Sonderbauliche Erneuerbare Energien
- F Flächen für Gemeinbedarf
- Grünflächen Grünflächen
- Wasserflächen Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft

- #### II. Kennzeichnungen von Sanierungsgebieten
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete kenntlich gemacht
- #### III. Ergänzende Darstellungen
- Siedlungsschwerpunkt
  - Erholungsbereich
- #### IV. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen und Vermerke
- Verkehrsflächen (Planungen gem. § 5 Abs. 6 BauGB)
    - Nach FStzG oder LStzG in Aussicht genommene Festsetzung vermerkt
    - Nach FStzG oder LStzG in Aussicht genommene Festsetzung vermerkt
  - Umgrenzung der Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegen nachrichtlich
  - Umgrenzung der Flächen mit in Aussicht genommenen wasserrechtlichen Festsetzung vermerkt
  - Regenrückhaltebecken
  - Flächen für Bahnanlagen

#### Versorgungsleitungen

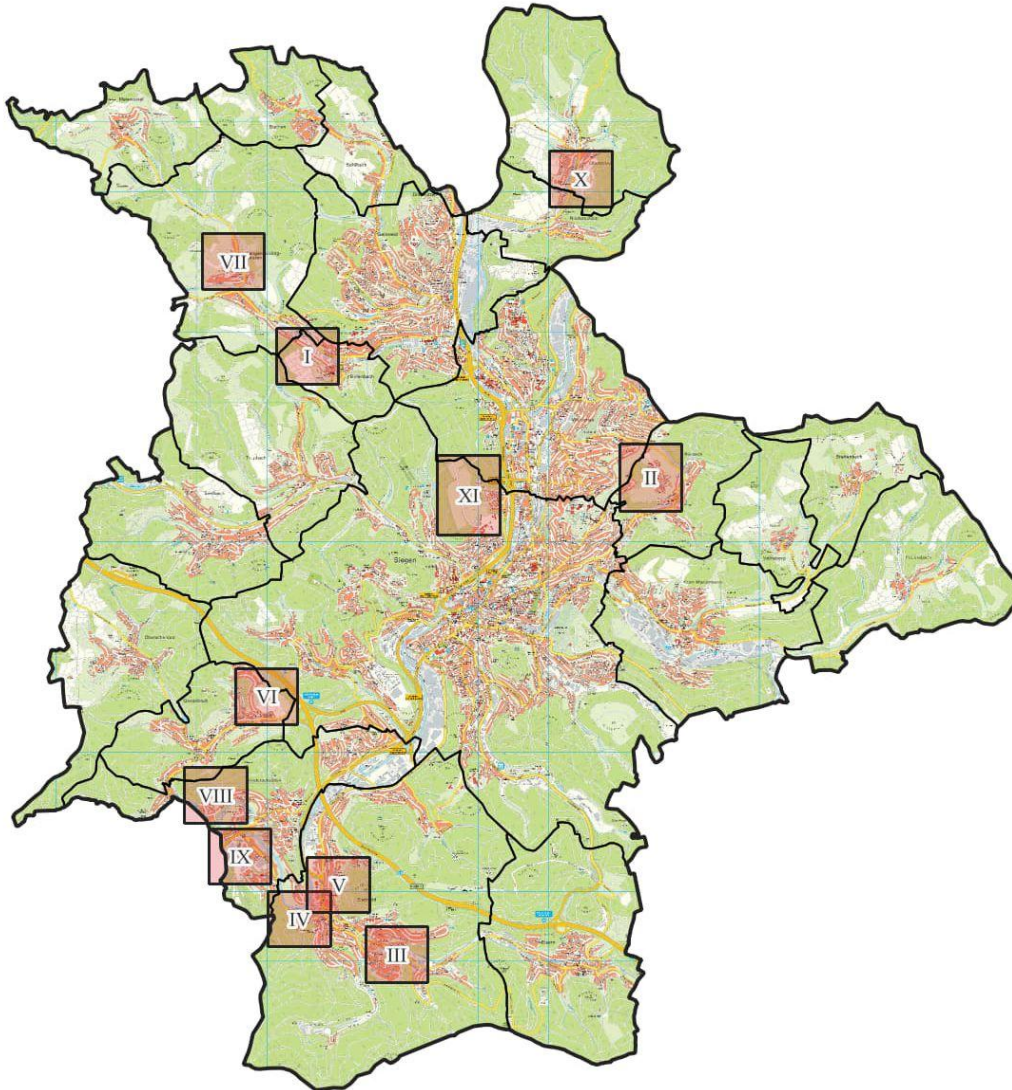
- Freileitung des EWS
- Kabelleitung des EWS
- Ferngas- oder Ruhrgasleitung
- Transportleitung des Wasserverbandes
- Richtfunkstrecke mit Untergrenze der Schutzzone über NN
- wie vor, geplant
- V. Sonstige Darstellungen
- Baudenkmal

**Hinweis:**  
Außerhalb der Geltungsbereiche wird die Legende entsprechend des wirksamen FNP dargestellt. Verweise auf Rechtsgrundlagen, wie zum Beispiel zu nachrichtlich übernommenen Festsetzungen und Vermerken, beziehen sich auf den damaligen Rechtsstand.  
Ausnahme: Das Landschaftsschutzgebiet wird nachrichtlich mit der aktuellen Abgrenzung dargestellt.

# Zusammenfassende Erklärung

zur

## 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen



UNIVERSITÄTSSTADT  
**SIEGEN**



Arbeitsgruppe Stadtentwicklung

Stand: 02.03.2026

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist bei Aufstellung und Änderung eines Flächennutzungsplans eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser muss dargelegt werden, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurden.

## **1 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung**

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept 2018 beschlossen und dabei festgelegt, dass die Flächen nach der vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden sollen. Gleichzeitig werden Flächen aufgezeigt, die für Baugebietsentwicklungen nicht empfehlenswert sind.

Die Lage der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) entspricht nicht immer der städtebaulichen Zielsetzung aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 und seit dem Ratsbeschluss haben sich zudem neue Optionen ergeben, die Wohnbauflächenentwicklungen an alternativen Standorten ermöglichen. Demzufolge müssen neue Flächen im FNP als Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen und vorhandene Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt mehr Wohnbauflächen dar, als der durch die Bezirksregierung Arnsberg ermittelte Bedarf abbildet. Aus diesem Grund sollen in der Gesamtbilanz der 111. FNP-Änderung ein Überhang von Wohnbaulandreserven von ca. 16 ha abgebaut und die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht ausgerichtet werden.

## **2 Vorabbeteiligung LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie**

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung wurden im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i. V. m. Ziel 3 ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) und ergänzende Ausführungen zu denkmalpflegerischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D 31.01 Hüttental — Siegen-Kreuztal) gefordert.

Daher wurden der LWL-Denkmalpflege und der LWL-Archäologie vorab um Stellungnahme zu den einzelnen Flächen gebeten. Die vorgetragenen Erkenntnisse wurden in die Begründung eingearbeitet, sodass im weiteren Verfahren keine weiteren Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht wurden.

## **3 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Flächennutzungsplanänderung entfaltet nur mittelbar eine Rechtsbindung für Dritte, und zwar über die nachgeordnete Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Zur Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durch das Büro Mestermann, Warstein, durchgeführt und in einem Umweltbericht zusammengefasst. Zudem wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung der Stufe 1 durch die Abteilung Umwelt und Klima der Stadt Siegen erarbeitet.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde ermittelt, ob durch die Flächennutzungsplanänderung erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, vorbereitet werden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen der Planung auf die dort benannten Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander geprüft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass von der 111. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Siegen unmittelbar keine relevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft und Kulturgüter und sonstige Sachgüter ausgehen bzw. dass eine Konfliktlösung im Rahmen der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung erwartbar ist.

Daher sind auf der Ebene des FNP keine gesonderten Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### **4 Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Abstimmung mit den Nachbarkommunen**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbarkommunen stellen einen wesentlichen Baustein des Änderungsverfahrens dar. Die Anregungen aus den Beteiligungen fließen in die Planung ein bzw. werden in der Abwägung bearbeitet. In der Abwägung werden die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und damit die finale Entscheidung für die Plankonzeption getroffen. Hierzu werden alle eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs (gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) erfasst und mit Abwägungsvorschlägen in einer Abwägungstabelle zusammengestellt. Auf dieser Grundlage erfolgt vom Rat der Stadt Siegen schlussendlich die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zum Feststellungsbeschluss.

## **4.1 Frühzeitige Beteiligung**

### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 09.09.2024 bis zum 08.10.2024 durchgeführt. Die Unterlagen wurden über die Beteiligungsplattform NRW im Internet und zusätzlich im Rathaus Geisweid leicht zugänglich für jedermann zur Einsicht und Erörterung bereitgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.08.2024 (Internetseite der Stadt Siegen, Beteiligungsportal NRW, Siegener Zeitung) und am 02.09.2024 (Westfalenpost / Rundschau).

Es wurden vier Stellungnahmen eingebracht, wobei es sich bei einem Eingang um eine Fragestellung zum Änderungsbereich in Eiserfeld, östlich Am Hengsberg, handelte, die beantwortet wurde und keine weiteren Anregungen ausgelöst hat. Ebenso bezog sich auf diesen Bereich eine anonyme Stellungnahme. Hier wurden Bedenken gegen weitere Bauflächen geäußert, denen gerade die 111. FNP-Änderung in diesem Bereich mit Rücknahmen von Bauflächen nachkommt.

Auf die Stellungnahme, die den Änderungsbereich im Stadtteil Gosenbach betrifft, wurde teilweise eingegangen und der betroffene Änderungsbereich vergrößert. Die Stellungnahme, die den Änderungsbereich im Stadtteil Niederschelden betrifft, wurde aus Erschließungsgründen abgewogen.

### **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) und Abstimmung mit den Nachbarkommunen**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die Nachbarkommunen wurden mit Schreiben vom 20.08.2024 über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 08.10.2024 aufgefordert.

Die eingegebenen Stellungnahmen wurden geprüft. Insbesondere sind hier folgende Stellungnahmen und der Umgang mit diesen zu nennen:

#### Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie

Aus bergbehördlicher Sicht wurden keine grundsätzlichen Bedenken mitgeteilt. Zu den in der Begründung im Kapitel 8 Bergbau (Tabelle 10: Bergbau – Betroffenheit) aufgeführten bergbaulichen Verhältnissen wurden weitere Hinweise zu den betroffenen Flächen mitgeteilt, die in der Begründung aufgenommen wurden und in den jeweiligen nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beachten sind.

### Industrie- und Handelskammer

Die Industrie- und Handelskammer hat sich insbesondere gegen die Umplanung von gewerblichen Flächen gewendet und die Bedeutung des Industrie- und Gewerbestandortes Siegen hervorgehoben.

Aufgrund der vorhandenen Rahmenbedingungen wurde an der Umplanung festgehalten, da eine gewerbliche Nutzung an den entsprechenden Standorten hätte stark eingeschränkt werden müssen und nicht den planungsrechtlichen Vorgaben für den Gebietscharakter eines Industrie- oder Gewerbegebietes entsprechen würde.

### Kreis Siegen-Wittgenstein inklusive Stellungnahme vom Beirat der Unteren Naturschutzbehörde

#### *Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde*

Seitens der Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wird auf betroffene schutzwürdige Böden in Birlenbach, Bürbach und Niederschelden hingewiesen. Zudem wurde auf die Untersuchungen hinsichtlich Altlasten auf dem betroffenen Areal des ehemaligen Rangierbahnhofes der Eiserfelder Hütte sowie einer Stellungnahme aus dem Jahr 2022 hingewiesen. Für die Umplanung der gewerblichen Fläche in eine Mischbaufläche an der Siegtalstraße im Stadtteil Eiserfeld wird im Vorfeld der Maßnahme ein Rückbau- und Entsorgungskonzept der dort ansässigen Gewerbebetriebe gefordert.

Die Hinweise können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in der nachgelagerten Bebauungsplanung ausreichend berücksichtigt werden.

#### *Untere Naturschutzbehörde*

Die Untere Naturschutzbehörde verweist auf den Landschaftsplan und das darin ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Siegen. Entsprechend § 20 Absatz 4 Landesnaturschutzgesetz NRW treten die Festsetzungen des Landschaftsplanes Siegen (u.a. das vorherrschende Bauverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes) erst mit einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 BauGB außer Kraft. Zudem wird auf die beigefügte Stellungnahme des Naturschutzbeirats verwiesen. Ferner werden artenschutzrelevante Hinweise zu den Teilflächen in das Verfahren eingebracht, die geprüft und bei Relevanz in die Artenschutzprüfung Stufe 1 aufgenommen wurden.

### *Beirat der Unteren Naturschutzbehörde*

Der Beirat kritisiert grundlegend die Artenschutz- und die Umweltprüfung. Insbesondere Detailtiefe, fehlende Kartierungen und Datum einer Begehung werden beanstandet.

Im Rahmen der Abwägung wird klargestellt, dass auf Ebene der Flächennutzungsplanung eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I) ausreichend ist und dies anhand verfügbarer Informationen erfolgt und keine Kartierungen oder Begehungen erforderlich sind.

Wenn bereits auf FNP-Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. Das ist hier, unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen, wie etwa der Herrichtung der Baufelder außerhalb von Brutzeiten oder einer vorherigen Kontrolle, der Fall.

### Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein

Das Regionalforstamt hat im Wesentlichen auf die Themen Waldumwandlung und Waldkompensation Bezug genommen, der Planung aber nicht grundsätzlich widersprochen. Die gesetzlichen Vorgaben werden in den jeweiligen nachgelagerten Bebauungsplanverfahren beachtet.

### NABU Siegen-Wittgenstein e.V.

Die Stellungnahme ist identisch mit der Stellungnahme vom Beirat der Unteren Naturschutzbehörde (siehe oben).

Von den Nachbarkommunen wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

## **4.2 Formelle Beteiligung**

### **Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)**

Der Rat der Stadt Siegen hat in seiner Sitzung am 08.10.2025 den Entwurf der 111. Änderung des Flächennutzungsplans und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Planänderung wurde mit der Begründung in der Zeit vom 03.11.2025 bis zum 02.12.2025 auf der Beteiligungsplattform NRW im Internet und gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzlich im Rathaus Geisweid leicht zugänglich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 30.10.2025.

Ein privater Einwender hat seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung aufrechterhalten und um weitere Informationen ergänzt. Die Bedenken richten sich gegen die Umplanung von Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten im Stadtteil Niederschelden. Die Stellungnahme wurde geprüft und an der Abwägung aufgrund der Erschließungsproblematik festgehalten und diese aus Gründen der Verständlichkeit präzisiert.

### **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB) sowie der Nachbarkommunen**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.10.2025 über die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert und zur Abgabe ihrer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 02.12.2025 aufgefordert.

Die eingegebenen Stellungnahmen wurden geprüft. Insbesondere ist hier folgende Stellungnahme und der Umgang mit dieser zu nennen:

#### Kreis Siegen – Wittgenstein

Das Klimaschutz- und Klimafolgenanpassungsmanagement des Kreises Siegen-Wittgenstein empfiehlt, bei der Änderung des Flächennutzungsplans, neben den klimatischen Einflüssen Hochwasser und Starkregen, auch den Einfluss „Hitze“ zu berücksichtigen und verweist dabei auf die Änderungsbereiche in Birlenbach, Bürbach und Obersetzen und schlägt zudem Maßnahmen vor, die die lokale Hitzebelastung reduzieren und/oder zu einer Kühlung der Bebauung und der umliegenden Außenflächen beitragen.

Dieser Empfehlung wurde gefolgt und die Begründung ergänzt und auf die einschlägigen, frei zugänglichen Informationsportale hingewiesen. Zudem lassen sich einige der vorgeschlagenen Maßnahmen über den vorgeschlagenen Festsetzungskatalog in der Begründung in Kapitel „7.2 Maßnahmen zum Klimaschutz“ umsetzen.

Die Industrie- und Handelskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein und der NABU Siegen-Wittgenstein e.V. haben im Wesentlichen ihre Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erneut vorgetragen. Die erneute Prüfung hat zu keinem anderen Ergebnis geführt, da entweder eine Konfliktlösung im jeweiligen nachgelagerten verbindlichen Bauleitplan erwartbar ist oder die Umplanungen sachlich und fachlich begründet sind und die Vorstellungen der Kommune von ihrer städtebaulichen Entwicklung und Ordnung widerspiegeln.

### *Nachbarkommunen*

Die Verbandsgemeinde Kirchen hat sich im Gegensatz zur frühzeitigen Beteiligung gegen die Umplanung der gewerblichen Fläche im Bereich der Schlackensandhalde Niederschelden und westlich der Maccostraße zwischen Friedhof und Kreuzung Charlottenhütte zugunsten einer neu dargestellten Wohn- und Mischbaufläche gewendet. Insbesondere werden Nachteile für eine an der Stadtgebietsgrenze liegende gewerbliche Baufläche, dem Hauptstandort der ehemaligen Charlottenhütte, befürchtet.

Die Stellungnahme wurde geprüft. Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder Genehmigungsverfahren sind alle gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Dort müssen alle immissionsschutzrechtlichen Konflikte ermittelt und bei Bedarf Maßnahmen und/ oder Festsetzungen zur Konfliktlösung ergriffen werden. Eine Konfliktlösung ist erwartbar und daher besteht kein Erfordernis, die Planung anzupassen.

## **5 Berücksichtigung von Planungsalternativen**

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept beschlossen, welchem eine transparente, objektive Betrachtung und Bewertung von 90 potenziellen Wohnbaulandflächen zu Grunde liegt (Vorlage 1891/2018, <https://ratsinfo.siegen.de> → Vorlagen).

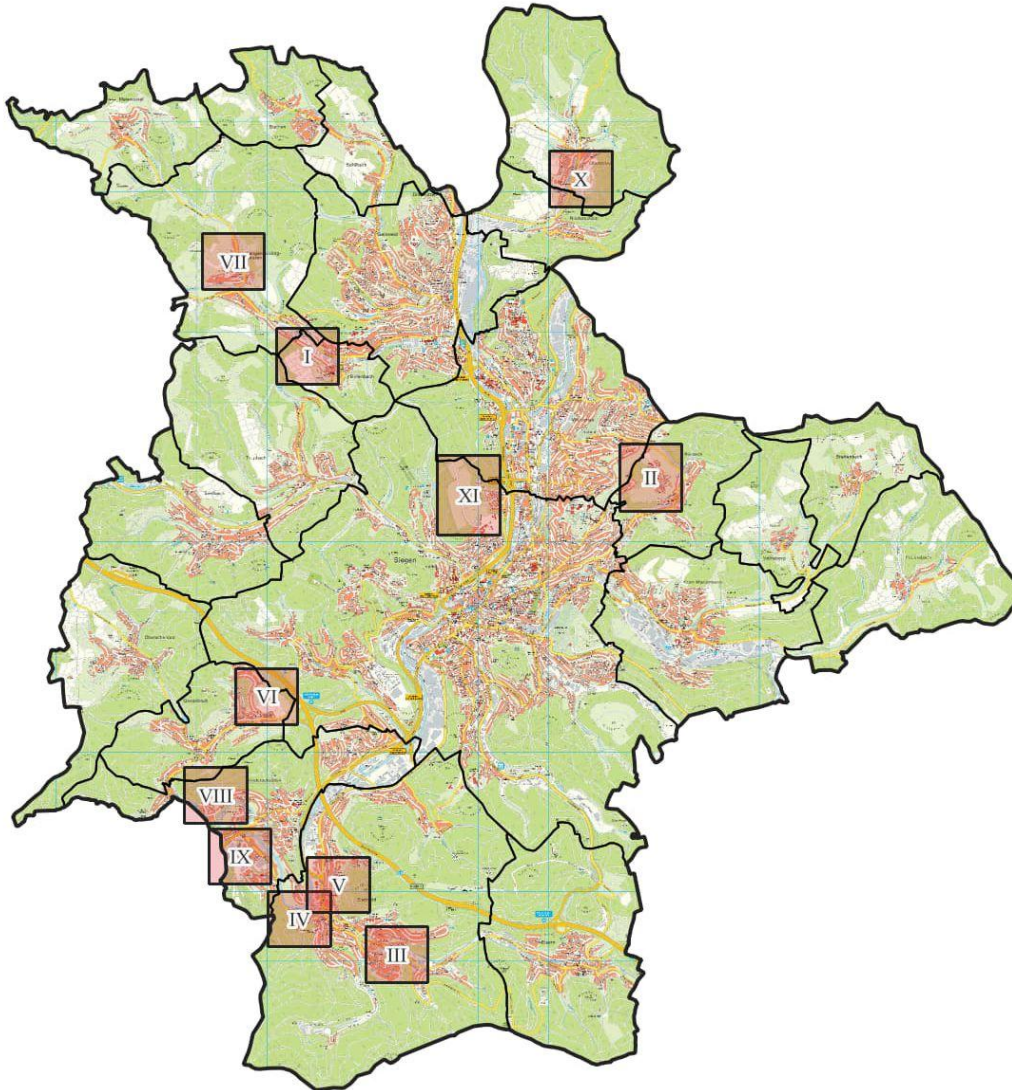
Dieses Entwicklungskonzept stellt mit Beschluss die Vorstellungen der Stadt von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dar. Geeignete Flächen sollen nach der im Wohnbaulandkonzept vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden.

Ein zentrales Problem stellt jedoch die Verfügbarkeit von Flächen dar, da die Stadt selbst nur über wenige Grundstücke in den Entwicklungsbereichen verfügt. Daher ist es unabdingbar, aktuelle Entwicklungsperspektiven aufzugreifen, die nicht, oder unter anderen Rahmenbedingungen, im Wohnbaulandkonzept 2018 erfasst sind. Geeignete Flächenentwicklungen wurden als Planungsalternativen aufgenommen.

# Begründung

zur

## 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen



UNIVERSITÄTSSTADT  
**SIEGEN**



Arbeitsgruppe Stadtentwicklung

Stand: 16.12.2025



# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	III
Abbildungsverzeichnis.....	V
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung.....	1
1.2 Allgemeine Erläuterungen.....	1
1.3 Räumliche Einordnung der Änderungsbereiche.....	3
1.4 Flächenbilanz.....	4
1.5 Verfahren.....	7
<b>2 Planungsrecht allgemein.....</b>	<b>9</b>
2.1 Raumordnung und Landesplanung.....	9
2.2 Regionalplan.....	9
2.3 Flächennutzungsplan.....	10
2.4 Naturschutzfachliche Pläne und Richtlinien.....	10
<b>3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung.....</b>	<b>11</b>
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	11
3.2 Erläuterungen zu den raumordnungsrechtlichen Bedenken.....	13
3.2.1 111.N2 (Bürbach, Giersberg) – Landschaftskultur.....	16
3.2.2 111.N5 (Eiserfeld, Siegtalstraße) – Städtebauliche Denkmalpflege.....	16
3.2.3 111.N6 (Birlenbach, Sportplatz / Am Lehnhof) – Landschaftskultur.....	18
3.2.4 111.N6 (Birlenbach, Sportplatz / Am Lehnhof) – Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen.....	18
3.2.5 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Siedlungsentwicklung im Freiraum.....	19
3.2.6 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Städtebauliche Denkmalpflege.....	21
3.2.7 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen.....	21
3.2.8 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Kaltluftleitbahn.....	22
3.3 Beratung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung.....	23
<b>4 Rücknahmen von Wohnbauflächen.....</b>	<b>24</b>
4.1 Teilflächen 111.R1 und 111.R2.....	24
4.2 Teilfläche 111.R3.....	26
4.3 Teilfläche 111.R4.....	27
4.4 Teilflächen 111.R5 und 111.R6.....	28
4.5 Teilfläche 111.R7.....	29

4.6	Teilflächen 111.R8, 111.A1 und 111.A3 .....	30
<b>5</b>	<b>Neuausweisungen von Wohnbauflächen .....</b>	<b>32</b>
5.1	Teilfläche 111.N1 .....	32
5.2	Teilflächen 111.N2 und 111.A2 .....	34
5.3	Teilfläche 111.N3 .....	36
5.4	Teilfläche 111.N4 .....	38
5.5	Teilfläche 111.N5 .....	39
5.6	Teilfläche 111.N6 .....	41
5.7	Teilfläche 111.N7 .....	43
<b>6</b>	<b>Umweltbelange .....</b>	<b>44</b>
6.1	Rücknahmen von Wohnbauflächen .....	44
6.2	Neuausweisungen von Wohnbauflächen .....	45
6.3	Maßnahmen zur Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen .....	48
6.3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	48
6.3.2	Ausgleichsmaßnahmen .....	48
6.4	Planungsalternativen .....	53
<b>7</b>	<b>Klimaschutz und Klimafolgenanpassung .....</b>	<b>56</b>
7.1	Hochwasser und Starkregen .....	58
7.1.1	Überschwemmungsgebiete .....	58
7.1.2	Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten .....	58
7.1.3	Starkregenereignisse .....	60
7.2	Maßnahmen zum Klimaschutz .....	64
<b>8</b>	<b>Bergbau .....</b>	<b>65</b>
<b>9</b>	<b>Belange der archäologischen Denkmalpflege .....</b>	<b>66</b>
<b>10</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>67</b>
<b>11</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>VII</b>
	Anhang 1: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG .....	VII
	Anhang 2: Stellungnahme vom LWL-Archäologie für Westfalen vom 30.11.2023 .....	XI
	Anhang 3: Stellungnahme vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 29.11.2023 .....	XIII
	Anhang 4: Stellungnahme vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 14.12.2023 .....	XV
	Anhang 5: Landesplanerische Beratung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG (neue Fassung) .....	XVII
	Anhang 6: Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Teilfläche 111.N2, vom 22.08.2025 .....	XIX

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Räumliche Einordnung der Änderungsbereiche im Stadtgebiet .....	3
<b>Abbildung 2:</b> Bevölkerungspyramide, 31.12.2021 <b>Abbildung 3:</b> Wanderungsbewegung, 31.12.2021 .....	20
<b>Abbildung 4:</b> Auszug Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD, 1993) .....	23
<b>Abbildung 5:</b> Methodisches Vorgehen des Baulandkonzeptes, 2018 .....	54
<b>Abbildung 6:</b> Priorisierung im Wohnbaulandkonzept 2018 .....	54
<b>Abbildung 7:</b> Warming Strips Siegen 1881-2023 (Quelle: DWD, bearbeitet durch LANUV NRW <sup>4</sup> ) .....	56
<b>Abbildung 8:</b> Fläche 111.N5 – festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete .....	58
<b>Abbildung 9:</b> Fläche 111.N5 – HQ 100, Quelle: <a href="https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte">https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte</a> , zuletzt abgerufen: 01.09.2025 .....	59
<b>Abbildung 10:</b> Fläche 111.N5 – HQ extrem, Quelle: <a href="https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte">https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte</a> , zuletzt abgerufen: 01.09.2025 ....	60
<b>Abbildung 11:</b> Seltene und extreme Starkregenereignisse, Quelle: <a href="https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen">https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen</a> , zuletzt abgerufen 01.09.2025 .....	63
<b>Abbildung 12:</b> Teilfläche 111.N2.....	66

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Räumliche Zuordnung der Änderungsbereiche im Stadtgebiet .....	4
Tabelle 2: Rücknahmen + Anpassungsflächen 111.A1 und 111.A3 .....	4
Tabelle 3: Neuausweisungen + Anpassungsflächen 111.A2 .....	5
Tabelle 4: Veränderung der planerisch verfügbaren Wohnbaulandreserven .....	6
Tabelle 5: Veränderung der planerisch verfügbaren Gewerbeflächenreserven .....	7
Tabelle 6: Raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG (a.F.) .....	11
Tabelle 7: Stellungnahmen vom LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie .....	14
Tabelle 8: Ausgleichflächenbedarf .....	49
Tabelle 9: Seltene und extreme Starkregenereignisse der Neuausweisungen von Wohnbauflächen .....	61
Tabelle 10: Mögliche Maßnahmen / Festsetzungen .....	64
Tabelle 11: Bergbau - Hinweise.....	65

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	=	Abs.
BauGB	=	Baugesetzbuch
FNP	=	Flächennutzungsplan
i. V. m.	=	in Verbindung mit
LEP	=	Landesentwicklungsplan
LPIG	=	Landesplanungsgesetz
ROG	=	Raumordnungsgesetz
u. a.	=	und andere
vgl.	=	vergleiche
z. B.	=	zum Beispiel

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept 2018 beschlossen und dabei festgelegt, dass die Flächen nach der vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden sollen. Gleichzeitig werden Flächen aufgezeigt, die für Baugebietsentwicklungen nicht empfehlenswert sind.

Die Lage der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) entspricht nicht immer der städtebaulichen Zielsetzung aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 und seit dem Ratsbeschluss haben sich zudem neue Optionen ergeben, die Wohnbauflächenentwicklungen an alternativen Standorten ermöglichen.

Demzufolge müssen neue Flächen im FNP als Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen und vorhandene Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt mehr Wohnbauflächen als der ermittelte Bedarf abbildet dar. Aus diesem Grund sollen im Rahmen der 111. FNP-Änderungen neben Neuausweisungen von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 16,7 ha, umfangreiche, die Neuausweisungen deutlich übersteigende, Umplanungen von Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten in einer Größenordnung von ca. 31,5 ha vorgenommen werden.

In der Gesamtbilanz der 111. FNP-Änderung soll ein Überhang von Wohnbaulandreserven von ca. 15 ha abgebaut und die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht ausgerichtet werden.

In den letzten Jahren wurden im Stadtgebiet von Siegen keine Wohnbaugebiete planerisch umgesetzt, da zunächst viele Vorarbeiten und Abstimmungen im Hintergrund erforderlich waren. Daraus resultierend ist die Nachfrage nach Baugrundstücken sehr hoch und weitere Baugebiete müssen erschlossen werden, um dieser Nachfrage gerecht zu werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung (§ 1 Abs. 3 BauGB) ist für alle Neuausweisungen von Wohnbauflächen eine nachgelagerte, verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich.

## 1.2 Allgemeine Erläuterungen

### Rücknahmen von Wohnbauflächen

Bei einer Rücknahme von Wohnbauflächen wird eine Fläche, die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wird, mit Rechtskraft dieser Änderung als Freiraumnutzungsart, also Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche dargestellt.

Die Begrifflichkeit „Rücknahme“ ist im Hinblick auf das Siedlungsmonitoring und der Bilanzierung der Wohnbauflächen zu verstehen.

### Neuausweisungen von Wohnbauflächen

Bei einer Neuausweisung von Wohnbauflächen wird eine Fläche, die bisher im Flächennutzungsplan noch nicht als Wohnbaufläche dargestellt ist, mit Rechtskraft dieser Änderung als neue Wohnbaufläche dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Siegen werden diese Flächen derzeit als Freiraumnutzungsart (Fläche für die Forstwirtschaft, Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche) oder aber gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Begrifflichkeit „Neuausweisung“ ist im Hinblick auf das Siedlungsflächen-Monitoring und der Bilanzierung der Wohnbauflächen zu verstehen. Konkret handelt sich bei der Umplanung von gewerblicher Baufläche in Wohnbaufläche um eine Umnutzung.

### Angleichungsflächen

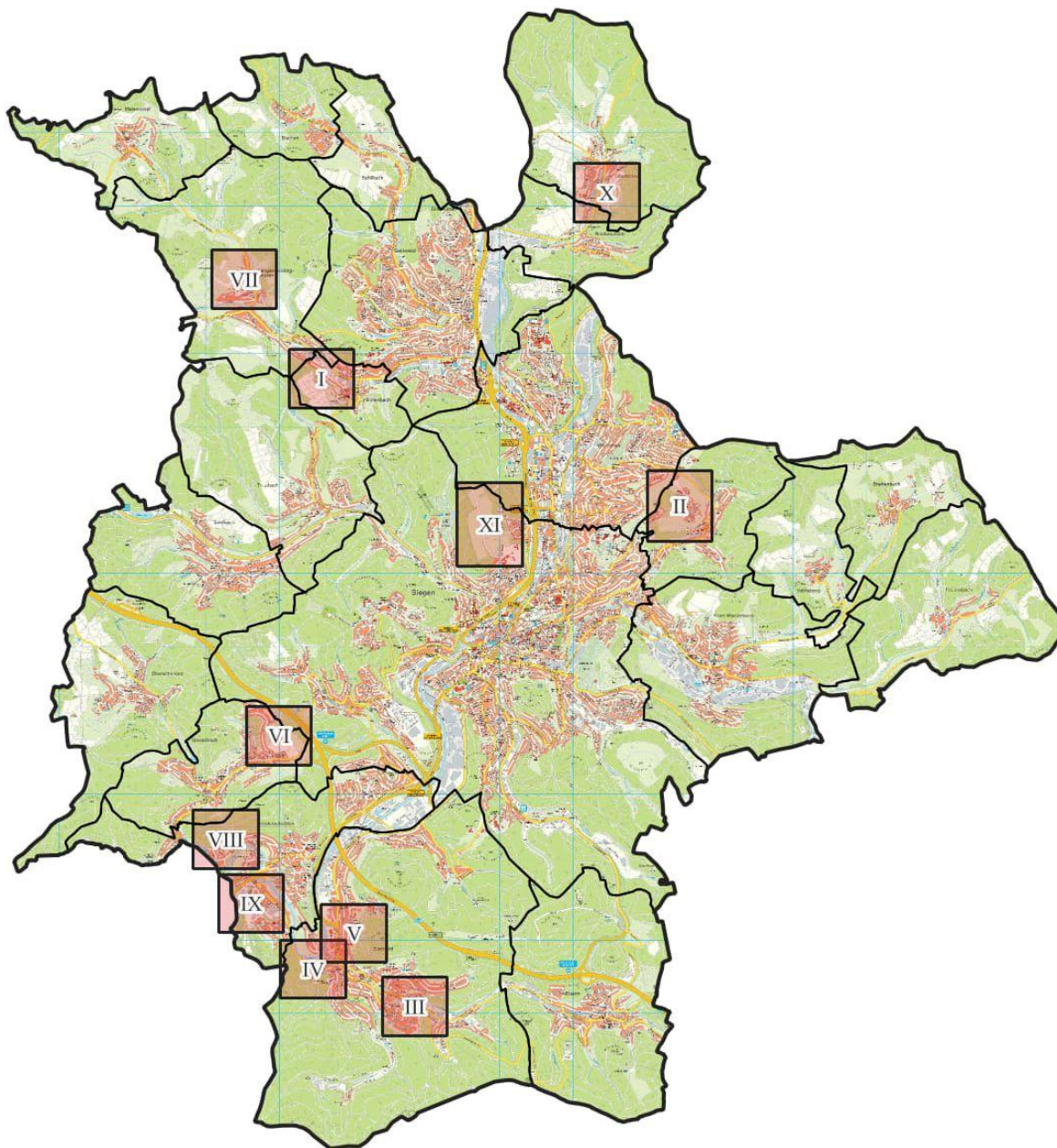
Im Zuge der 111. FNP-Änderungen sollen drei Flächen entsprechend der tatsächlichen Nutzung angeglichen werden.

In der weiteren Systematik der Begründung werden die Angleichungsflächen 111.A1 und 111.A3 den Rücknahmen von Wohnbauflächen zugeordnet, da hier Sonderbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden sollen.

Die Angleichungsfläche 111.A2 wird den Neuausweisungen von Wohnbauflächen zugeordnet, da hier nahezu ausschließlich Grünfläche in Wohnbaufläche und Sonderbaufläche umgeplant werden soll. Es handelt sich um bereits baulich genutzte Flächen. Durch die Angleichungsfläche 111.A2 wird keine zusätzliche Siedlungsentwicklung begründet.

### 1.3 Räumliche Einordnung der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich der 111. FNP-Änderung teilt sich in 17 Teilflächen auf und erstreckt sich auf die Gemarkungen Birlenbach, Bürbach, Eiserfeld, Langenholdinghausen, Gosenbach, Niederschelden, Obersetzen und Siegen.



**Abbildung 1:** Räumliche Einordnung der Änderungsbereiche im Stadtgebiet

**Tabelle 1: Räumliche Zuordnung der Änderungsbereiche im Stadtgebiet**

Nr.	Gemarkung	Rücknahmen	Neuausweisungen	Anpassungen
I	Birlenbach		111.N6	
II	Bürbach	111.R1, 111.R2	111.N2	111.A2
III	Eiserfeld		111.N3	
IV			111.N5	
V		111.R3		
VI	Gosenbach	111.R5, 111.R6		
VII	Langenholdinhausen	111.R4		
VIII	Niederschelden	111.R7		
IX	Niederschelden		111.N4	
X	Obersetzen		111.N7	
XI	Siegen	111.R8	111.N1	111.A1, 111.A3

## 1.4 Flächenbilanz

Hinweis: Die Flächen wurden nach der frühzeitigen Beteiligung von einem GIS-System in ein CAD-System überführt, wodurch Änderungen hinsichtlich der Flächengröße begründet sind. Zudem wurde die Fläche 111.N5 um ca. 0,23 ha und die Fläche 111.R5 um ca. 0,24 ha vergrößert.

**Tabelle 2: Rücknahmen + Anpassungsflächen 111.A1 und 111.A3**

FNP-Nr.	Kat	Fläche	Gemarkung	Bezeichnung	FNP, wirksam	FNP, geplant
111.R1	R	14,697 ha	Bürbach	Giersberg	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R2	R	2,147 ha	Bürbach	Giersberg	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R3	R	2,559 ha	Eiserfeld	Am Hengsberg	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R4	R	0,378 ha	Langenholdinhausen	Am Altenberg	Wohnbaufläche, Mischbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R5	R	2,239 ha	Gosenbach	Am Stein	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R6	R	0,266 ha	Gosenbach	Am Stein	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R7	R	1,412 ha	Niederschelden	Schürfweg	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.R8	R	7,788 ha	Siegen	Charlottental	Wohnbaufläche	Freiraumnutzungsarten
		31,486 ha				

FNP-Nr.	Kat	Fläche	Gemarkung	Bezeichnung	FNP, wirksam	FNP, geplant
111.A1	A	16,208 ha	Siegen	Wellersberg	Sonderbaufläche	Freiraumnutzungsarten
111.A3	A	0,374 ha	Siegen	Wellersberg	Sonderbaufläche	Freiraumnutzungsarten
		16,582 ha				

Summe gesamt: 31,5 ha + 16, 6 ha = 48,1 ha

Kategorie (Kat)

R = Rücknahmefläche

A = Anpassungsfläche

**Tabelle 3: Neuausweisungen + Anpassungsflächen 111.A2**

FNP-Nr.	Kat	Fläche	Gemarkung	Bezeichnung	FNP, wirksam	FNP, geplant
111.N1	N	1,784 ha	Siegen	Wellersberg	Sonderbaufläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N2a	N	1,432 ha	Bürbach	Giersberg	Grünfläche, Versor- gungsfläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N2b	N	1,567 ha	Bürbach	Giersberg	Grünfläche	Wohnbaufläche
111.N3	N	1,926 ha	Eiserfeld	Solarsiedlung	Gewerbefläche, Grünfläche	Mischbaufläche
111.N4	N	4,162 ha	Nieder- schelden	Sandhalde	Gewerbefläche	Mischbau-, Wohnbau-, Grünfläche
111.N5	N	2,541 ha	Eiserfeld	Siegtalstraße	Gewerbefläche	Mischbaufläche
111.N6	N	2,323 ha	Birlenbach	Am Lehnhof/ Sportplatz	Grünfläche	Wohnbaufläche
111.N7	N	0,939 ha	Obersetzen	Bruchstraße	Fläche für die Land- wirtschaft	Wohnbaufläche
		16,674 ha				

FNP-Nr.	Kat	Fläche	Gemarkung	Bezeichnung	FNP, wirksam	FNP, geplant
111.A2	A	1,127 ha	Bürbach	Giersberg	Grünfläche, Fläche für Wald	Wohnbau-, Sonderbau- fläche
		1,127 ha				

Summe gesamt: 16,7 ha + 1,1 ha = 17,8 ha

Kategorie (Kat)

N = Neuausweisungsfläche

A = Anpassungsfläche

## Siedlungsflächen-Monitoring

Das Siedlungsflächen-Monitoring ist ein Instrument der kontinuierlichen und systematischen Raumbeobachtung. Die Erfassung und regelmäßige Fortschreibung von planerisch verfügbaren Flächenreserven ist eine wesentliche Grundlage einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Die Erfassung und regelmäßige Fortschreibung von planerisch verfügbaren Flächenreserven (Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) nach einheitlichen methodischen Ansätzen stellt eine wesentliche Grundlage für die nachhaltige Siedlungsentwicklung dar. Neben den Wohnbauflächen werden auch Mischbauflächen anteilig den Wohnbaulandreserven zugerechnet.

Die Neuausweisung von Flächenreserven ist am Bedarf auszurichten. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt mehr Wohnbauflächen dar, als der ermittelte Bedarf abbildet. An gewerblichen Reserven ist ein Defizit zu verzeichnen.

**Tabelle 4: Veränderung der planerisch verfügbaren Wohnbaulandreserven**

FNP-Nr.	Fläche [ha]	Kategorie im SFM	Fläche „Reserve Wohnen“ im SFM [ha]
111.R1	14,697	<b>Reserve Wohnen</b>	-14,697
111.R2	2,147	<b>Reserve Wohnen</b>	-2,147
111.R3	2,559	<b>Reserve Wohnen</b>	-2,559
111.R4	0,378	<b>Reserve Wohnen</b>	-0,378
111.R5*	2,239	<b>Reserve Wohnen</b>	-1,849
111.R6	0,266	<b>Reserve Wohnen</b>	-0,266
111.R7	1,412	<b>Reserve Wohnen</b>	-1,412
111.R8	7,788	<b>Reserve Wohnen</b>	-7,788
111.N1	1,784	Nicht im SFM erfasst	+1,784
111.N2	2,999	Nicht im SFM erfasst	+2,999
111.N3*	1,926	Betriebsgebundene Reserve	+1,616
111.N4*	4,162	Reserve Gewerbe	+3,830
111.N5*	2,541	Nicht im SFM erfasst	+2,033
111.N6	2,323	Nicht im SFM erfasst	+2,323
111.N7	0,939	Nicht im SFM erfasst	+0,939
			<b>-15,572</b>

\* SFM: Mischbauflächen sind anteilig der „Reserve Wohnen“ zuzurechnen, daher kann die im Siedlungsflächen-Monitoring anzurechnende Fläche geringer als die Gesamtfläche ausfallen. Zudem kann die erfasste Reserve im SFM kleiner als die Rücknahme sein (111.R5).

Die Teilflächen 111.A1, 111.A2 und 111.A3 spielen bei der Berechnung der Reserve Wohnen keine Rolle, da diese Flächen bereits in Anspruch genommen wurden (A2) oder es sich um Rücknahmen handelt (A1, A3). Im Rahmen der 111. FNP-Änderung wird der vorhandene Überhang von Wohnbaulandreserven deutlich über 15 ha reduziert, und der Vorgabe gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen.

**Tabelle 5: Veränderung der planerisch verfügbaren Gewerbeflächenreserven**

FNP-Nr.	Fläche [ha]	Kategorie im SFM	Fläche „Reserve Gewerbe“ im SFM [ha]
111.N3	1,926	Betriebsgebundene Reserve	-
111.N4	4,162	<b>Reserve Gewerbe</b>	-4,162
111.N5	2,541	Nicht im SFM erfasst	-
			-4,124

Im Rahmen der 111. FNP-Änderung sollen drei Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan umgeplant werden. Nur die Fläche 111.N4 ist im Siedlungsflächen-Monitoring als „Reserve Gewerbe“ eingestuft. Die planerisch verfügbaren Gewerbeflächenreserven reduzieren sich somit um ca. 4 ha. Allerdings bestehen hinsichtlich einer gewerblichen Entwicklung Schwierigkeiten, wie in Kapitel 5.4 erläutert wird.

Die Fläche 111.N3 wird als „betriebsgebundene Reserve“ geführt und die Fläche 111.N5 ist aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht als Reserve eingestuft.

In allen Fällen streben die Eigentümer die Entwicklung eines urbanen Gebietes mit dem Schwerpunkt Wohnen an.

## 1.5 Verfahren

Maßgebliches Instrumentarium für Baugebietsentwicklungen ist die Bauleitplanung in Form des Flächennutzungsplanes (FNP) als vorbereitender Bauleitplan und einzelner Bebauungspläne als verbindliche Bauleitpläne. Dabei ist die Planung grundsätzlich an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) anzupassen und gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ist die Entwicklung aus dem FNP nicht gegeben, kann der FNP im zeitlichen Vorlauf vorbereitend oder gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplanes geändert werden (Parallelverfahren). Die Flächennutzungsplanänderung wird vorbereitend gemäß BauGB durchgeführt und umfasst neben der Begründung einen Umweltbericht für die

Neuausweisungen von Wohnbauflächen gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB als gesonderten Teil sowie eine Artenschutzprüfung. Weitere Information zum Umweltbericht sind dem Kapitel Umweltbelange zu entnehmen.

### Verfahrensablauf

21.06.2023	Aufstellungsbeschluss
19.08.2023	Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
20.08.2024	Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB
31.08.2024	Bekanntmachung Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Internetseite der Stadt Siegen, dem Beteiligungsportal NRW und in der Siegener Zeitung
02.09.2024	Bekanntmachung Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Westfalenpost/ Rundschau
09.09.2024 – 08.10.2024	Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
08.10.2025	Offenlegungsbeschluss
30.10.2025	Bekanntmachung Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
03.11.2025 – 02.12.2025	Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
11.02.2026	Feststellungsbeschluss

## 2 Planungsrecht allgemein

Die konkreten Aussagen und Darstellungen in übergeordneten Planwerken zu den einzelnen Teilflächen folgen in den Kapiteln 4 und 5.

### 2.1 Raumordnung und Landesplanung

#### Raumordnung

Das System der räumlichen Planung in Deutschland ist durch einen mehrstufigen hierarchischen Aufbau gekennzeichnet. Die höchste Planungsebene bildet die Raumordnung, welche im Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene die mit Leitbildern, Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung festlegt. Nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches sind dabei Bauleitpläne, d.h. auch Bebauungspläne, an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das ROG wird auf der jeweiligen Landesebene konkretisiert, in Nordrhein-Westfalen durch den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW).

#### Landesentwicklungsplan (LEP NRW)

In Nordrhein-Westfalen werden die abstrakten Aussagen des ROG im Landesentwicklungsplan (LEP) ausgearbeitet und räumlich konkretisiert. Der LEP legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen, anhand übergreifender Festlegungen, Festlegungen für bestimmte Sachbereiche sowie die zeichnerischen Festlegungen. Sie sind in der nachgeordneten Regional -, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Die Stadt Siegen wird im LEP NRW hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Oberzentrum und siedlungsräumlichen Grundstruktur als solitäres Verdichtungsgebiet deklariert.

Die Belange der Raumordnung sind auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2017 des Landes Nordrhein-Westfalen (LEP) geregelt.

### 2.2 Regionalplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Wesentliche Grundlage ist der Landesentwicklungsplan. Die Regionalplanung ist zum einen an die Vorgaben des Landesentwicklungsplans gebunden, zum anderen trifft sie Planaussagen für die kommunale Bauleitplanung. Sie ist damit die planerische Mittelungsebene zwischen Land und Kommune.

Die Stadt Siegen liegt im Geltungsbereich des Regionalplans Arnsberg, räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein (bekannt gemacht am 28.03.2025).

## 2.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als "vorbereitender Bauleitplan" stellt die Grundzüge der Art der Bodennutzung für das gesamte Stadtgebiet dar. Neben der Festlegung der Nutzungsart für bereits bebaute Gebiete (Gewerbe, Wohnen, Verkehr, Gemeinbedarf, Erholung, Landwirtschaft) werden im Flächennutzungsplan auch potentielle Siedlungserweiterungen dargestellt. Der FNP ist gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

## 2.4 Naturschutzfachliche Pläne und Richtlinien

### Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiete

Der überwiegende Teil der Änderungsflächen befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Siegen. Somit liegen die meisten Teilflächen zudem innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Siegen“ dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes.

Entsprechend § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des nachgelagerten Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

### Geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotop führen können, sind verboten.

### Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Natura 2000-Gebiete befinden sich weder innerhalb der Änderungsflächen noch in deren näheren Umgebung.

Weitere Informationen befinden sich im Kapitel Umweltbelange sowie im Umweltbericht.

### 3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

#### 3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Beteiligung der Landesplanungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, gemäß § 34 Abs. 1 LPIG (a.F.) erfolgte am 26.06.2023. Mit Antwort vom 25.08.2023 wurde differenziert nach Themengebiet und betroffener Flächen teilweise raumordnungsrechtliche Bedenken geäußert.

Hinsichtlich der Rücknahmeflächen 111.R1 bis 111.R8 und der Anpassungsflächen 111.A1 und 111.A2 wurden keine raumordnungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Die raumordnungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Neuausweisungsflächen 111.N1 bis 111.N7 sind in der folgenden Tabelle für jede Fläche aufgeführt. Das Schreiben der Bezirksregierung ist als Anhang 1: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG beigelegt.

**Tabelle 6: Raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPIG (a.F.)**

Fläche	Bedenken	Vorgehensweise
111.N1	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i. V. m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) und ergänzende Ausführungen zu denkmalpflegerischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D 31.01 Hüttental – Siegen-Kreuztal) aufzunehmen.	Beteiligung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe
111.N2	Gemäß Ziel 2-3 LEP ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Teilflächen 111.N2a und 111.N2b sind im Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Der AFAB trennt zwei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und legt somit fest, dass ein Zusammenwachsen aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich ist und der Bereich von weiterer Bebauung freizuhalten ist.	Der am <b>28.03.2025</b> bekanntgemachte Regionalplan – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – setzt einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.
	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i. V. m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanland-	Beteiligung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe

	schaft Siegerland) und ergänzende Ausführungen zu denkmalpflegerischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D 31.01 Hüttental – Siegen-Kreuztal) aufzunehmen.	
111.N3	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	Beteiligung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe
111.N4	Gemäß Ziel 6 des o.g. Regionalplan i. V. m. Anlage 3 LPIG DVO sind „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) Vorranggebiete für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen. Die Teilfläche 111.N4 ist im Regionalplan als GIB festgelegt. Die angestrebte Nutzung als Wohn- und Mischbaufläche ist damit nicht vereinbar.	Der am <b>28.03.2025</b> bekanntgemachte Regionalplan – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein – setzt einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.
	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	Beteiligung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe
111.N5	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	Beteiligung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe
111.N6	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	Beteiligung LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe
	Durch die Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen <del>und durch die Lage der Teilfläche 111.N6 in einer Kaltluftleitbahn von hoher Priorität</del> sind Freiraumfunktionen betroffen. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 13 des o.g. Regionalplanes ist erforderlich. Es ist darzulegen, dass die klima- ökologischen Funktionen und die Fähigkeit des Bodens zur Wasseraufnahme und Kühlung im Bereich der Planungsabsicht nicht beeinträchtigt oder in ihren Folgen entsprechend gemildert werden.	Im Umweltbericht ist die Betroffenheit des Schutzgutes Boden zu untersuchen.  <i>Die Hinweise zur Kaltluftleitbahn beziehen sich nach telefonischer Rücksprache mit der BR Arnsberg auf die Teilfläche 111.N7.</i>

111.N7	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 2-4 LEP i. V. m. Ziel 2 (3) ist bezüglich der Teilfläche 111.N7 darzulegen, dass die geplante Siedlungsentwicklung die Erfordernisse der Landwirtschaft berücksichtigt, an die vorhandene Infrastruktur angepasst ist, am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet ist oder der Infrastrukturausstattung entspricht und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktion erfolgt.	Die Darlegung erfolgt in Kapitel 3.2.5.
	Durch die Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen <i>und durch die Lage der Teilfläche 111.N7 in einer Kaltluftleitbahn von hoher Priorität</i> sind Freiraumfunktionen betroffen. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 13 des o.g. Regionalplanes ist erforderlich. Es ist darzulegen, dass die klima- ökologischen Funktionen und die Fähigkeit des Bodens zur Wasseraufnahme und Kühlung im Bereich der Planungsabsicht nicht beeinträchtigt oder in ihren Folgen entsprechend gemildert werden.	<p>Im Umweltbericht ist die Betroffenheit des Schutzgutes Boden zu untersuchen.</p> <p><i>Die Hinweise zur Kaltluftleitbahn beziehen sich nach telefonischer Rücksprache mit der BR Arnsberg auf die Teilfläche 111.N7.</i></p> <p>Die Auswirkung einer Bebauung auf die Klimarelevanz wird im Umweltbericht thematisiert (Kaltluftleitbahn).</p>

### 3.2 Erläuterungen zu den raumordnungsrechtlichen Bedenken

Im Vorfeld einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung wurde sowohl der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen sowie LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, beteiligt, um zu prüfen, ob die raumordnungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden können.

In der folgenden Tabelle werden die Stellungnahmen in Kurzform dargelegt. In den folgenden Unterkapiteln wird dann bei Bedarf erläutert, wie den vorliegenden raumordnungsrechtlichen Bedenken begegnet wird. Die Stellungnahmen vom LWL-Denkmalpflege und dem LWL-Archäologie sind in den Unterkapiteln enthalten.

**Tabelle 7: Stellungnahmen vom LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie**

Fläche	Bedenken	Erläuterungen
111.N1	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i. V. m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) und ergänzende Ausführungen zu denkmalpflegerischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D 31.01 Hüttental – Siegen-Kreuztal) aufzunehmen.	<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p>
111.N2	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i. V. m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) und ergänzende Ausführungen zu denkmalpflegerischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D 31.01 Hüttental – Siegen-Kreuztal) aufzunehmen.	<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche 111.N2a sind Konflikte mit dem landschaftskulturellen Erbe möglich.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p> <p><i>Im Rahmen der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung zum parallel beginnenden Bebauungsverfahren wurden aufgrund neuer Erkenntnisse im August 2025 bodendenkmalpflegerische Belange geltend gemacht, die in Kapitel 9 aufgeführt werden.</i></p>
111.N3	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i. V. m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p>

111.N4	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p>
111.N5	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche 111.N5 sind Konflikte mit der städtebaulichen Denkmalpflege möglich.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p>
111.N6	Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 sind ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) aufzunehmen.	<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche 111.N6 sind Konflikte mit dem landschaftskulturellen Erbe möglich.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p>
111.N7		<p><u>LWL-Denkmalpflege:</u></p> <p>Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.</p> <p>Hinsichtlich der Fläche 111.N7 sind Konflikte mit der städtebaulichen Denkmalpflege möglich.</p> <p><u>LWL-Archäologie:</u></p> <p>Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.</p>

### **3.2.1 111.N2 (Bürbach, Giersberg) – Landschaftskultur**

#### Stellungnahme:

„Bei einer detaillierteren Betrachtung der Fläche 111.N2a sind mögliche Konflikte mit dem landschaftskulturellen Erbe zu erkennen. Durch den südlichen Abschnitt des als Wohnbaufläche auszuweisenden Areals wird ein Teil eines historischen Waldbereichs in Anspruch genommen. Innerhalb dieses historischen Waldbereichs haben sich am westlichen Rand der Fläche 111.N2a die Überreste mehrerer Hohlwege erhalten, die im digitalen Geländemodell und vor Ort erkennbar sind. Sie sind noch heute ablesbare Zeugen der ehemaligen Führung der Wegeverbindung von Siegen über den Giersberg in Richtung Norden, welche der Giersbergstraße vorangeht. Auch auf der Preußischen Uraufnahme ist diese Wegeverbindung bereits dargestellt. Im südöstlichen Bereich befinden sich innerhalb des Waldes zudem einige Mulden, bei denen es sich vermutlich um Relikte aus dem Zweiten Weltkrieg handelt. Um die besagten historischen Kulturlandschaftselemente zu erhalten, regen wir daher an die Teilfläche um den Bereich des Waldes zu reduzieren.“ (LWL-Denkmalpflege)

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

Die Fläche 111.N2 ist in Gänze für eine effiziente städtebauliche Planung erforderlich. Der Anregung kann somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht entsprochen werden. Aufgrund der bereits fortgeschrittenen städtebaulichen Planung wird angestrebt, zumindest die Überreste der Hohlwege zu erhalten. Die Detailplanung bleibt jedoch der nachgelagerten Bebauungsplanung vorbehalten.

Der Aspekt wird im Kapitel 3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Umweltbericht thematisiert.

### **3.2.2 111.N5 (Eiserfeld, Siegtalstraße) – Städtebauliche Denkmalpflege**

#### Stellungnahme:

„Die derzeit gewerblich genutzte Fläche 111.N5 soll als Mischbaufläche festgesetzt werden, um insbesondere die Entwicklung von Wohnbebauung zu ermöglichen. Perspektivisch ist daher mit dem Rückbau bzw. Umbau der Industriebauten zu rechnen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich das Denkmal Stollenportal Reinhold-Forster-Erbstollen (Denkmalliste Nr. 037) und das bewegliche Denkmal Grubendiesellokomotive KML 7/G 32 (Denkmalliste Nr. C-001/038 C). Diese sollten bereits im weiteren und konkretisierenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.“

Des Weiteren befindet sich das bislang nicht auf seinen möglichen Denkmalwert geprüfte Objekt Fabrikhalle Siegthal GmbH, Siegtalstraße 47, im Plangebiet. In Rücksprache mit Herrn Dr. Wild vom Referat Inventarisierung und Bauforschung sowie Frau Dipl.-Ing.-Arch. Schulte, Sachbereich Technische Kulturdenkmäler, empfehlen wir eine frühzeitige Prüfung des Objekts.

Dem Wohnhaus Reinhold-Forster-Weg 20 wurde vonseiten der LWL-DLBW kein Zeugniswert beschieden. Es besteht damit kein denkmalpflegerisches Erhaltungsgebot. Dennoch regen wir an, für eine zukünftige Umplanung des Areals zu prüfen, ob das Gebäude aufgrund seiner historischen Verbindung mit dem Reinhold-Forster-Erbstollen erhalten und in diese integriert werden kann.“ (LWL-Denkmalpflege)

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

#### **Denkmal Stollenportal Reinhold-Forster-Erbstollen (Denkmalliste Nr. 037) und das bewegliche Denkmal Grubendiesellokomotive KML 7/G 32**

Der Hinweis wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, dem die Detailplanung vorbehalten ist. Erste städtebauliche Vorüberlegungen zeigen aber, dass sich für beide Denkmäler voraussichtlich nur die Darstellung der Baufläche im FNP und die Einstufung in ein Baugebiet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ändern wird und beide Denkmäler von der städtebaulichen Neustrukturierung unberührt bleiben. Die Fragen des Umgebungsschutzes können im Rahmen der Detailplanung geprüft und geklärt werden.

#### **Fabrikhalle Siegthal GmbH, Siegtalstraße 47**

Nach Auswertung der im Hause zugänglichen Archivalien, einer Besichtigung der Gebäude durch die UDB am 21.02.2024 sowie der anschließenden Beratung durch das Fachamt LWL Denkmalschutz, Landschafts- und Baukultur in Westfalen wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Denkmaleigenschaft gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz NRW nach heutigem Kenntnisstand nicht erfüllt sind.

Die Untere Denkmalbehörde der Universitätsstadt Siegen wird daher kein Unterschutzstellungsverfahren der Fabrikhallen einleiten und das Objekt aus dem Kulturgutverzeichnis löschen.

#### **Wohnhaus Reinhold-Forster-Weg 20**

Durch die FNP-Änderung ändert sich nur die Darstellung der Baufläche im FNP und die Einstufung in ein Baugebiet im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren, dem die Detailplanung vorbehalten ist.

Erste städtebauliche Vorüberlegungen zeigen bereits, dass die zusammenhängenden Wohnhäuser Reinhold-Forster-Weg 18 und 20 voraussichtlich von der städtebaulichen Neustrukturierung unberührt sind und erhalten werden.

Die Aspekte werden im Kapitel 3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Umweltbericht thematisiert.

### **3.2.3 111.N6 (Birlenbach, Sportplatz / Am Lehnhof) – Landschaftskultur**

#### Stellungnahme:

„Auch hinsichtlich der Fläche 111.N6 sind Konflikte mit dem landschaftskulturellen Erbe möglich. Wie im digitalen Geländemodell zu erkennen ist, befindet sich am südlichen Rand der Fläche eine sowohl innen als auch außerhalb liegende längliche Struktur, die vermutlich als Relikt des historischen Bergbaus anzusprechen ist. Um den Erhalt des historischen Kulturlandschaftselements zu sichern, regen wir die Aussparung des bewaldeten Streifens entlang des südwestlichen Rands der Fläche an.“ (LWL-Denkmalpflege)

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

Der Hinweis wird im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, dem die Detailplanung vorbehalten ist. Die städtebaulichen Vorüberlegungen sind nicht konkret genug, um weitere Aussagen derzeit treffen zu können. Daher kann der Anregung nicht entsprochen werden. Im Bebauungsplanverfahren wird angestrebt, Festsetzungen zu treffen, die einen Erhalt ermöglichen. Es wird sich hier aller Voraussicht nach um die rückwärtigen Grundstücksbereiche handeln, in denen keine baulichen Maßnahmen typischerweise vorgesehen werden.

Der Aspekt wird im Kapitel 3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Umweltbericht thematisiert.

### **3.2.4 111.N6 (Birlenbach, Sportplatz / Am Lehnhof) – Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen**

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

In den Ausführungen in Anhang 5-I zur Begründung zum Regionalplanes Arnsberg — Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein — werden klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2-m-Raum definiert

([https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/begruendung\\_0.pdf](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/begruendung_0.pdf), Seite 219, Zugriff 05.05.2025).

*„Bei der Kategorie „Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2-m-Raum“ handelt sich um Böden mit nutzbarer Feldkapazität im 2-m-Raum über 220 mm mit der Funktion als Wasserspeicher bei Hitzeperioden, verzögerter Niederschlagsabfluss bei Starkregen, Retentionsfunktion bei Hochwasser (im Klimawandel von besonderer Bedeutung, insbesondere in Abgrenzung zu versiegelten Flächen), Kühlungsfunktion zur Verbesserung des Kleinklimas. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landchaftstypische Ausstattung prägen.“*

Die Fläche ist nur teilweise betroffen. Der Großteil der betroffenen Fläche wurde lange Zeit als Sportplatz genutzt und das anfallende Niederschlagswasser über einen Kanal abgeführt. In diesem Bereich ist die Funktion des Bodens nicht oder nur stark eingeschränkt gegeben. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit Werten von 87 mm, 147 mm und 166 mm deutlich unter 220 mm.

Somit fällt die Fläche 111.N6 nach Definition im Regionalplan nicht unter klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2-m-Raum.

Darüber hinaus soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Konkrete Maßnahmen, die den Niederschlagsabfluss bei Starkregen verzögern oder eine Kühlfunktion wahrnehmen, können im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden. Die Informationen sind der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK 50) entnommen (WMS-Dienst: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, Zugriff 05.05.2025).

Der Aspekt wird im Kapitel 3.8 Schutzgut Boden im Umweltbericht thematisiert.

### **3.2.5 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Siedlungsentwicklung im Freiraum**

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

In Obersetzen gibt es keine städtischen Baulücken. Private Baulücken sind zwar vorhanden, doch sämtliche Bemühungen der Vergangenheit im gesamten Stadtgebiet private Baulücken dem Markt zuzuführen, blieben im Stadtteil Obersetzen erfolglos.

Die Entwicklungsfläche in Obersetzen schließt an eine kleine Wohnbauflächenreserve (Bruttofläche < 0,5 ha), die auch im Siedlungsflächenmonitoring verzeichnet ist, an. Die letzte Baugebietsentwicklung in Obersetzen liegt ca. 12 Jahre zurück (2012: Baugebiet „Am Steimel“).

Aufgrund der immer höheren Anforderungen und dem damit verbundenen Aufwand ist geplant, die Planung für die Baugebietsentwicklung, die gegebenenfalls in Bauabschnitten erfolgt, anzugehen, um den Stadtteil zukunftsfähig zu gestalten.

Dass dies erforderlich ist, zeigt die Bevölkerungsanalyse. Diese wurde zuletzt mit einem Datenbestand zum 31.12.2021 für alle Stadtteile aufbereitet. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen ist zwar derzeit stabil, aber es ist eine Überalterung festzustellen, wie die Bevölkerungspyramide zeigt. Die Bevölkerung in Obersetzen ist im Schnitt älter als in der Gesamtstadt. Die Binnenwanderung im Stadtgebiet der letzten 7 Jahre ist relativ ausgeglichen, eine Konkurrenzsituation mit anderen Stadtteilen ist nicht zu erkennen.

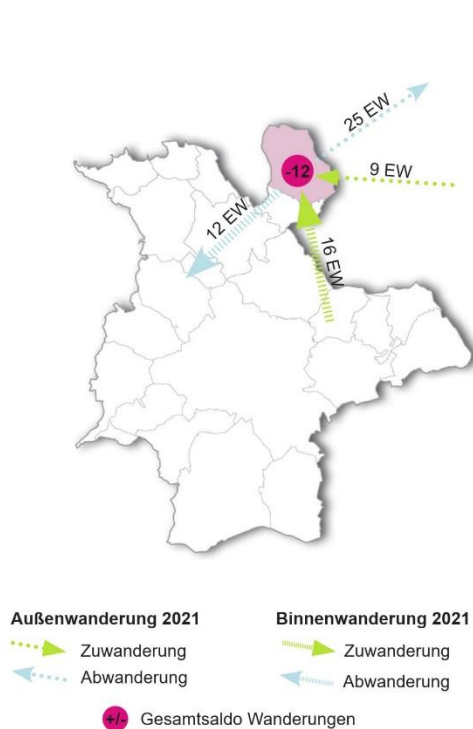
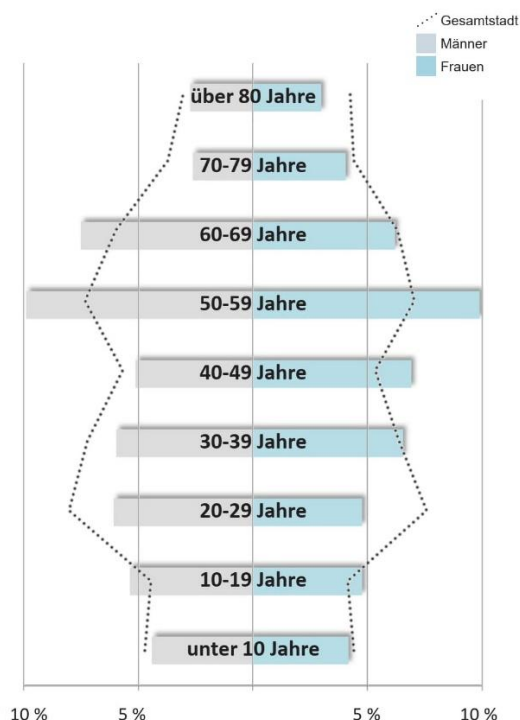


Abbildung 2: Bevölkerungspyramide, 31.12.2021

Abbildung 3: Wanderungsbewegung, 31.12.2021

Um den Stadtteil Obersetzen zukunftsfähig zu gestalten ist es erforderlich, für die ansässige Bevölkerung ein Angebot zur Bildung von Wohneigentum vor Ort zu schaffen. Dadurch wird auch eine Auslastung der vorhandenen Kindertagesstätte für die Zukunft gewährleistet. Grundvoraussetzung dafür ist zunächst die Darstellung von Wohnbauflächen im Stadtteil Obersetzen. Die Stadt Siegen strebt hierbei eine kooperative Baulandentwicklung mit dem Zwischenerwerb von Grundstücken an, um die entwickelten Grundstücke dem Markt zu bezahlbaren Preisen zuführen zu können.

Mit erfolgreicher Umsetzung der Planung ist zu prüfen, ob vorhandene Flächenreserven oder Teilflächen davon im Stadtteil Obersetzen und gegebenenfalls im benachbarten Stadtteil Nie-

dersetzen in Freiraumnutzungsarten umgewandelt werden können. Eine parallele Umwandlung ist nicht angedacht. Denn für den Fall, dass Restriktionen eine Baugebietsentwicklung erschweren oder unmöglich machen, sind alternative, gegebenenfalls auch weniger geeignete Flächenreserven in Betracht zu ziehen. Insgesamt wird mit der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Überhang an Flächenreserven um ca. 15 ha deutlich reduziert.

Der Wegfall von landwirtschaftlichen Flächen von weniger als einem Hektar dient der Sicherung der stabilen, zukunftsfähigen Entwicklung Obersetzens aus der ansässigen Bevölkerung heraus und ist städtebaulich vertretbar. Die zukünftig nicht mehr zu entwickelnden Flächen stehen der Landwirtschaft langfristig zur Verfügung.

### **3.2.6 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Städtebauliche Denkmalpflege**

#### Stellungnahme:

„Westlich an das Plangebiet 111.N7 angrenzend befindet sich das Denkmal Ehrenmal, Setzetalstraße (Denkmalliste Nr. 165). Dieses sollte bereits im weiteren und konkretisierenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.“ (LWL-Denkmalpflege)

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

Das Denkmal liegt ca. 20 Meter Luftlinie von der Teilfläche 111.N7 entfernt. Der Hinweis wird in der nachgelagerten Bebauungsplanung berücksichtigt, der die Detailplanung vorbehalten bleibt.

Der Aspekt wird im Kapitel 3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter im Umweltbericht thematisiert.

### **3.2.7 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen**

#### Erläuterungen der Stadt Siegen:

In den Ausführungen in Anhang 5-I zur Begründung zum Regionalplanes Arnsberg — Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein — werden klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2-m-Raum definiert ([https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/begrueundung\\_0.pdf](https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/begrueundung_0.pdf), Seite 219, Zugriff 05.05.2025).

*„Bei der Kategorie „Klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2 m-Raum“ handelt sich um Böden mit nutzbarer Feldkapazität im 2-m-Raum über 220 mm mit der Funktion als Wasserspeicher bei Hitzeperioden, verzögerter Niederschlagsabfluss bei Starkregen, Retentionsfunktion bei Hochwasser (im Klimawandel von besonderer Bedeutung, insbesondere in Abgrenzung zu versiegelten Flächen), Kühlungsfunktion zur Verbesserung des Kleinklimas. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landchaftstypische Ausstattung prägen.“*

Die Fläche ist nur teilweise betroffen. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit Werten von 87 mm und 166 mm deutlich unter 220 mm.

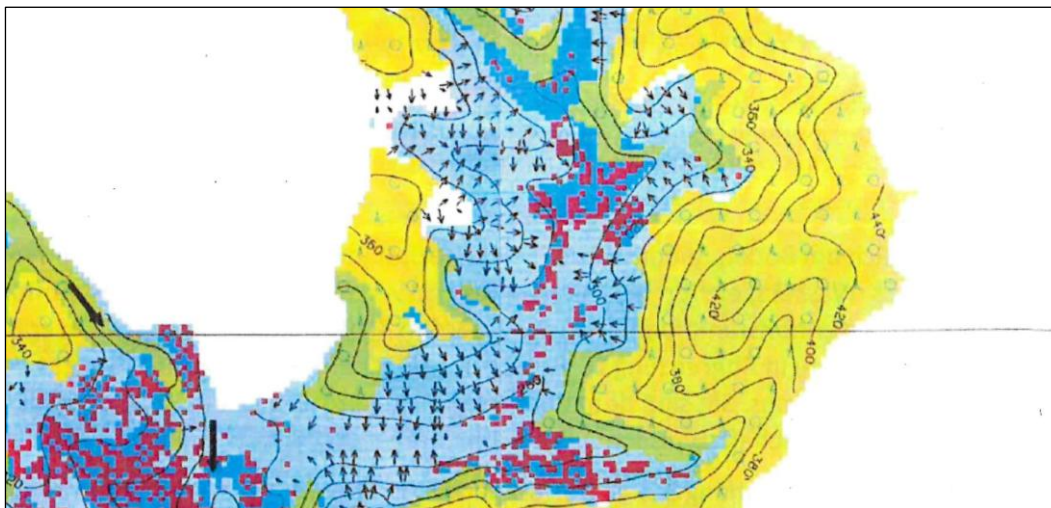
Somit fällt die Fläche 111.N7 nach Definition im Regionalplan nicht unter klimarelevante Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität im 2-m-Raum.

Darüber hinaus soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Konkrete Maßnahmen, die den Niederschlagsabfluss bei Starkregen verzögern oder eine Kühlfunktion wahrnehmen, können im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden. Die Informationen sind der Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000 (BK 50) entnommen (WMS-Dienst: <https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>, Zugriff 05.05.2025).

Der Aspekt wird im Kapitel 3.8 Schutzgut Boden im Umweltbericht thematisiert.

### **3.2.8 111.N7 (Obersetzen, Bruchstraße) – Kaltluftleitbahn**

Die Teilfläche 111.N7 weist eine Größe von weniger 1 ha auf. Die Fläche ist für sich selbst betrachtet also nicht raumbedeutsam. Zudem liegt die Fläche zwischen zwei bereits bebauten Gebieten. Im Klimagutachten des Deutschen Wetterdienst (DWD, 1993) für Siegen wurden Kaltluftentstehungsgebiete, -abflüsse und Kaltluftseen ermittelt. Darin zeigt sich, dass für die Frischluftzufuhr von Obersetzen die weitläufigen Freiflächen an den Hängen zum Setzer Sportplatz hin eine sehr große Bedeutung haben. Der Abfluss von den östlich gelegenen Hängen im Setzetal ist deutlich geringer und wird durch das kleinflächige Plangebiet nur in geringem Umfang vermindert.



**Abbildung 4:** Auszug Klimagutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD, 1993)

Eine Beeinträchtigung einer überörtlichen Kaltluftleitplan liegt somit im konkreten Fall nicht vor. Der Aspekt wird im Kapitel 3.10 Schutzgut Klima und Luft im Umweltbericht thematisiert.

### 3.3 Beratung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes ist mit Gesetz vom 28.05.2024 (GV. NRW. S. 315) am 12.06.2024 in Kraft getreten. Demnach ist das verpflichtende, zweistufige Verfahren in eine freiwillige Beratung überführt worden. Unabhängig davon ist die Pflicht zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unberührt geblieben. Um dies zu gewährleisten empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 17.06.2024 von der neuen Möglichkeit der Anfrage gemäß des novellierten § 34 LPIG NRW Gebrauch zu machen. Aufgrund der berührten Ziele der Raumordnung soll diese Möglichkeit vor der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Anspruch genommen werden.

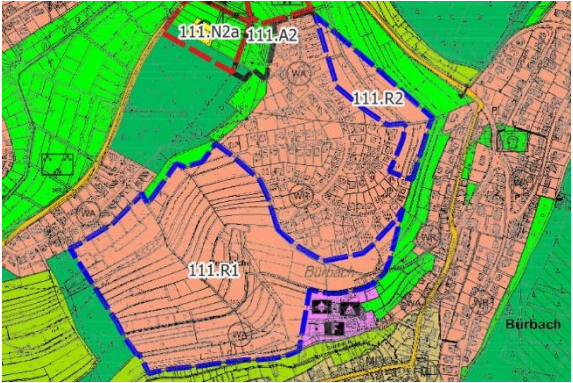
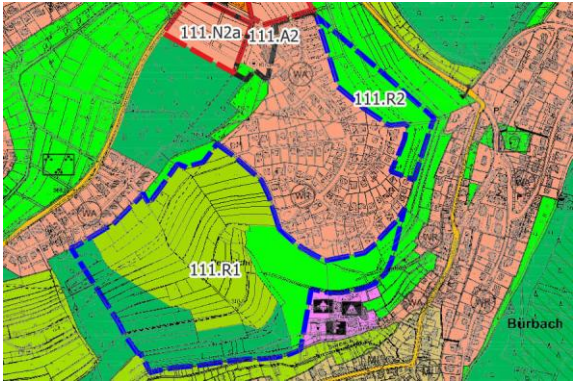
Die Anfrage zur Beratung nach § 34 Abs. 1 LPIG (n.F.) wurde am 31.03.2025 an die Bezirksregierung Arnsberg gerichtet. Mit Schreiben vom 29.04.2025 teilt die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß §34 LPIG bestehen.

Vorgelegt wurden Planzeichnungen (Stand: 28.03.2025), die Begründung (Stand: 31.03.2025), der Umweltbericht (Stand: 28.02.2025) und die Artschutzuntersuchung der Stufe 1 (Stand: 04.03.2025).

Die landesplanerische Stellungnahme ist als Anhang beigefügt.

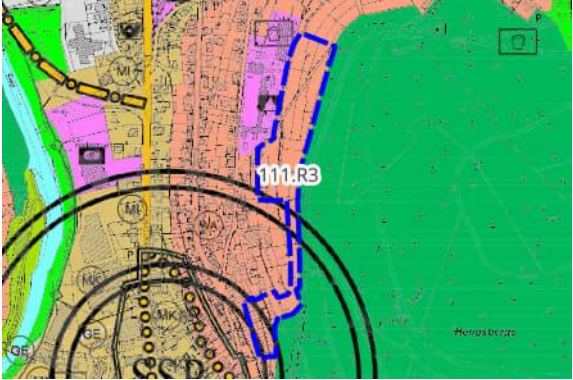
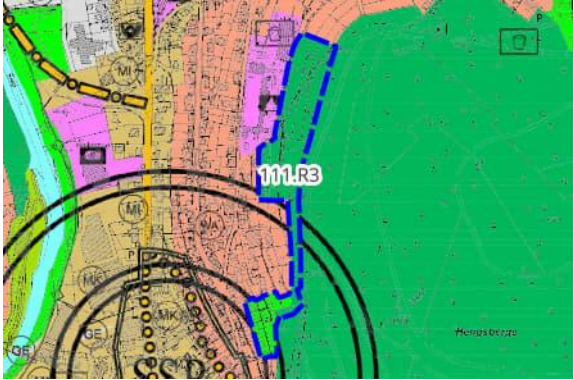
## 4 Rücknahmen von Wohnbauflächen

### 4.1 Teilflächen 111.R1 und 111.R2


<b>Teilflächen(n)</b>	111.R1 und 111.R2
<b>Gemarkung</b>	Bürbach
<b>Flächengröße</b>	14,7 ha + 2,2 ha = 16,0 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
	
<b>Regionalplanung</b>	
R1: Teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilw. Freiraum- und Agrarbereich, teilw. Schutz der Natur, teilw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
R2: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsflächen liegen überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Die Änderungsflächen liegen überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Innerhalb der Fläche 111.R1 ist die Maßnahme P 15 (Bewirtschaftung oder Pflege von Grünlandflächen) vorgesehen. <u>Beschreibung:</u> Verbrachendes, verbuschendes Magergrünland (z.T. gesetzlich geschützte Biotope nach 862 LG) auf südostexponierter Hangfläche mit hohem Anteil an Sukzessionsgehölzen (2 Flächenabschnitte) <u>Pflegemodus:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Entnahme übermäßig aufkommender Gehölze und Zurückdrängung der Gehölze auf einen Flächenanteil von 10-20% unter vorwiegender Erhaltung der Gehölzarten Weißdorn, Schlehe, Holunder, Wildrosen und Vogelbeere; Abtransport des Schnittgutes</li> <li>• jährliche 1-2-schürige Mahd der Fläche ab 01.07. oder Beweidung bis zum 01.07. mit max. 2 GVE/ ha, Abtransport des Mähguts, keine Düngung</li> </ul>
<b>Entwicklungsziele</b>	Überwiegend Erhalt bis zur baulichen Entwicklung

<p><b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @infos)</p>	<p>Mehrere gesetzlich geschützte Biotope innerhalb der Fläche R1: BT-5114-0006-2001-9, BT-5114-0001-2009, BT-5114-0002-2007, BT-5114-0003-2007, BT-5114-0001-2018, BT-5114-0030-2001-9, BT-5114-0003-2001-9, BT-5114-0002-2009, BT-5114-0004-2001-8, BT-5114-0005-2001-9, BT-SI-02696</p>
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Der wirksame FNP der Stadt Siegen stellt für die Flächen R1 und R2 Wohnbaufläche dar. Die Flächen sollen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden und somit die vorhandene, tatsächliche Situation auch über den Flächennutzungsplan festgeschrieben werden. Somit wird von dem bisherigen Ziel einer eventuellen baulichen Entwicklung in diesem Bereich Abstand genommen.</p> <p>Der Großteil der Fläche 111.R1 ist ökologisch hochwertig und soll im Regionalplan als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, überlagert mit Bereichen für den Schutz der Natur dargestellt werden (BSN). Als Vorranggebiete schließen BSN andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen aus, sofern diese nicht mit vorrangigen Funktionen oder Nutzungen der BSN vereinbar sind. BSN sind somit die strengsten regionalplanerischen Festlegungen zur Verwirklichung der überörtlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Eine bauliche Entwicklung ist somit nicht umsetzbar.</p>	

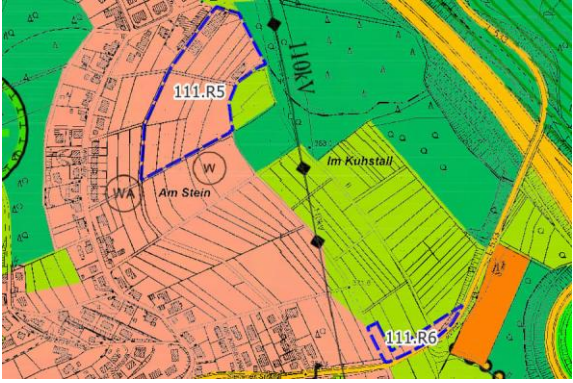
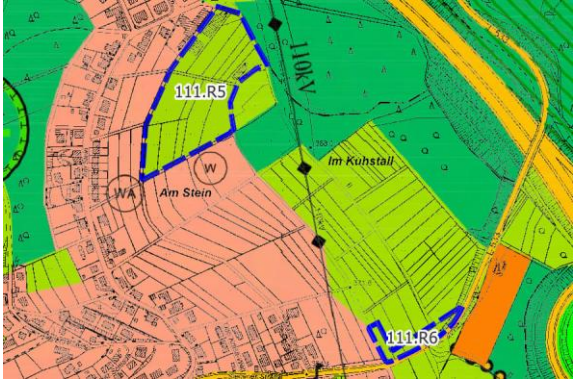
## 4.2 Teilfläche 111.R3

<b>Teilflächen(n)</b>	111.R3
<b>Gemarkung</b>	Eiserfeld
<b>Flächengröße</b>	2,6 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
	
<b>Regionalplanung</b> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilw. Grundwasser- und Gewässerschutz	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungsfläche liegt überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.</li> <li>Die Änderungsfläche liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</li> </ul>
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 enthält keine Festsetzungen im Änderungsbereich und der direkten Umgebung.
<b>Entwicklungsziele</b>	Erhalt bis zur baulichen Entwicklung
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	In der Änderungsfläche und der direkten Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen. In einem Abstand von über 100 Metern befindet sich das geschützte Biotop BT-5113-011-9.
<b>Erläuterungen</b> Der wirksame FNP der Stadt Siegen stellt für die Fläche 111.R3 Wohnbaufläche dar. Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche mit einer „mittleren Priorität“ ein. Der Bauausschuss hat am 10.03.2021 der Konzeption grundsätzlich zur Bebauung einer Teilfläche zugestimmt. Aufgrund der Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz ist ein entsprechender Waldabstand ohne Bebauung und ein Waldsaum vorzusehen. Der Waldsaum soll im Flächennutzungsplan als Fläche für Wald dargestellt werden. Die Rücknahmen der Wohnbauflächen sind auf die städtebauliche Konzeption abgestimmt worden und sollen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden und werden somit auf das erforderliche Maß beschränkt.	

### 4.3 Teilfläche 111.R4

<b>Teilflächen(n)</b>	111.R4
<b>Gemarkung</b>	Langenholdinghausen
<b>Flächengröße</b>	0,4 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
	
<b>Regionalplanung</b> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes. Die Änderungsfläche liegt nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 enthält keine Festsetzungen im Änderungsbereich und der direkten Umgebung
<b>Entwicklungsziele</b>	Erhalt bis zur baulichen Entwicklung
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @infos)	In der Änderungsfläche und der direkten Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen
<b>Erläuterungen</b> Das Wohnbaurandkonzept 2018 stuft diese Fläche zwar mit „hoher Priorität“ ein. Allerdings hat die Stadt Siegen Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt und eine städtebauliche Kalkulation zu Grunde gelegt, bei der sich die Planbegünstigten an den Kosten für die planbedingten Wertsteigerungen beteiligen sollen. Hier konnte keine Einigung erzielt werden und daraufhin hat der Rat der Stadt Siegen am 15.12.2020 beschlossen, diese Fläche umzuplanen. Basierend auf diesem Ratsbeschluss soll die Teilfläche 111.R4 mit einer Größe von ca. 0,4 ha in Fläche für die Landwirtschaft umgeplant werden.	

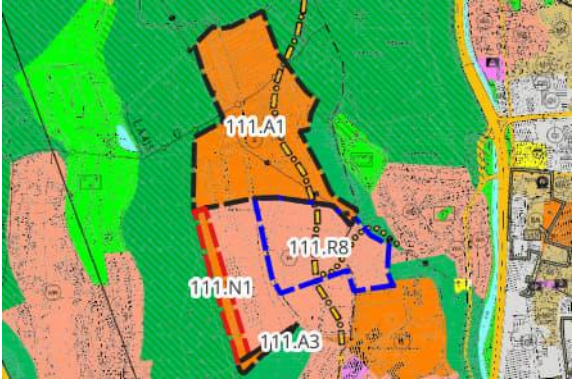
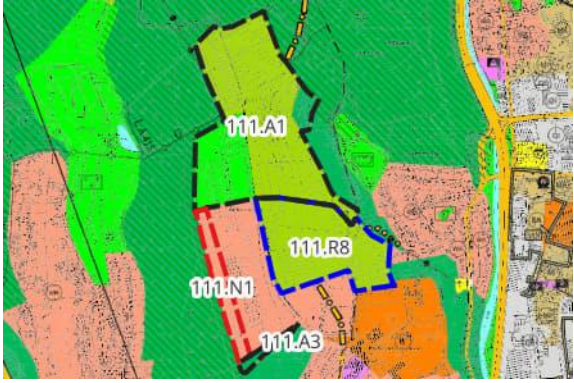
#### 4.4 Teilflächen 111.R5 und 111.R6

<b>Teilflächen(n)</b>	111.R5 und 111.R6
<b>Gemarkung</b>	Gosenbach
<b>Flächengröße</b>	2,2 ha + 0,3 ha = 2,5 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
	
<b>Regionalplanung</b>	
R5: Überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilw. Freiraum- und Agrarbereich, teilw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
R6: Freiraum- und Agrarbereich, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungsflächen liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.</li> <li>Die Änderungsflächen liegen nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</li> </ul>
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 enthält keine Festsetzungen im Änderungsbereich. In unmittelbarer Nähe sind die Maßnahmen A 80 und W 99 kartiert.
<b>Entwicklungsziele</b>	Erhalt bis zur baulichen Entwicklung
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	In den Änderungsflächen und der direkten Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen.
<b>Erläuterungen</b>	
Durch die Änderung der Teilflächen 111.R5 und 111.R6 soll die bestehende Wohnbauflächenreserve um ca. zwei Hektar auf ca. 7 ha reduziert werden. Die beiden Teilflächen sollen in Fläche für die Landwirtschaft umgeplant werden. Die landwirtschaftlich genutzten Gebäude wurden auf Wunsch des Landwirtes auch in die Änderungsfläche mit einbezogen.	

### 4.5 Teilfläche 111.R7

<b>Teilflächen(n)</b>	111.R7
<b>Gemarkung</b>	Niederschelden
<b>Flächengröße</b>	1,4 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
<p><b>Regionalplanung</b></p> <p>Überwiegend Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), geringfügig Waldbereich, geringfügig Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung</p>	
<p><b>Landschaftsplan</b></p>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungsfläche liegt nur teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.</li> <li>Die Änderungsfläche liegt <u>nicht</u> innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</li> </ul>
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 enthält keine Festsetzungen im Änderungsbereich und der direkten Umgebung.
<b>Entwicklungsziele</b>	Erhalt bis zur baulichen Entwicklung
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	In der Änderungsfläche und der Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen.
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Durch die 111. FNP-Änderung soll die Fläche 111.R7 entsprechend der angrenzenden Nutzungsdarstellung im FNP als Fläche für die Forstwirtschaft umgeplant werden.</p> <p>Das Wohnbaulandkonzept 2018 stuft diese Fläche zwar mit „mittlerer Priorität“ ein, allerdings ist diese Fläche verkehrlich für mehrere Wohneinheiten nicht zu erschließen, da die zur Verfügung stehende Parzellenbreite gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) mit weniger als 4 Metern zu gering ist. Gespräche mit einer Grundstückseigentümerin brachten keine Ergebnisse zur Behebung der Engstellen.</p>	

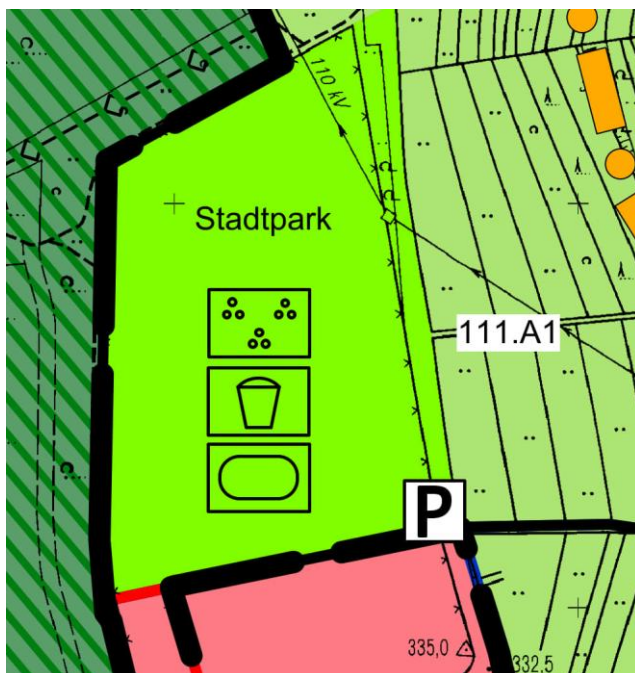
## 4.6 Teilflächen 111.R8, 111.A1 und 111.A3

<b>Teilflächen(n)</b>	111.R8, 111.A1 und 111.A3	
<b>Gemarkung</b>	Siegen	
<b>Flächengröße</b>	7,8 ha + 16,2 ha + 0,4 ha = 24,4 ha	
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>		
<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>		
<b>Regionalplanung</b>	<p>R8 und A3: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p> <p>A1: Teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilw. Freiraum- und Agrarbereich, teilw. Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, teilw. Schutz der Natur</p>	
<b>Landschaftsplan</b>		
<b>Festsetzungskarte 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungsflächen A1 und A3 liegen vollständig und die Änderungsfläche R8 liegt überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.</li> <li>Die Änderungsflächen A1 und A3 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</li> <li>Die Änderungsfläche R8 liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.</li> </ul>	
<b>Festsetzungskarte 2</b>	<p>Innerhalb der Fläche A1 sind die Festsetzungen A 65 und W 23 vermerkt.</p> <p>Innerhalb der Fläche R8 sind keine Maßnahmen kartiert.</p>	
<b>Entwicklungsziele</b>	<p>A1: Erhaltung</p> <p>R8 und A3: Erhaltung bis zur baulichen Nutzung</p>	
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	<p>Weder in der Änderungsflächen A1 und A3 noch in der Änderungsfläche R8 befinden sich gesetzlich geschützte Flächen.</p>	

### Erläuterungen

Durch die Änderung der Fläche 111.R8 sollen ca. 7,8 Hektar in Freiraumnutzungsarten — Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft oder Grünfläche — umgeplant werden.

Die nördliche Angleichungsfläche 111.A1 und die südliche Angleichungsfläche 111.A3 sollen von einer Sonderbaufläche für militärische Zwecke in Freiraumnutzungsarten — Fläche für Wald, Fläche für die Landwirtschaft und öffentliche Grünfläche — umgeplant werden. Dies trägt der städtebaulichen Rahmenplanung für das Wellersberg-Areal Rechnung, die im nordwestlichen Teil westlich der Panzerstraße einen Stadtpark vorsieht.



Der Stadtpark soll dem Wohl der Allgemeinheit zu Zwecken der Erholung und Freizeitaktivitäten dienen. Bau-liche Anlagen, die diesen Zwecken dienen, wie beispielsweise Fuß- und Radwege, Aufenthalts- und Verweil-möglichkeiten, ein Kleinspielfeld, Spielmöglichkeiten für Kinder oder ähnliche Anlagen sind planerisch gewollt. Zudem soll im Übergang vom Siedlungs- in den Naherholungsbereich der ruhende Verkehr (Wanderparkplatz) angesiedelt werden, um Konflikte mit dem motorisierten Verkehr gering zu halten.

Durch die Flächen 111.A1 und 111.A3 werden keine Siedlungsflächen begründet.

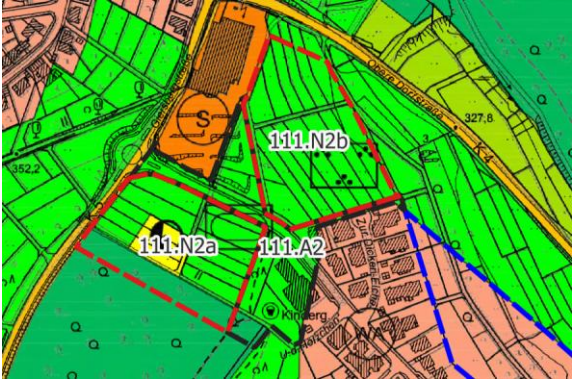
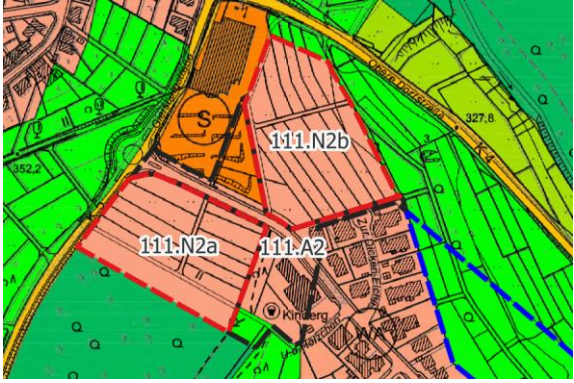
## 5 Neuausweisungen von Wohnbauflächen

### 5.1 Teilfläche 111.N1

<b>Teilflächen(n)</b>	111.N1
<b>Gemarkung</b>	Siegen
<b>Flächengröße</b>	1,8 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
<b>Regionalplanung</b>	
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.</li> <li>Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</li> </ul>
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 enthält keine Maßnahmen im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.
<b>Entwicklungsziele</b>	Teilw. Erhaltung, teilw. Erhaltung bis zur baulichen Nutzung
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	In der Änderungsfläche und der direkten Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Flächen.
<b>Erläuterungen</b>	
<p>Der Rat der Stadt Siegen hat am 24.06.2020 (Vorlage 2898/2020) der Konzeption (Rahmenplan) zur Bebauung des ehemaligen Munitionsdepots grundsätzlich zugestimmt. Auf Grundlage eines einstimmigen Ratsbeschlusses am 15.06.2022 (Vorlage 901/2022) wurde mit der landeseigenen Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN KE ein Entwicklungsträgervertrag geschlossen sowie eine Zielvereinbarung mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Digitalisierung zur wohnbaulichen Entwicklung des Gebietes unterzeichnet.</p> <p>Der überwiegende Teil der Entwicklungsfläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Basierend auf dem Rahmenplan soll die Fläche 111.N1 mit ca. 1,8 ha zusätzlich als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, um keine künstlichen Grenzen, die sich auf die Qualität des Städtebaus auswirken können, zu erzeugen.</p>	

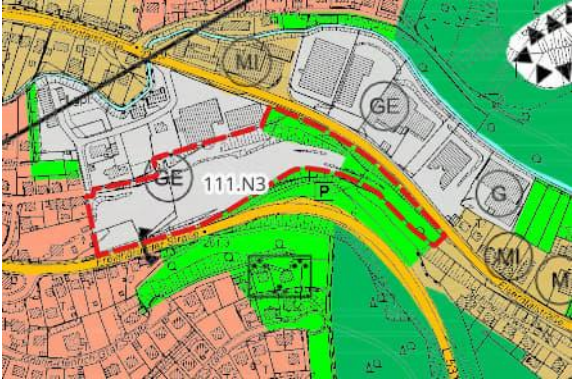
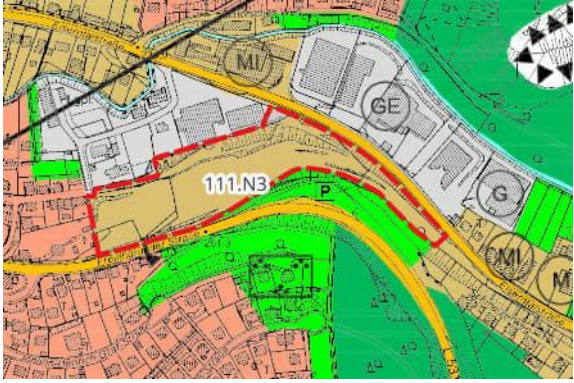
Die Fläche dient der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung.

## 5.2 Teilflächen 111.N2 und 111.A2

<b>Teilflächen(n)</b>		111.N2 und 111.A2
<b>Gemarkung</b>		Bürbach
<b>Flächengröße</b>		3,0 ha + 1,1 ha = 4,1 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>		
<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>		
<b>Regionalplanung</b> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)		
<b>Landschaftsplan</b>		
<b>Festsetzungskarte 1</b>	<p>A2: Die Änderungsfläche A2 liegt überwiegend nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Eine kleine Dreiecksfläche von ca. 0,2 ha liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet).</p> <p>N2: Die Änderungsfläche N2 liegt überwiegend im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und auch im Landschaftsschutzgebiet</p>	
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 sieht innerhalb der Flächen N2 und A2 und deren Umgebung keine Maßnahmen vor.	
<b>Entwicklungsziele</b>	Erhaltung bis zur baulichen Nutzung	
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @infos)	Westlich der Änderungsfläche N2a, getrennt durch die Giersbergstraße (K5), liegt ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB 30, Obstwiese, Weidenau, E4).	
<b>Erläuterungen</b>		
<p>Die Fläche 111.N2 soll in Wohnbaufläche geändert und dadurch das vorhandene Baugebiet maßvoll erweitert werden. Um diesen Bereich entsprechend der sich vor Ort abbildenden Situation im Flächennutzungsplan darzustellen, soll die Fläche 111.A2 als Wohnbaufläche und Sondergebiet angepasst werden. Durch die Fläche 111.A2 wird keine zusätzliche Siedlungsfläche begründet.</p> <p>Die Fläche dient der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Waldfläche im südlichen Plangebiet ist für eine effiziente städtebauliche Planung erforderlich, um auf dieser Fläche in Berücksichtigung des städtebaulichen Kontextes möglichst viel Wohnraum zu schaffen. Im Gegenzug werden ehemals beabsichtigte Planungsabsichten auch im direkten Umfeld</p>		

(111.R1 und 111.R2) aufgegeben und damit auch Waldflächen in einem größeren Umfang langfristig planungsrechtlich gesichert.

### 5.3 Teilfläche 111.N3

<b>Teilflächen(n)</b>	111.N3
<b>Gemarkung</b>	Eiserfeld
<b>Flächengröße</b>	1,9 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
	
<b>Regionalplanung</b> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsfläche N3 liegt nur zu einem geringen Teil im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, der dort Landschaftsschutzgebiet darstellt.
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 sieht innerhalb der Flächen N3 und deren Umgebung keine Maßnahmen vor
<b>Entwicklungsziele</b>	Die betroffene Fläche sieht als Entwicklungsziel die Anreicherung innerhalb des Waldes vor.
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	In unmittelbarer Nähe, getrennt durch die Eisertalstraße, ist das gesetzlich geschützte Biotop BT.5114-009-3 kartiert.
<b>Erläuterungen</b>	
<p>Der FNP stellt in diesem Bereich gewerbliche Baufläche und Grünfläche dar. Der Bauausschuss hat am 01.12.2020 der Konzeption zur Entwicklung der Brachfläche im Gebiet der ehemaligen Eisfelder Hütte grundsätzlich zugestimmt (Vorlage 34/2020). Zur Umsetzung ist die Darstellung einer Mischbaufläche im FNP erforderlich. Eine kleine Restfläche von ca. 260 m<sup>2</sup>, die als Grünfläche dargestellt ist, soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden und die tatsächliche Nutzung widerspiegeln. Hier handelt es sich um die Zufahrt zum angrenzenden Gewerbebetrieb.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht auf Ebene der Bebauungsplanung die Entwicklung eines urbanen Gebietes gemäß § 6a BauNVO aus der Mischbaufläche im FNP vor. Der Schwerpunkt liegt auf der Wohnnutzung und demzufolge ist der Großteil der Fläche als Wohnbaulandreserve (ca. 85 %) einzustufen.</p> <p>Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 (1) LPIG vom 11.01.2021, die diese Baugebietsentwicklung isoliert betrachtet hat, hat die Bezirksregierung mit Stellungnahme vom 26.02.2021 darauf hingewiesen, dass die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, wenn Überhänge abgebaut werden. Aus diesem Grund ist diese Baugebietsentwicklung nun in den</p>	


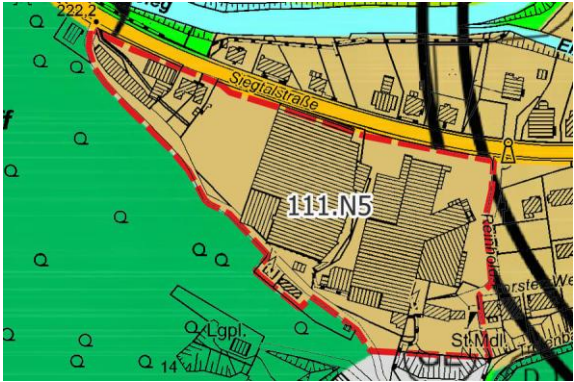
Gesamtkontext der 111. FNP-Änderung eingebettet worden, die insgesamt einen Überhangabbau von ca. 15 ha vorsieht.

Die Fläche dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie den Belangen der Wirtschaft und soll wohnverträgliche Gewerbeansiedlungen ermöglichen.

### 5.4 Teilfläche 111.N4

<b>Teilflächen(n)</b>	111.N4
<b>Gemarkung</b>	Niederschelden
<b>Flächengröße</b>	4,2 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>
<p><b>Regionalplanung – Entwurf</b> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)</p>	
<p><b>Landschaftsplan</b></p> <p>Die Änderungsfläche N4 liegt nicht Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch in der direkten Umgebung sind keine schützenswerten Flächen im Landschaftsplan verzeichnet.</p>	
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Der FNP stellt in diesem Bereich gewerbliche Baufläche dar. Die verkehrliche Erschließung der Fläche zur gewerblichen Nutzung gestaltet sich aufgrund der Beschaffenheit und der Ausbaubreiten mit diversen Engstellen im Bereich der Maccostraße problematisch. Die erforderlichen Fahrbahnbreiten für die Begegnungsfälle „LKW – LKW“ und „LKW – PKW“ gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 sind nicht überall vorhanden und stellt bereits für die vorhandenen gewerblichen Nutzungen Probleme dar, die durch weitere gewerbliche Nutzungen verschärft würden. Auch die angrenzenden Wohnnutzungen würde bei einer Ausweitung der gewerblichen Nutzung stärker durch den erhöhten Straßenlärm beeinträchtigt werden. Seitens der Eigentümerin besteht das Interesse, das Areal zum Zwecke der Wohnnutzung zu entwickeln. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Wohnnutzung aus den oben genannten Gründen empfehlenswert. Zur Umsetzung ist die Darstellung von Wohnbau-, Mischbau- und Grünflächen im FNP erforderlich.</p> <p>Die Fläche dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie den Belangen der Wirtschaft und soll auch mischgebietsverträgliche Gewerbeansiedlungen ermöglichen.</p>	

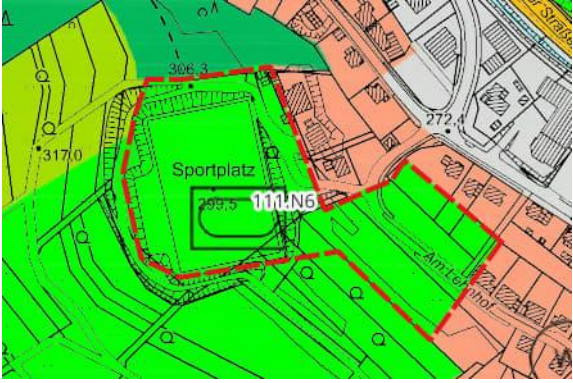
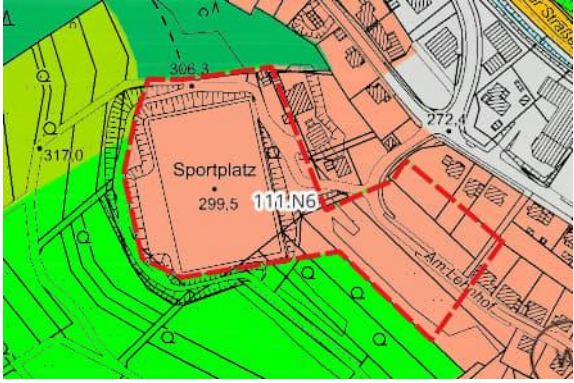
### 5.5 Teilfläche 111.N5

<b>Teilflächen(n)</b>	111.N5
<b>Gemarkung</b>	Eiserfeld
<b>Flächengröße</b>	2,5 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	
<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>	
<b>Regionalplanung</b> Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
<b>Landschaftsplan</b>	
<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsfläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Angrenzend ist ein Naturschutzgebiet (N 5, Zone b: Wald — Kahlschlagverbot und Laubholzwiederaufforstung) kartiert.
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Änderungsfläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Festsetzungskarte 2 sieht angrenzend keine Maßnahmen vor.
<b>Entwicklungsziele</b>	-
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	Die Änderungsfläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Angrenzend ist das geschützte Biotop BT-5113-018-8 kartiert.
<b>Erläuterungen</b>  Seit der Betriebsverlagerung der Fa. Vetter befindet sich der gewerblich-industrielle Standort am Stadteingang zu Eiserfeld in einem strukturellen Umbruchprozess. Auch aus stadtplanerischer Sicht ist eine gewerblich-industrielle Ausrichtung aus immissionsschutzrechtlichen und verkehrlichen Gründen planungsrechtlich nicht mehr abzusichern.  Bestehenbleibende Nutzungen im westlichen Bereich der Fläche sind mit der Darstellung einer Mischbaufläche vereinbar.  Die Eigentümer sprechen sich dafür aus, die Fläche zu einem gemischten Quartier mit Wohnen, Arbeiten und Infrastruktur zu entwickeln. Zur Umsetzung ist im FNP die Darstellung einer Mischbaufläche erforderlich. Im Rahmen der Bebauungsplanung soll aus der Mischbaufläche ein urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO entwickelt werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Wohnnutzung und demzufolge ist der Großteil der Fläche als Wohnbaulandreserve (ca. 80 %) einzustufen.	

Im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 (1) LPlG vom 11.01.2021, die diese Baugebietsentwicklung isoliert betrachtet hat, hat die Bezirksregierung mit Stellungnahme vom 26.02.2021 darauf hingewiesen, dass die Neuausweisung von Wohnbauflächen nur mit den Zielen der Raumordnung übereinstimmt, wenn Überhänge abgebaut werden. Aus diesem Grund ist diese Baugebietsentwicklung nun in den Gesamtkontext der 111. FNP-Änderung eingebettet worden, die insgesamt einen Überhangabbau von ca. 15 ha vorsieht.

Die Fläche dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie den Belangen der Wirtschaft und soll wohnverträgliche Gewerbe- und Dienstleistungsansiedlungen ermöglichen.

### 5.6 Teilfläche 111.N6

<b>Teilflächen(n)</b>		111.N6
<b>Gemarkung</b>		Birlenbach
<b>Flächengröße</b>		2,3 ha
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>		
<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>		
<b>Regionalplanung</b>		
Teilw. Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), teilw. Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung		
<b>Landschaftsplan</b>		
<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.	
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 sieht westlich angrenzend, im Bereich der Böschung die Maßnahme A 51 vor (Pflanzung einer Baum-/ Strauchreihe und von Einzelbäumen auf einer Länge von 150 m).	
<b>Entwicklungsziele</b>	Erhaltung	
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	Innerhalb der Änderungsfläche sind keine schützenswerten Flächen im Landschaftsplan Flächen verzeichnet. In einem Abstand von über 100 Metern ist das geschützte Biotop BT- 5013-0020-2007 kartiert.	
<b>Erläuterungen</b>		
<p>Die Fläche 111.N6 soll in Wohnbaufläche geändert und dadurch das vorhandene Baugebiet maßvoll erweitert werden. Der FNP stellt in diesem Bereich Grünfläche und im Bereich des Sportplatzes die Zweckbestimmung Sport- und Freizeitsportplatz dar. Mit Aufgabe der Sportplatznutzung mangels Nachfrage empfiehlt sich das Areal für eine wohnbauliche Entwicklung, zumal sich alle Parzellen im städtischen Eigentum befinden und die Entwicklung nach den Zielvorstellungen der Stadt Siegen erfolgen kann.</p> <p>Die Fläche dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung sowie den Belangen der Wirtschaft und soll wohnverträgliche Gewerbeansiedlungen ermöglichen.</p>		

Die Entwicklung der überwiegenden Brachfläche dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung.

### 5.7 Teilfläche 111.N7

<b>Teilflächen(n)</b>	111.N7								
<b>Gemarkung</b>	Obersetzen								
<b>Flächengröße</b>	0,9 ha								
<b>Flächennutzungsplan, wirksam</b>	<b>Flächennutzungsplan, Planung</b>								
<p><b>Regionalplanung</b></p> <p>Freiraum- und Agrarbereich überlagert mit Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie regionale Grünzüge.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Aufgrund der Aufnahmefähigkeit des Stadtteils von unter ca. 2.000 Einwohnern sieht der RP im Stadtteil Obersetzen grundsätzlich keinen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vor.</p>									
<p><b>Landschaftsplan</b></p> <table border="1"> <tr> <td><b>Festsetzungskarte 1</b></td> <td>Die Änderungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.</td> </tr> <tr> <td><b>Festsetzungskarte 2</b></td> <td>Die Festsetzungskarte 2 sieht innerhalb der Änderungsfläche teilweise die Maßnahme A 33 vor (Baum-/ Strauchpflanzung am Wegesrand und Hang).</td> </tr> <tr> <td><b>Entwicklungsziele</b></td> <td>Anreicherung innerhalb des Waldes.</td> </tr> <tr> <td><b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)</td> <td>Innerhalb der Änderungsfläche sind keine schützenswerten Flächen im Landschaftsplan Flächen verzeichnet. In einer Entfernung von rund 100 Metern sind die geschützten Biotope BT-5014-018-9 und BT-5014-019-8 kartiert.</td> </tr> </table>		<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.	<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 sieht innerhalb der Änderungsfläche teilweise die Maßnahme A 33 vor (Baum-/ Strauchpflanzung am Wegesrand und Hang).	<b>Entwicklungsziele</b>	Anreicherung innerhalb des Waldes.	<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	Innerhalb der Änderungsfläche sind keine schützenswerten Flächen im Landschaftsplan Flächen verzeichnet. In einer Entfernung von rund 100 Metern sind die geschützten Biotope BT-5014-018-9 und BT-5014-019-8 kartiert.
<b>Festsetzungskarte 1</b>	Die Änderungsfläche liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderungsfläche liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.								
<b>Festsetzungskarte 2</b>	Die Festsetzungskarte 2 sieht innerhalb der Änderungsfläche teilweise die Maßnahme A 33 vor (Baum-/ Strauchpflanzung am Wegesrand und Hang).								
<b>Entwicklungsziele</b>	Anreicherung innerhalb des Waldes.								
<b>Gesetzlich geschützte Flächen</b> (Quelle: @linfos)	Innerhalb der Änderungsfläche sind keine schützenswerten Flächen im Landschaftsplan Flächen verzeichnet. In einer Entfernung von rund 100 Metern sind die geschützten Biotope BT-5014-018-9 und BT-5014-019-8 kartiert.								
<p><b>Erläuterungen</b></p> <p>Das Wohnbaulandkonzept 2018 sieht hier eine Wohnbaulandentwicklung mit einer „mittleren Priorität“ vor. Im FNP ist nur ein Teil der Baugebietsentwicklung als Wohnbaufläche dargestellt. Ein rund 1 ha großer Teilbereich, die Änderungsfläche 111.N7, sieht im FNP eine Fläche für die Landwirtschaft vor, die zur Umsetzung in Wohnbaufläche umgeplant werden soll.</p> <p>Die Fläche dient der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum für breite Schichten der Bevölkerung, der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und auch der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung.</p>									

## 6 Umweltbelange

Die Gemeinde legt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Für die Ermittlung der Umwelt- und Artenschutzbelange der 111. FNP-Änderung ist zwischen den Rücknahmen von Wohnbauflächen und den Neuausweisungen von Wohnbauflächen zu unterscheiden. In Bezug auf die Umweltbelange werden die Angleichungsflächen 111.A1 und 111.A3 den Rücknahmen und die Angleichungsfläche 111.A2 den Neuausweisungen von Wohnbauflächen zugeordnet (vgl. Kapitel 1.2 Allgemeine Erläuterungen).

### 6.1 Rücknahmen von Wohnbauflächen

(inklusive der Angleichungsflächen 111.A1 und 111.A3)

#### Umweltprüfung

Durch die Planung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes von bislang „Wohnbaufläche“ und im Falle der Angleichungsflächen 111.A1 und 111.A3 „Sonderbaufläche“ in „Freiraumnutzungsarten“ (Grünfläche, Fläche für die Landwirtschaft und/ oder Fläche für Forstwirtschaft) geändert werden. Es wird somit jeweils lediglich die tatsächlich bereits vorhandene, überwiegende Nutzung im FNP dargestellt und das bisherige Entwicklungsziel einer eventuellen wohnbaulichen Entwicklung aufgehoben. Es wird durch die Planung die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 29 BauGB weder ermöglicht oder vorbereitet noch gegenüber der vorhandenen planungsrechtlichen Situation verändert. Die zulässige Nutzung der Fläche verbleibt gegenüber der Bestandsituation unverändert. Die Umweltprüfung der Stadt Siegen kommt daher für die Rücknahmeflächen zu dem Ergebnis, dass der bestehende Umweltzustand innerhalb des Plangebietes sich erwartungsgemäß bei Durchführung der Planung nicht verändern wird. Auswirkungen auf die Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und Sachgüter und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

sind nicht zu erwarten.

Auch eine Beeinträchtigung nationaler sowie europäischer Schutzgebiete (FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete) liegt aus den genannten Gründen nicht vor. Ein planungsbedingter Eingriff in Natur und Landschaft wird ebenfalls nicht hervorgerufen.

Aufgrund der zu erwartenden, nicht vorhandenen Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand ist eine detaillierte Ermittlung der umweltrelevanten Belange für die Rücknahmeflächen in Form eines Umweltberichtes nicht erforderlich. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass bei einer detaillierten Untersuchung erweiterte Erkenntnisse zu erwarten sind, die Auswirkungen auf die Planung haben.

### **Artenschutzprüfung**

Auf Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)<sup>1</sup> bereitgestellten Raster-Verbreitungsdaten wurden die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches abgeprüft. Demnach ist grundsätzlich mit planungsrelevanten Arten zurechnen. Aufgrund der Tatsache, dass durch die Planung allein der faktische Bestand dargestellt und keine Vorhaben nach § 29 BauGB ermöglicht werden, sind Auswirkungen auf planungsrelevante oder sonstige Arten jedoch nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden somit eingehalten. Eine gesonderte Artenschutzprüfung (ASP) für die Rücknahmen von Wohnbauflächen soll demzufolge nicht durchgeführt werden.

Auch die Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde und von Umwelt- und Naturschutzverbänden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB lieferte hinsichtlich dieser Vorgehensweise keine anderslautenden Informationen.

## **6.2 Neuausweisungen von Wohnbauflächen**

(inklusive der Angleichungsfläche 111.A2)

### **Umweltprüfung**

Für die Neuausweisungen von Wohnbauflächen wurde ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung durch das Büro Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung – erstellt<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen einer Neuordnung der Landesverwaltung NRW wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zum 1. April 2025 in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.

<sup>2</sup> Bertram Mestermann, Büro für Landschaftsplanung (November 2024, aktualisiert Juni 2025 und Dezember 2025): Umweltbericht zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen. 59581 Warstein-Hirschweg.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Erhebliche Beeinträchtigungen der im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter sind durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht zu erwarten.

Mögliche Auswirkungen sind in nachgelagerten Bauleitplanverfahren und den späteren Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen und ggf. entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Zum Ausgleich etwaiger Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren Kompensationsmaßnahmen umzusetzen oder ein beim Kreis Siegen-Wittgenstein anerkanntes Ökokonto in Anspruch zu nehmen.

Auf dieser Ebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **Artenschutzprüfung**

Für die Neuausweisungen von Wohnbauflächen wurde ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 durch die Stadt Siegen – Abteilung Umwelt und Klima – erarbeitet<sup>3</sup>. Dieser Fachbeitrag ist als Anlage beigefügt.

Gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 22.12.2010 ist bei der Aufstellung oder Änderung der Flächennutzungspläne keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe 1).

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen (Stufe II und III) bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

### Zusammenfassung der Ergebnisse

Durch die FNP-Änderung kann es in den o.g. Siegener Ortsteilen auf den Umplanungsflächen Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen geben: Laubwald, Kleingehölze + Gebüsch + Hecken, Gärten + Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen, Halden, Fettwiesen/-weiden.

---

<sup>3</sup> UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN – Abteilung Umwelt und Klima (November 2024, aktualisiert im März 2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen – Neuausweisung von Wohnbauflächen. Siegen.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat auf Messtischblattebene Hinweise auf insgesamt 34 Arten ergeben, die in diesen Lebensraumtypen planungsrelevant sind. Im Detail sind es 11 Säugetierarten und 23 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Des Weiteren wurden die Landschaftsinformationssammlung LINFOS und das städtische Artenkataster ausgewertet sowie Ortsbegehungen durchgeführt, ohne jedoch Hinweise auf das Vorkommen von weiteren Arten zu finden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten können ausgeschlossen werden, wenn folgende Hinweise für das spätere Verfahren (Bebauungsplanverfahren) eingehalten werden:

- Der Abriss von Gebäuden hat im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zu erfolgen.
- Bei einem Abriss von Gebäuden wird vorher eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten auf Fledermausquartiere notwendig. Ein Verlust von Sommer- bzw. Winterquartieren ist durch Aufhängung geeigneter Fledermauskästen auszugleichen.
- Für die Gebiete FNP-Nr. 111.N4 „Sandhalde“ und FNP-Nr. 111.N5 „Siegentalstraße“ wird empfohlen, eine avifaunistische Erfassung durchzuführen, um das Vorkommen und die Betroffenheit von Höhlenbrütern an Gebäuden (Gartenrotschwanz, Star) ermitteln und bewerten zu können. Sollte das Vorkommen nachgewiesen werden, kann der Verlust durch die Aufhängung von geeigneten Nistkästen ausgeglichen werden.

Sollten sich im Rahmen des Planverfahrens ergänzende Hinweise zum Vorkommen weiterer Fledermausarten, Reptilien oder planungsrelevanter Vogelarten ergeben, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf Ebene der Bauleitplanung notwendig.

## **6.3 Maßnahmen zur Verminderung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

### **6.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter abmildern. Im geänderten Flächennutzungsplan sind keine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt.

Die Festsetzungen von geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene der Bebauungsplanung. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die regelmäßig in Bebauungsplänen der Stadt Siegen festgesetzt werden:

- Eingrünung des Baugebietes
- Festsetzung von Grün- und Freiflächen
- Festsetzung von Anpflanzungsflächen
- Integration und Schutz wertvoller bestehender Grünstrukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
- Lärmschutzmaßnahmen
- Bauzeitenregelung
  - Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
  - Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar sowie vorheriger Kontrolle von Fledermaus-Experten
- Aufhängung von geeigneten Nistkästen für Höhlenbrüter

### **6.3.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Die Auswirkungen auf Boden, Luft, Klima, Wasser und Landschaft sowie die Kompensation des Eingriffes durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Konkretisierung des Bebauungskonzepts ermittelt und dargestellt. Die entsprechenden Festsetzungen für einen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes. Sofern über die Festsetzungen im Plangebiet hinaus Ausgleichsbedarf besteht, soll dieser vorzugsweise über Ökopunkte kompensiert werden. Alternativ könnte der Ausgleich auf externen Flächen erfolgen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Ausgleichsbedarf nur überschlägig ermittelt werden. Eine tiefergehende Untersuchung wäre nicht sachgerecht, da die Entwicklungen nicht

unmittelbar, parallel oder im Anschluss an das FNP-Verfahren erfolgen müssen, die vorhandene Vegetation sich weiterentwickeln können und der tatsächliche Ausgleichsbedarf höher oder niedriger ausfallen kann. Zudem ist für die Ermittlung des Planzustandes der konkrete Bebauungsplanentwurf und etwaige Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen von entscheidender Bedeutung.

Für die Rücknahmen (inklusive der Anpassungsflächen A1 und A3) von Wohnbauflächen besteht kein Ausgleichserfordernis, die Flächen bleiben in ihrer jetzigen Nutzung bestehen. Gleiches gilt für die Anpassungsfläche A2, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde.

Die Neuausweisungen sind unterschiedlich zu bewerten und werden in folgender Tabelle überschlägig hinsichtlich des Ausgleichsflächenbedarfes bewertet.

**Tabelle 8: Ausgleichflächenbedarf**

Fläche	Bewertung Ausgleichsflächenbedarf
111.N1	Die Fläche N1 stellt eine Teilfläche der wohnbaulichen Entwicklungsfläche „Wellersberg“ dar. Im Rahmen einer überschlägigen Ermittlung der Ausgleichsbedarfe basierend auf einer Rahmenplanung wurde die Fläche N1 mit dem Biotopwert 5 (Pferdeweide, z.T. mit Gehölzen, Ginsterbüsche und Birken) bewertet. Dadurch ergibt sich eine Wertigkeit des Istzustandes von 89.200 Wertpunkten. Nach der derzeitigen städtebaulichen Konzeption sind im Bereich der Fläche N1 Baugrundstücke und teilweise auf einer Fläche von ca. 5.000 m <sup>2</sup> der Erhalt von Grünstrukturen vorgesehen. Demnach ergibt sich bei einem angenommen Versiegelungsgrad von 40 % (vgl. § 17 BauNVO) und dem Erhalt der Grünstrukturen eine Wertigkeit des Planzustandes von 48.000 Wertpunkten. <b>Demnach verbleibt ein Kompensationsanspruch von 41.200 Wertpunkten.</b>

111.N2	<p>Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Ist-Zustand</p> <table border="1" data-bbox="375 309 1193 607"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Fettwiese</td> <td>25.000</td> <td>4</td> <td>100.000</td> </tr> <tr> <td>Feldgehölz</td> <td>1.000</td> <td>6</td> <td>6.000</td> </tr> <tr> <td>Laubwald</td> <td>4.000</td> <td>7</td> <td>28.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30.000</td> <td></td> <td>134.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Plan-Zustand (Grobkonzept)</p> <table border="1" data-bbox="375 674 1193 1032"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Straßen</td> <td>3.000</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Bauflächen (40% versiegelt)</td> <td>8.800</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Bauflächen (Gärten, 60%)</td> <td>13.200</td> <td>3</td> <td>39.600</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen</td> <td>5.000</td> <td>5</td> <td>25.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>30.000</td> <td></td> <td>69.400</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 64.600 Wertpunkte.</b></p>	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Fettwiese	25.000	4	100.000	Feldgehölz	1.000	6	6.000	Laubwald	4.000	7	28.000		30.000		134.000	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Straßen	3.000	0	0	Bauflächen (40% versiegelt)	8.800	0	0	Bauflächen (Gärten, 60%)	13.200	3	39.600	Grünflächen	5.000	5	25.000		30.000		69.400
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																										
Fettwiese	25.000	4	100.000																																										
Feldgehölz	1.000	6	6.000																																										
Laubwald	4.000	7	28.000																																										
	30.000		134.000																																										
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																										
Straßen	3.000	0	0																																										
Bauflächen (40% versiegelt)	8.800	0	0																																										
Bauflächen (Gärten, 60%)	13.200	3	39.600																																										
Grünflächen	5.000	5	25.000																																										
	30.000		69.400																																										
111.N3	<p>Bei der Fläche handelt es sich zu großen Teilen um eine Industriebrache.</p> <p>Ist-Zustand</p> <table border="1" data-bbox="375 1234 1193 1473"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Industriebrache</td> <td>12.000</td> <td>4</td> <td>48.000</td> </tr> <tr> <td>Laubwald</td> <td>7.000</td> <td>7</td> <td>49.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>19.000</td> <td></td> <td>97.000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Plan-Zustand (Grobkonzept)</p> <table border="1" data-bbox="375 1541 1193 1899"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Straßen</td> <td>3.000</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bauflächen (60% versiegelt)</td> <td>9.600</td> <td>0</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bauflächen (Gärten, 40%)</td> <td>6.400</td> <td>3</td> <td>19.200</td> </tr> <tr> <td>Grünflächen (Böschungen)</td> <td>2.000</td> <td>4</td> <td>8.000</td> </tr> <tr> <td></td> <td>19.000</td> <td></td> <td>27.200</td> </tr> </tbody> </table> <p>Da der Schwerpunkt des Urbanen Gebietes auf dem Wohnen liegt, wird für den Worst-Case ein Versiegelungsgrad von 60% angenommen.</p> <p><b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 69.800 Wertpunkte.</b></p>	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Industriebrache	12.000	4	48.000	Laubwald	7.000	7	49.000		19.000		97.000	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Straßen	3.000	0		Bauflächen (60% versiegelt)	9.600	0		Bauflächen (Gärten, 40%)	6.400	3	19.200	Grünflächen (Böschungen)	2.000	4	8.000		19.000		27.200				
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																										
Industriebrache	12.000	4	48.000																																										
Laubwald	7.000	7	49.000																																										
	19.000		97.000																																										
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																										
Straßen	3.000	0																																											
Bauflächen (60% versiegelt)	9.600	0																																											
Bauflächen (Gärten, 40%)	6.400	3	19.200																																										
Grünflächen (Böschungen)	2.000	4	8.000																																										
	19.000		27.200																																										

111.N4	<p>Für die Fläche besteht Baurecht gemäß § 34 BauGB. Es ist beabsichtigt im FNP das Gewerbegebiet (GE) in Mischbaufläche, Wohnbaufläche und Grünfläche umzuplanen. Der überwiegende Teil der Fläche ist versiegelt. Teilweise handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche. Die vorhandenen Grünstrukturen umfassen ca. 1/5 der Fläche und sind gewerblich nach § 34 BauGB überbaubar.</p> <p>Für eine geordnete misch- und wohnbauliche Entwicklung (Erschließungsstraßen) ist eine Bebauungsplanung erforderlich.</p> <p>Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch die FNP-Änderung abnehmen und Grünflächen sowie Zier- und Nutzgärten entstehen.</p> <p><b>Für diese Fläche besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Ausgleichsflächenbedarf.</b></p>
111.N5	<p>Für die Fläche besteht Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die Fläche ist mit gewerblichen Nutzungen in Anspruch genommen und nahezu vollständig versiegelt. Es ist beabsichtigt im FNP das Industriegebiet (GI) in eine Mischbaufläche (M) umzuplanen und in einem Bebauungsplanverfahren ein Urbanes Gebiete (MU) aus dem FNP zu entwickeln.</p> <p>Der Versiegelungsgrad der Fläche wird dadurch nicht negativ beeinflusst. In beiden Fällen kann im Worstcase davon ausgegangen werden, dass dieser bei 80 % liegt (vgl. § 17 BauNVO). Da der Schwerpunkt jedoch auf die Wohnfunktion ausgerichtet sein soll, ist mit einem geringeren Versiegelungsgrad zu rechnen.</p> <p><b>Für diese Fläche besteht kein Ausgleichsflächenbedarf.</b></p>
111.N6	<p>Die Fläche besteht aus einem nicht mehr genutzten Sportplatz und Flächen, die in den Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 209 und Nr. 372 liegen. Eine Teilfläche von 3.500 m<sup>2</sup> ist bereits über den B-Plan Nr. 372 baulich entwickelt (Erschließungsstraße und Wohnbaugrundstücke) und kann bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes unberücksichtigt bleiben. Ebenso die umgebenden Böschungflächen und Wirtschaftswege bleiben unberührt, so dass eine Fläche von 17.845 m<sup>2</sup> zu betrachten ist.</p>

	<p><b>Ist-Zustand</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aus B-Plan Nr. 372, Ausgleichsfläche A3</td> <td>415</td> <td>5,5</td> <td>2.283</td> </tr> <tr> <td>Aus B-Plan Nr. 209, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärtnerische Anlage"</td> <td>3025</td> <td>2</td> <td>6.050</td> </tr> <tr> <td>Aus B-Plan Nr. 209, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</td> <td>557</td> <td>5</td> <td>2.785</td> </tr> <tr> <td>Sportplatzfläche</td> <td>8.016</td> <td>2</td> <td>16.032</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsweg, asphaltiert</td> <td>780</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Begleitgrün mit Gehölzbestand</td> <td>5052</td> <td>4</td> <td>20.208</td> </tr> <tr> <td></td> <td>17.845</td> <td></td> <td>47.358</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Plan-Zustand (Grobkonzept)</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Straßen</td> <td>750</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Bauflächen (40% versiegelt)</td> <td>6.838</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Bauflächen (Gärten, 60%)</td> <td>10.257</td> <td>3</td> <td>30.771</td> </tr> <tr> <td></td> <td>17.845</td> <td></td> <td>30.771</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 16.587 Wertpunkte.</b></p>	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Aus B-Plan Nr. 372, Ausgleichsfläche A3	415	5,5	2.283	Aus B-Plan Nr. 209, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärtnerische Anlage"	3025	2	6.050	Aus B-Plan Nr. 209, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	557	5	2.785	Sportplatzfläche	8.016	2	16.032	Wirtschaftsweg, asphaltiert	780	0	0	Begleitgrün mit Gehölzbestand	5052	4	20.208		17.845		47.358	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Straßen	750	0	0	Bauflächen (40% versiegelt)	6.838	0	0	Bauflächen (Gärten, 60%)	10.257	3	30.771		17.845		30.771
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																																		
Aus B-Plan Nr. 372, Ausgleichsfläche A3	415	5,5	2.283																																																		
Aus B-Plan Nr. 209, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärtnerische Anlage"	3025	2	6.050																																																		
Aus B-Plan Nr. 209, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	557	5	2.785																																																		
Sportplatzfläche	8.016	2	16.032																																																		
Wirtschaftsweg, asphaltiert	780	0	0																																																		
Begleitgrün mit Gehölzbestand	5052	4	20.208																																																		
	17.845		47.358																																																		
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																																		
Straßen	750	0	0																																																		
Bauflächen (40% versiegelt)	6.838	0	0																																																		
Bauflächen (Gärten, 60%)	10.257	3	30.771																																																		
	17.845		30.771																																																		
111.N7	<p>Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><b>Ist-Zustand</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Biotopwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Artenreiche Mähwiese</td> <td>8.274</td> <td>5</td> <td>41.370</td> </tr> <tr> <td>Straße</td> <td>356</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftswege</td> <td>760</td> <td>3</td> <td>2.280</td> </tr> <tr> <td></td> <td>9.390</td> <td></td> <td>43.650</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte	Artenreiche Mähwiese	8.274	5	41.370	Straße	356	0	0	Wirtschaftswege	760	3	2.280		9.390		43.650																																
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte																																																		
Artenreiche Mähwiese	8.274	5	41.370																																																		
Straße	356	0	0																																																		
Wirtschaftswege	760	3	2.280																																																		
	9.390		43.650																																																		

Plan-Zustand (Grobkonzept)			
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert	Wertpunkte
Straßen	1.750	0	0
Wirtschaftsweg	135	3	406
Grünflächen, Spielplatz	820	4	3.280
Bauflächen (40% versiegelt)	2.674	0	0
Bauflächen (Gärten, 60%)	4.011	3	12.033
	9.390		15.719

**Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 27.931 Wertpunkte.**

Das Guthaben im Ökokonto der Stadt Siegen beträgt aktuell über **230.000 Wertpunkte** (Stand Mai 2025). Zudem hat die Stadt Siegen einen Antrag auf Anerkennung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für das städtische Ökokonto für den forstlichen Nutzungsverzicht im Naturwald Tiergarten gestellt (VL 321/2021). Dieser umfasst eine Größenordnung von ca. **2,95 Millionen Ökopunkten**. Nach weiteren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgensteins im Februar 2025 muss der Antrag überarbeitet und neueingereicht werden. Im Ergebnis wird es zu einer Reduzierung der anzurechnenden Waldfläche und damit der Anzahl der Ökopunkte kommen. Die Stadt Siegen geht derzeit davon aus, dass durch den Antrag ca. **2 Millionen Wertpunkte** generiert werden können.

Die Maßnahmen im Ökokonto sollen u.a. für die Kompensation von städtebaulichen Entwicklungen herangezogen werden. Das überschlägig ermittelte Ausgleichsdefizit für die 111. FNP-Änderung beträgt insgesamt ca. 203.531 Wertpunkte und kann über die bestehenden Ökopunkte im Ökokonto abgedeckt werden.

Damit werden durch die 111. FNP-Änderung keine weiteren relevanten Ausgleichsflächenbedarfe begründet.

## 6.4 Planungsalternativen

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept beschlossen, welchem eine transparente, objektive Betrachtung und Bewertung von 90 potenziellen Wohnbaulandflächen zu Grunde liegt (Vorlage 1891/2018, <https://ratsinfo.siegen.de/> → Vorlagen).

Zur Ermittlung, Analyse und Bewertung potenzieller Wohnbaustandorte wurde das im Folgenden skizzierte Verfahren angewendet.

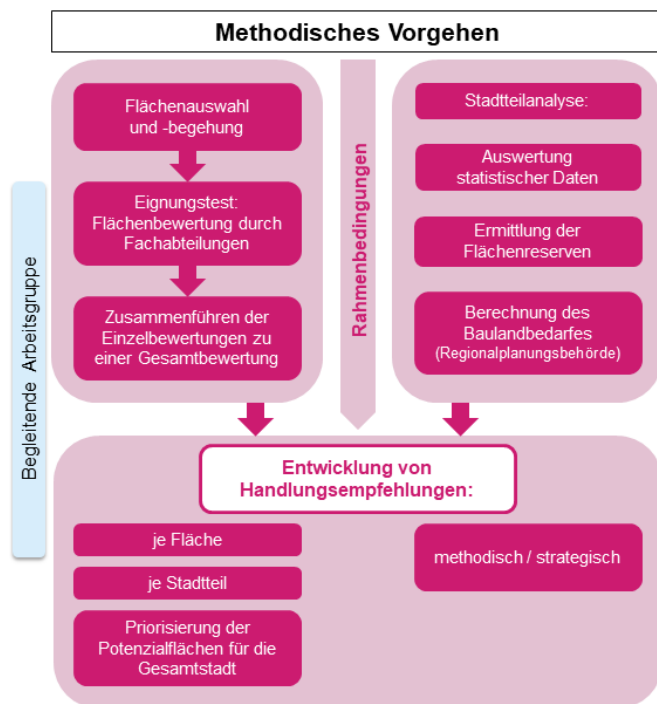


Abbildung 5: Methodisches Vorgehen des Baulandkonzeptes, 2018

Geeignete Flächen sollen nach der im Wohnbaulandkonzept vorgeschlagenen Priorisierung (vgl. **Abbildung 6**) in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden.

Priorität	Erläuterung
Sehr hohe Priorität	Baufläche von stadtweit hoher Bedeutung, die aufgrund von Größe, Lage oder Verfügbarkeit bevorzugt zu entwickeln ist.
Hohe Priorität	Baufläche mit einer gewissen gesamtstädtischen Bedeutung, die mittelfristig zu entwickeln ist.
Mittlere Priorität	Nachrangig zu entwickelnde Reservefläche mit allenfalls lokaler Bedeutung.
Niedrige Priorität	Baufläche von geringer gesamtstädtischer Bedeutung, die als Reservefläche erhalten bleibt.
Nicht empfehlenswert	Untersuchungsfläche ohne stadtweite Relevanz und/oder mit ungünstiger Bewertung

Abbildung 6: Priorisierung im Wohnbaulandkonzept 2018

Siegen hat keinen quantitativen Mangel an Flächenreserven. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Wohnbaulandentwicklung in integrierten Lagen zur Ergänzung der Siedlungsschwerpunkte beschränkt, da sich die verfügbaren Flächen zumeist in peripheren Randlagen befinden.

Ein generelles Ziel ist die Bereitstellung ausreichender Flächen in allen Stadtteilen – hierbei sind auch die vorhandenen Baulücken unbedingt zu berücksichtigen. Die bevorzugte Entwicklung entlang der vorhandenen Siedlungsschwerpunkte (falls möglich) sollte flankiert werden durch die Realisierung kleiner Baugebiete in den peripheren Lagen.

Die wenigen Potenzialflächen in innenstadtnaher Lage sollen priorisiert entwickelt werden. Hierbei handelt es sich um das Wellersbergareal (111.N1, militärische Brachfläche) und den Bürbacher Giersberg (111.N2), die von stadtweiter hoher Bedeutung sind.

Ein zentrales Problem ist die Flächenverfügbarkeit, da die Stadt selbst nur über wenige Grundstücke in den Entwicklungsbereichen verfügt. Daher ist es unabdingbar, aktuelle Entwicklungsperspektiven aufzugreifen, die nicht, oder unter anderen Rahmenbedingungen, im Wohnbaulandkonzept 2028 erfasst sind. Dies gilt vor allem für die Flächen 111.N3, 111.N4 und 111.N5 in den Stadtteilen Eiserfeld und Niederschelden. In beiden Stadtteilen werden durch die 111. FNP-Änderung Planungsalternativen aufgrund tatsächlicher Hemmnisse aufgegeben (111.R3, 111.R7).

Die Fläche 111.N6 stellt nach der Nutzungsaufgabe des Sportplatzes zum Wohnbaulandkonzept 2028 eine Flächenalternative im Stadtteil Birlenbach dar und entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches, Brachflächen zu entwickeln und einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen.

Die Fläche in Obersetzten (111.N7) soll die im Wohnbaulandkonzept 2028 vorgesehenen Fläche Obersetzen\_1 mit mittlerer Priorität, die nur zu Teilen im FNP als Wohnbaufläche dargestellt wird, planungsrechtlich vorbereiten. Die Planungsalternativen im Stadtteil Ober- und auch Niedersetzten sind in der Priorität und damit der Bedeutung und Eignung schlechter eingestuft. Bei erfolgreicher Umsetzung können die Planungsalternativen aufgegeben werden.

Die Neuausweisungen im Rahmen der 111. FNP-Änderung stellen geeignete Flächen für städtebauliche Entwicklungen dar, bei gleichzeitiger Aufgabe von Planungsalternativen, die weniger geeignet oder aufgrund tatsächlicher Hemmnisse nicht realisierbar sind.

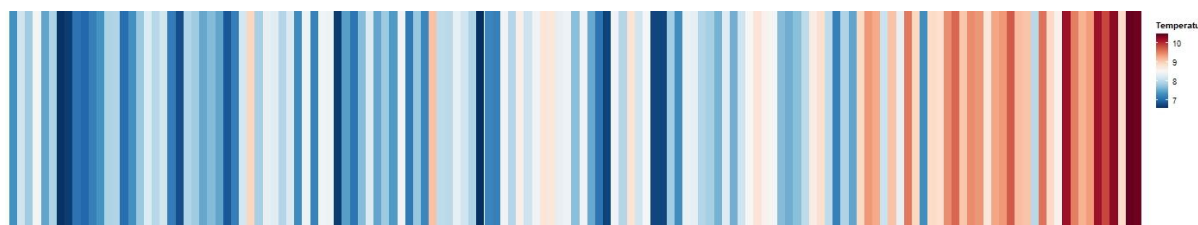
Planungsalternativen innerhalb der Flächen selbst sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen. Alternativen können sich beispielsweise aufgrund von verschiedenen Erschließungskonzepten oder verschiedenen Bauweisen ergeben.

## 7 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Gemäß § 1a BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Im Flächennutzungsplan können unter anderem Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, dargestellt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2. Buchstabe c BauGB).

Zudem besteht gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ein Berücksichtigungsgebot, um die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten.

Wie die Warming Strips des LANUV<sup>4</sup> zeigen, ist die jährliche Durchschnittstemperatur zwischen 1881 und 2023 in der Stadt Siegen stark gestiegen - je röter und dunkler, desto höher die durchschnittliche Temperatur:



**Abbildung 7:** Warming Strips Siegen 1881-2023 (Quelle: DWD, bearbeitet durch LANUV NRW<sup>4</sup>)

Die [Klimawirkungsanalyse des Kreis Siegen-Wittgensteins](#), die in vereinfachter Darstellung auch im [Geoportal des Kreises Siegen-Wittgenstein](#) einsehbar ist, wurde im Rahmen des Projekts Evolving Regions vom Institut für Raumplanung der TU Dortmund erstellt.

Dabei handelt es sich um unverbindliche Berechnungen, die auf Basis aktueller Grundlagenkarten erstellt wurden und mit der dazugehörigen Interpretationshilfe eine Orientierung bieten, um Hotspots mit Handlungsbedarf im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (vgl. 7.2 Maßnahmen zum Klimaschutz) zu erkennen. Entsprechende Festsetzungen sind grundsätzlich für alle verbindlichen Bauleitpläne zu empfehlen, aufgrund der erkennbaren Hitzebelastung im gegenwärtigen Zustand ist dies insbesondere für die Flächen 111.N2, 111.N6 und 111.N7 zu prüfen.

Neben dem Anstieg der jährlichen Durchschnittstemperatur führt der Klimawandel jedoch auch zu einer Zunahme von Extremwetterereignissen - und das sowohl in ihrer Intensität als auch in ihrer Häufigkeit. Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass zusätzlich zum Klimaschutz auch die dringende Notwendigkeit der Klimaanpassung besteht, um vorhandene sowie zukünftig eintretende Klimafolgen bzw. Klimawirkungen abzumildern.

---

<sup>4</sup> Im Rahmen einer Neuordnung der Landesverwaltung NRW wurde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) zum 1. April 2025 in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.

Im Rahmen dieser FNP-Änderung ist in erster Linie die großzügige Rücknahme von Wohnbauflächen, die die Neuausweisungen von Wohnbauflächen deutlich übersteigen, zu nennen.

Dadurch wird ein entsprechender klimatischer Entlastungsraum vorgehalten, der der Bevölkerung teilweise auch zur Erholung dienen kann und hilft, einer weiteren Verschlechterung der Situation vorzubeugen.

## 7.1 Hochwasser und Starkregen

### 7.1.1 Überschwemmungsgebiete

Innerhalb der Änderungsflächen sind weder gesetzlich festgesetzte noch vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete verzeichnet.

Im Nordosten grenzt ein gesetzlich festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet an die Änderungsfläche 111.N5.



Abbildung 8: Fläche 111.N5 – festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

### 7.1.2 Hochwassergefahrenkarten, Hochwasserrisikokarten

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind.

Die Hochwasserrisikokarten zeigen

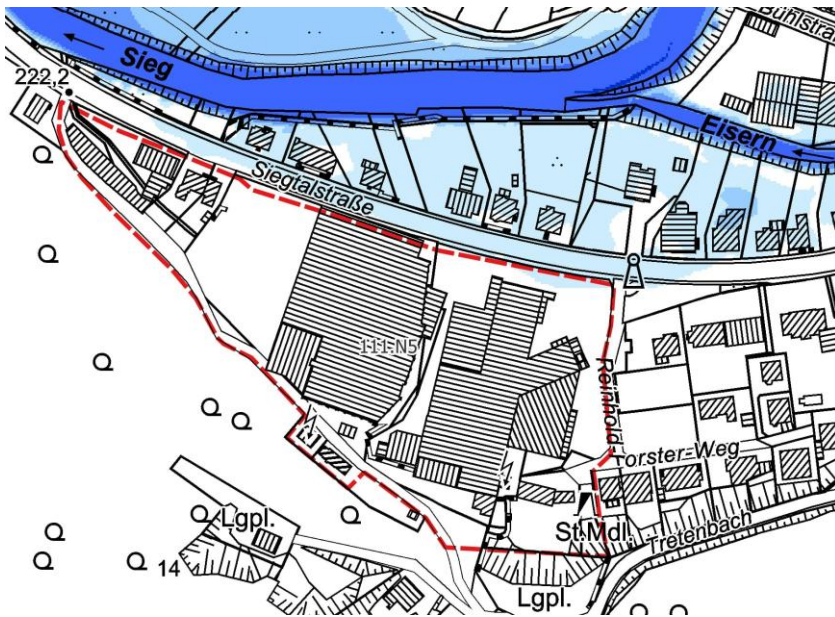
- wo ein Risiko für empfindliche Nutzungen vorhanden ist,
- ob das Risiko z. B. für die menschliche Gesundheit oder für wirtschaftliche Werte besonders groß ist sowie

- für welche Bereiche Maßnahmen entwickelt werden sollten, um das Risiko zu vermindern.

Die Karten sind jeweils für drei abgestufte Häufigkeits-Szenarien verfügbar:

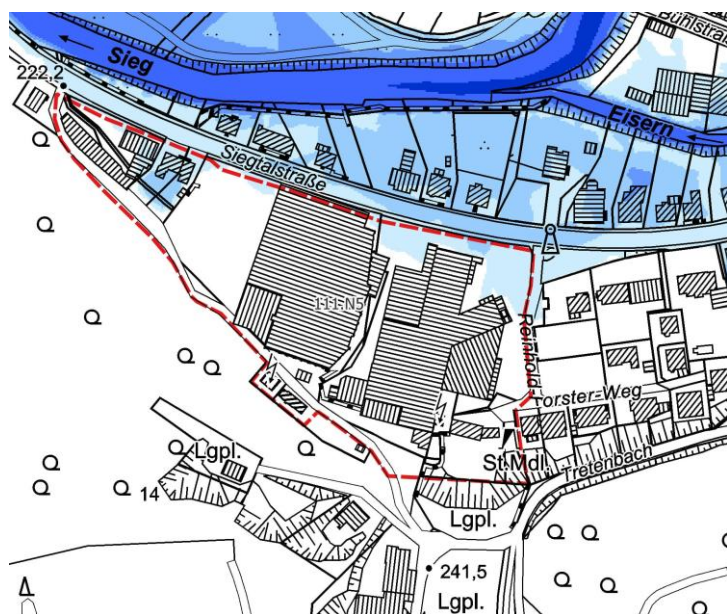
- HQ häufig: Hochwasser, das im Mittel alle 10 bis 20 Jahre auftritt, also relativ häufig.
- HQ 100: Hochwasser, das im Mittel alle 100 Jahre auftritt.
- HQ extrem: Extremhochwasser, das im Mittel deutlich seltener als alle 100 Jahre auftritt.

Lediglich die Fläche 111.N5 ist geringfügig betroffen, wie die beiden folgenden Grafiken zeigen.



**Abbildung 9:** Fläche 111.N5 – HQ 100, Quelle: [https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW\\_Gefahrenkarte](https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte), zuletzt abgerufen: 01.09.2025

Hochwasser, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt, grenzt unmittelbar an die nördliche Grenze der Änderungsfläche. 111.N5. Die Wassertiefe liegt bei ca. 0,10 m.



**Abbildung 10:** Fläche 111.N5 – HQ extrem, Quelle: [https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW\\_Gefahrenkarte](https://www.wms.nrw.de/umwelt/HW_Gefahrenkarte), zuletzt abgerufen: 01.09.2025

Im nördlichen Bereich werden kleine Flächenanteile bei einem Extremhochwasser überschwemmt. Die Wassertiefe liegt bei bis zu ca. 0,35 m.

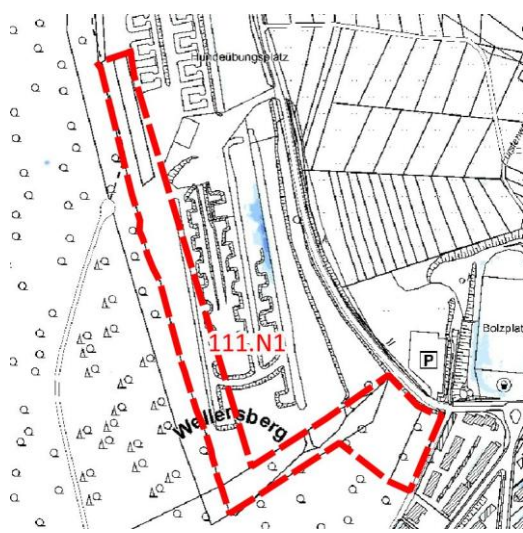
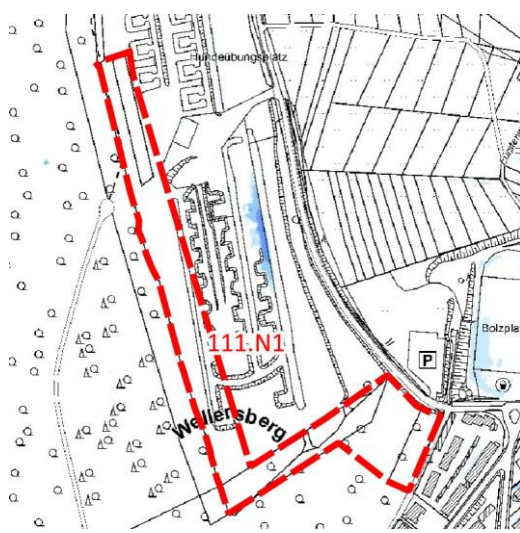
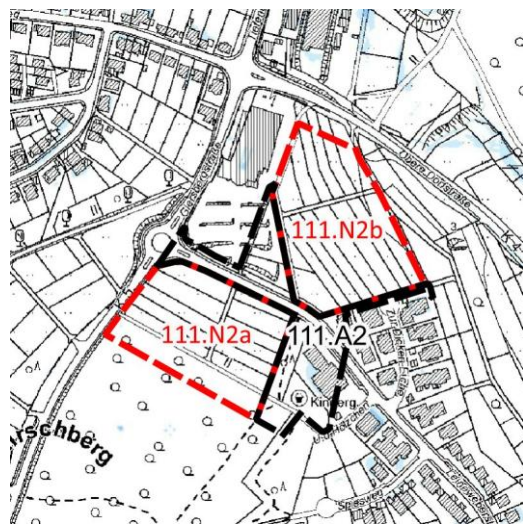
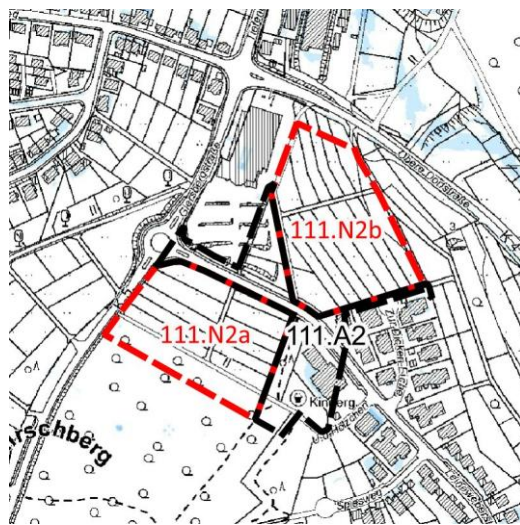
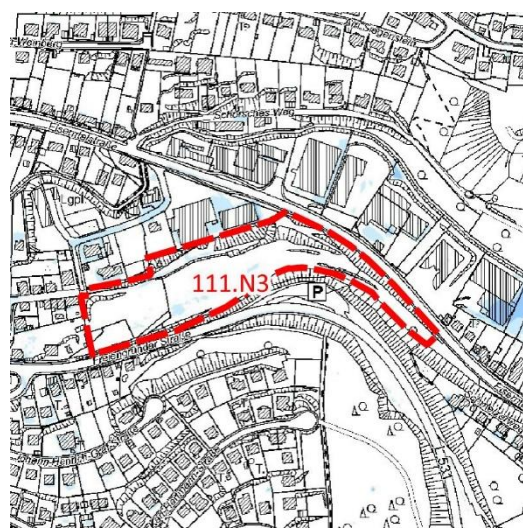
Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung sollten grundsätzlich ausreichend Versickerungsflächen und Wege für den Wasser- bzw. Regenablauf vorgesehen werden (vgl. Kapitel 7.2).

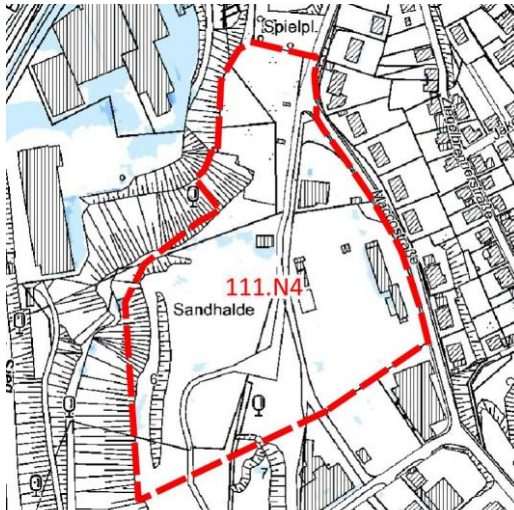
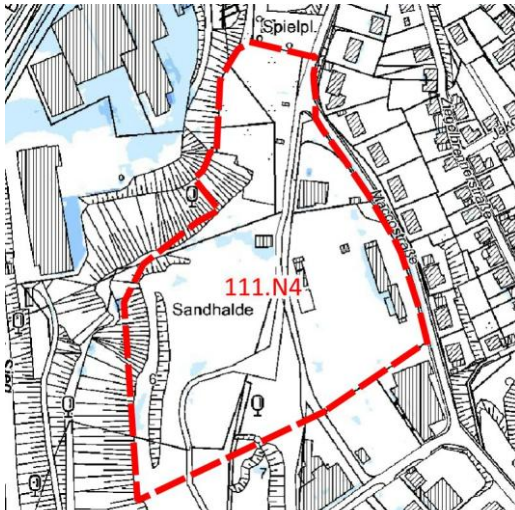
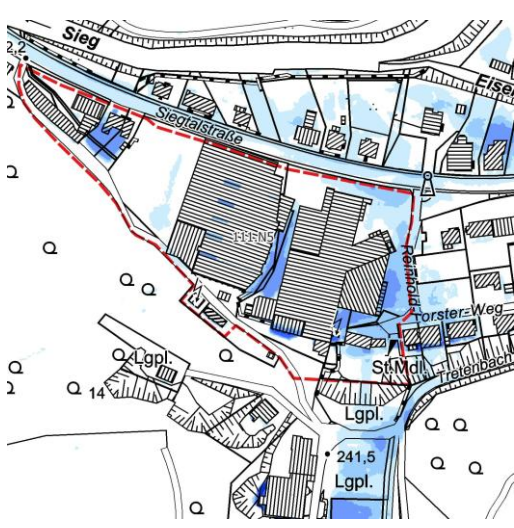

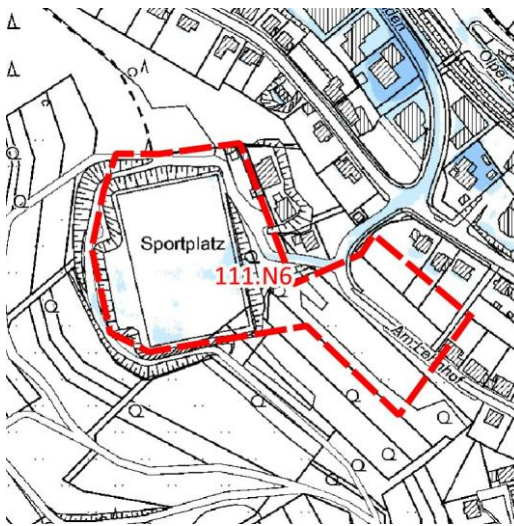
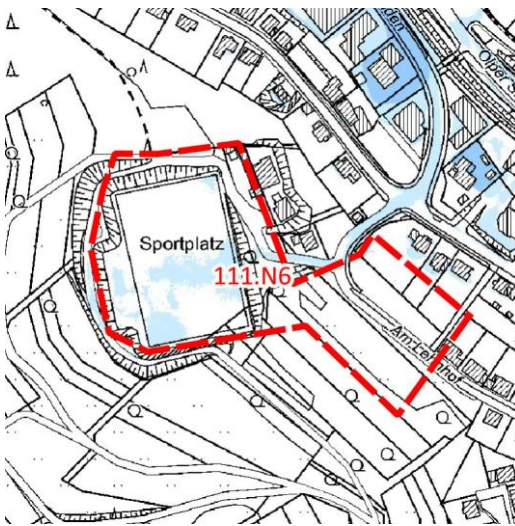
### 7.1.3 Starkregenereignisse

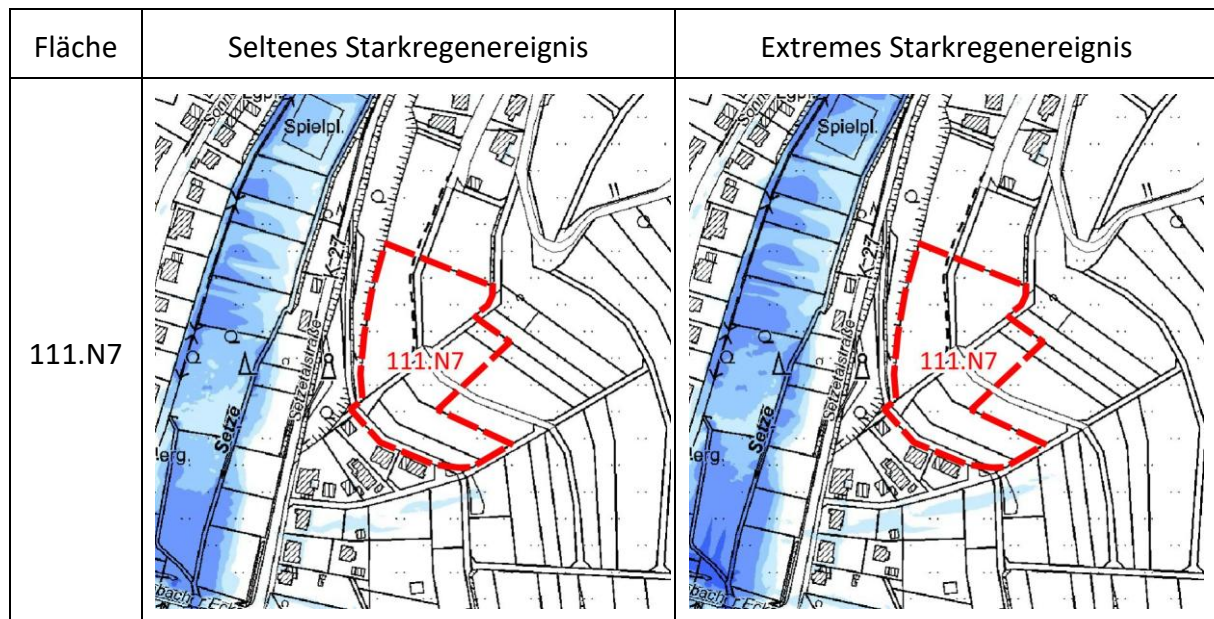
Unter Starkregen versteht man allgemein große Regenmengen innerhalb kurzer Zeit. Der Darstellungsdienst der Starkregengefahrenhinweise stellt die Ergebnisse der Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen (NRW) dar. Die Daten enthalten jeweils die maximalen Wasserstandhöhen und die maximalen Fließgeschwindigkeiten für ein seltenes (100-jährliches) und ein extremes Ereignis.

Die folgende Tabelle stellt die Betroffenheit der Teilflächen, die neue Siedlungsentwicklungen ermöglichen dar (Neausweisungen von Wohnbauflächen). Innerhalb der übrigen Teilflächen (Rücknahmen von Wohnbauflächen) wird keine zusätzliche, bauliche Versiegelung ermöglicht. Von daher ist für diese Flächen keine weitere Betrachtung erforderlich.

**Tabelle 9: Seltene und extreme Starkregeneignisse der Neuausweisungen von Wohnbauflächen**

Fläche	Seltene Starkregeneignis	Extremes Starkregeneignis
111.N1		
111.N2 + 111.A1		
111.N3		

Fläche	Seltenes Starkregenereignis	Extremes Starkregenereignis
111.N4	 <p>Map of area 111.N4 showing a red dashed boundary around Sandhalde and Spielpl. for a rare heavy rain event.</p>	 <p>Map of area 111.N4 showing a red dashed boundary around Sandhalde and Spielpl. for an extreme heavy rain event.</p>
111.N5	 <p>Map of area 111.N5 showing a red dashed boundary around Siegl, Sieglstraße, and St. Md. for a rare heavy rain event.</p>	 <p>Map of area 111.N5 showing a red dashed boundary around Siegl, Sieglstraße, and St. Md. for an extreme heavy rain event.</p>
111.N6	 <p>Map of area 111.N6 showing a red dashed boundary around Sportplatz and Amte for a rare heavy rain event.</p>	 <p>Map of area 111.N6 showing a red dashed boundary around Sportplatz and Amte for an extreme heavy rain event.</p>



**Abbildung 11:** Seltene und extreme Starkregenereignisse, Quelle: [https://sgx.geodatenzentrum.de/wms\\_starkregen](https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_starkregen), zuletzt abgerufen 01.09.2025

Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung sollten grundsätzlich Maßnahmen festgesetzt werden, die helfen, das Regenwasser zurückzuhalten und dadurch den Schutz vor Starkregen zu erhöhen (vgl. Kapitel 7.2).

## 7.2 Maßnahmen zum Klimaschutz

### Verbindliche Bauleitplanung

Die Belange des Klimaschutzes können auf unterschiedliche Weise in verbindliche Bauleitpläne (Bebauungspläne) eingearbeitet werden. So können im Plan- und Textteil verschiedene Maßnahmen festgesetzt werden, die abzuwägen und zu begründen sind. Zusätzlich können Hinweise, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen in den Bauleitplan aufgenommen werden.

**Tabelle 10: Mögliche Maßnahmen / Festsetzungen**

§ 9 BauGB – Inhalt des Bebauungsplans	
§ 9 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB	Verringerung der baulichen Dichte (Maß der baulichen Dichte, Bauweise, überbaubare Flächen)
§ 9 (1) Nr. 10 BauGB	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 (1) Nr. 14 BauGB	Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
§ 9 (1) Nr. 15 BauGB	Öffentliche und private Grünflächen
§ 9 (1) Nr. 16 BauGB	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 (1) Nr. 20 BauGB	Textliche Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (z. B. Notwasserwege)
§ 9 (1) Nr. 24 BauGB	Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
§ 9 (1) Nr. 25 BauGB	Flächen zum Anpflanzen oder Pflanzbindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 (3) BauGB	Höhenlage (z. B. Erdgeschossbodenhöhe und Straßenoberkante)
§ 9 (5) Nr. 1 BauGB	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

## Örtliche Bauvorschriften nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Am 1. Januar 2024 ist das zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung sieht u. a. eine Änderung für „§ 8 – Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze“ vor. Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass, wenn Regelungen durch örtliche Bauvorschrift (§ 89 Abs. 1 Nummer 7) oder durch Bebauungsplan (§ 89 Abs. 2) erfolgen, diese maßgeblich sind.

## 8 Bergbau

Die Flächen wurden anhand des Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen (GDU) – Behördenversion“ überprüft, welches grundstücksbezogen über die Verbreitung geologisch oder bergbaulich bedingter Untergrundgefährdungen informiert. Zudem wurden die Informationen in der folgenden Tabelle durch die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, ergänzt.

**Tabelle 11: Bergbau - Hinweise**

Fläche	Betroffenheit
111.N1	Im Norden der Fläche sind Pingen dokumentiert.
111.N2 + 111.A2	Nicht betroffen
111.N3	Nicht betroffen
111.N4	Im Süden sowie westlichen Randbereich der Fläche sind Pingen dokumentiert. In unmittelbarer Nähe sind verlassene Tagesöffnungen und oberflächennaher Bergbau kartiert.
111.N5	<p>Im südöstlichen Randbereich der Fläche liegt das Stollenmundloch des nach Süden verlaufenden Reinhold-Foster-Erbstollen (Besucherbergwerk). Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) ist der Bereich als unter Bergaufsicht stehende bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet (BAV-Kat-Nr. 5113-S-003).</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie, empfiehlt, die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, als Feldeseigentümerin zu den bergbaulichen Verhältnissen ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Dies wird im Rahmen der nachgelagerten, konkreten Bebauungsplanung erfolgen.</p>

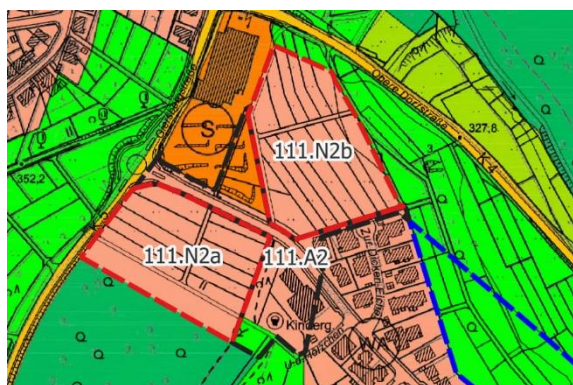
111.N6	Im Nordwesten der Fläche sind Pingen dokumentiert.
111.N7	Nicht betroffen

In den nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanverfahren ist mit Vorliegen der konkreten städtebaulichen Konzeption für die Flächen zu prüfen, in wie weit eine konfliktrichtige Betroffenheit vorliegt und ob weitere Untersuchungen zu veranlassen sind (z. B. Bergbaugutachten).

## 9 Belange der archäologischen Denkmalpflege

Wie in Kapitel 3.2 ausgeführt, hat der Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie (LWL-Archäologie) im Rahmen der Vorabbeteiligung und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im parallelbeginnenden Bebauungsplanverfahren (B-Plan Nr. 436 „Erweiterung Bürbacher Giersberg“) für die Teilfläche 111.N2 wurden im August 2025 Belange der archäologischen Denkmalpflege geltend gemacht. Diese beziehen sich nur auf die nördliche Teilfläche 111.N2b. Die Stellungnahme ist als Anhang beigefügt.



**Abbildung 12:** Teilfläche 111.N2

### Hinweise für das Bebauungsplanverfahren:

Eine eisenzeitliche Fundstelle innerhalb der nördlichen Planungsfläche (Fläche nördlich der Leineweberstraße) lässt das Vorhandensein eines Siedlungsplatzes vermuten.

Somit liegt in der nördlichen Planungsfläche nach dem DSchG NW ein vermutetes Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 DSchG NW vor, dass bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie ein eingetragenes Bodendenkmal (vgl. § 3 DSchG NW).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist für die Teilfläche 111.N2b frühzeitig durch Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu prüfen.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung kann abschließend beurteilt werden, ob Belange des Bodendenkmalschutzes betroffen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind.

## 10 Rechtsgrundlagen

**Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618)

**Baugesetzbuch (BauGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)**, vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 | S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I S. 189)

Siegen, 16.12.2025

## 11 Anhänge

### Anhang 1: Landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG

Bezirksregierung  
Arnsberg



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Bürgermeister  
der Stadt Siegen  
Markt 2  
57072 Siegen

durch den  
Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

**111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen**  
Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung ge-  
mäß § 34 Abs. 1 LPIG NRW

Ihre Anfrage zur Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der  
Raumordnung vom 26.06.2023; Aktenzeichen VM (Eingang BR Arns-  
berg am 26.06.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der o.g. Planungsabsicht beabsichtigt die Kommune die  
Neu- und Umplanung von Einzelflächen im gesamten Geltungsbereich  
des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen um das Wohnbauflächen-  
konzept 2018 umzusetzen.

Im Zuge dieser Planungsabsicht werden die Wohnbauflächenreserven  
der Stadt Siegen um ca. 15 ha verringert.

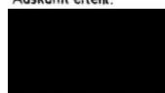
Die zeichnerischen Festlegungen sind dem Regionalplan Arnsberg Teil-  
abschnitt Oberbereich Siegen zu entnehmen. Es sind die textlichen  
Ziele 2-1, 2-3, 2-4, 3-1 und 6.1-1 des Landesentwicklungsplanes NRW  
(LEP) sowie die Ziele 1 (1), 1 (2), 2 (1), 2 (2), 2 (3), 2a (1), 2a (2), 3, 4, 5  
(1), 5 (2), 6 und 13 des o.g. Regionalplanes einschlägig.

Der Regionalrat hat am 10.12.2020 den Erarbeitungsbeschluss (neue  
Fassung Landesplanungsgesetz: Aufstellungsbeschluss) für den Regio-  
nalplan Arnsberg – Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe,

Datum: 23. August 2023  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
32.08.10.01-009  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 11  
BIC: WELADED3333

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Kreis Siegen-Wittgenstein gefasst. Die im Entwurf enthaltenen zeichnerischen und textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Entwurf des Regionalplans ist auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bra.nrw.de/3830311](http://www.bra.nrw.de/3830311) einsehbar.

**Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde**

Bezüglich der Teilflächen 111.A1, 111.A2, 111.R1, 111.R2, 111.R3, 111.R4, 111.R5, 111.R6, 111.R7 und 111.R8 bestehen keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG.

Bezüglich der Teilflächen 111.N1, 111.N3, 111.N5, 111.N6 und 111.N7 bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG, die ich im weiteren Verfahren zu beachten bitte.

Bezüglich der Teilflächen 111.N2a, 111.N2b und 111.N4 bestehen raumordnungsrechtliche Bedenken gemäß § 34 Abs. 1 LPlG.

Gemäß Ziel 2-3 LEP ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Teilflächen 111.N2a und 111.N2b sind im o.g. Regionalplan als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) festgelegt. Der AFAB trennt zwei Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) und legt somit fest, dass ein Zusammenwachsen aus regionalplanerischer Sicht nicht möglich ist und der Bereich von weiterer Bebauung freizuhalten ist.

Gemäß Ziel 6 des o.g. Regionalplan i.V.m. Anlage 3 LPlG DVO sind „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) Vorranggebiete für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben und emittierenden öffentlichen Betrieben und Einrichtungen sowie jeweils zuzuordnenden Anlagen. Die Teilfläche 111.N4 ist im o.g. Regionalplan als GIB festgelegt. Die angestrebte Nutzung als Wohn- und Mischbaufläche ist damit nicht vereinbar.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 2-4 LEP i.V.m. Ziel 2 (3) o.g. Regionalplan ist bezüglich der Teilfläche 111.N7 darzulegen, dass die geplante Siedlungsentwicklung die Erfordernisse der Landwirtschaft berücksichtigt, an die vorhandene Infrastruktur angepasst ist, am Bedarf



der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtet ist oder der Infrastruktur-  
ausstattung entspricht und keine wesentliche Beeinträchtigung des Orts-  
und Landschaftsbildes sowie der Landschaftsfunktion erfolgt.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Ziel 3-1 LEP i.V.m. Ziel 3 o.g.  
Regionalplan sind bezüglich der Teilflächen 111.N1, 111.N2a, 111.N2b,  
111.N3, 111.N4, 111.N5 und 111.N6 ergänzende Ausführungen zu archäologischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland) und bezüglich der Teilflächen 111.N1, 111.N2a und 111.N2b ergänzende Ausführungen zu denkmalpflegerischen Aspekten (bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich D 31.01 Hüttental – Siegen-Kreuztal) aufzunehmen. Dazu wird empfohlen, sich mit dem „LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen“ in Münster in Verbindung zu setzen. Genauere Informationen zu den genannten Kulturlandschaftsbereichen können dem Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Arnsberg ([https://www.lwl.org/@files/35444466/kulturlandschaftlicher\\_fachbeitrag\\_zur\\_regionalplanung\\_regierungsbezirk\\_arnsberg.pdf](https://www.lwl.org/@files/35444466/kulturlandschaftlicher_fachbeitrag_zur_regionalplanung_regierungsbezirk_arnsberg.pdf)) entnommen werden.

Durch die Inanspruchnahme von Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen (Teilflächen 111.N6 und 111.N7) und durch die Lage der Teilfläche 111.N6 in einer Kaltluftleitbahn von hoher Priorität sind Freiraumfunktionen betroffen. Eine Auseinandersetzung mit Ziel 13 des o.g. Regionalplanes ist erforderlich. Es ist darzulegen, dass die klimaökologischen Funktionen und die Fähigkeit des Bodens zur Wasseraufnahme und Kühlung im Bereich der Planungsabsicht nicht beeinträchtigt oder in ihren Folgen entsprechend gemildert werden.

#### **Hinweise für das weitere Verfahren**

Sollten Sie bzgl. der Teilflächen 111.N2a, 111.N2b oder 111.N4 eine Erörterung gemäß § 34 Abs. 3 LPIG NRW wünschen, bitte ich um schriftliche Mitteilung.

Die Planung ist der Regionalplanungsbehörde im Verfahren nach § 34 Abs. 5 LPIG NRW erneut vorzulegen.

Eine Prüfung der Planungsabsicht in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.

Bezirksregierung  
Arnsberg



Eine Prüfung der Planung in Bezug auf das Bauplanungsrecht erfolgte nicht. Sollten Sie diesbezüglich eine Prüfung oder Beratung wünschen, so bitten wir Sie, sich direkt an die Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 35 zu wenden (<https://www.bra.nrw.de/-2038>).

Seite 4 von 4

Zudem möchte ich Sie informieren, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz) in Kraft getreten ist. Der Bundesraumordnungsplan beinhaltet länderübergreifende Raumordnungsziele / -grundsätze für den Hochwasserschutz. Diese sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. [REDACTED]

## Anhang 2: Stellungnahme vom LWL-Archäologie für Westfalen vom 30.11.2023

**LWL-Archäologie für Westfalen**  
Außenstelle Olpe

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

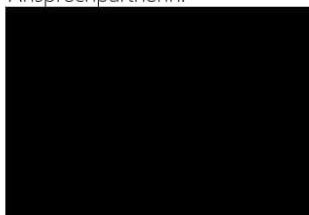
LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Siegen  
AG 4-5/1 Stadtentwicklung  
Lindenplatz 7

Ansprechpartnerin:



57078 Siegen

Olpe, 30.11.2023

### 111. Änderung des Flächennutzungsplanes

Ihr Schreiben vom 19.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanke ich mich.

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange in den Geltungsbereichen der Planung nicht berührt.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die

In der Wüste 4, 57462 Olpe  
Telefon: 02761 9375-0  
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Finanzabteilung  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST



Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Im Auftrag  
gez.



f. d. R.



## Anhang 3: Stellungnahme vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 29.11.2023

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen  
48133 Münster

Servicezeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Stadt Siegen  
AG 4-5/1 Stadtentwicklung  
Herr [REDACTED]  
Rathaus Geisweid  
Lindenplatz 7  
57078 Siegen

Ansprechpartner:



29.11.2023

### 111. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Vorab-Beteiligung aufgrund raumordnungsrechtlicher Bedenken

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für die Vorabteilnahme an betreffendem Verfahren.

Hinsichtlich der betroffenen regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche möchten wir auf Folgendes hinweisen:

In Kapitel „3.1. Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Absatz 1 LPlG“ der Begründung werden für mehrere Flächen Bedenken hinsichtlich des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs „A 31.03 Steinzeitliche Fundstellenregion und Montanlandschaft Siegerland“ geäußert. Als „weitere Vorgehensweise“ soll die Beteiligung der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen erfolgen. Da es sich dabei um einen bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus Sicht der Archäologie handelt, ist hier jedoch die LWL-Archäologie für Westfalen der zuständige Träger öffentlicher Belange.

Die LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen äußert sich lediglich zu Belangen der Denkmalpflege und des landschaftskulturellen Erbes, d.h. also auch zu den aus Fachsicht der Denkmalpflege und der Landschaftskultur regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen. Wie bereits festgestellt wurde, befinden sich einige der Flächen innerhalb des KLB D 31.01 *Hüttental - Siegen-Kreuztal*.

Die betrachteten bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche wurden auf der Planungsebene der Regionalplanung im Planungsmaßstab 1 : 50.000 abgegrenzt und dargestellt. Bei Hinweisen auf eine mögliche Betroffenheit sind diese auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsprechend der detaillierteren Planungsebene zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen. Bei einer detaillierteren Betrachtung der Flächen unsererseits können durch die geplanten Flächennutzungsplanänderungen hinsichtlich des KLB D 31.01 weder eine Beeinträchtigung des Kulturlandschaftscharakters und seiner konstituierenden Merkmale aus dem Bestand an Baudenkmalern noch ein Zuwiderlaufen der

Fürstenbergstraße 15 · 48147 Münster  
Telefon: 0251 591-4036 · Internet: [www.lwl-dlbw.de](http://www.lwl-dlbw.de)  
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteige B 1 - B 3  
Linien 1, 5, 6, 15, 16 bis Eisenbahnstraße  
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße

Konto der LWL-Kämmerei  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06  
BIC: WELADED1MST



fachlichen Ziele festgestellt werden. Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung ist also keine erhebliche Beeinträchtigung des regional bedeutsamen KLB D 31.01 zu erwarten.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass über das KLB D 31.01 hinaus Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes auftreten können und solche auch bereits im Rahmen einer ersten Vorprüfung der Teilflächen erkannt wurden. Eine Beteiligung der LWL-DLBW sowie der LWL-Archäologie muss daher auch im weiteren Verfahren erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Durchschrift:

1. Stadt Siegen  
Bauaufsicht  
Untere Denkmalbehörde  
Rathaus Geisweid  
Lindenplatz 7  
57078 Siegen

## Anhang 4: Stellungnahme vom LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 14.12.2023

**LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen**

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen  
48133 Münster

Servicezeiten:  
Mo.–Do. 08:30–12:30, 14:00–15:30 Uhr  
Freitag 08:30–12:30 Uhr

Stadt Siegen  
AG 4-5/1 Stadtentwicklung  
Herr [REDACTED]  
Rathaus Geisweid  
Lindenplatz 7  
57078 Siegen

Ansprechpartner:



14.12.2023

### **111. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Vorab-Beteiligung aufgrund raumordnungsrechtlicher Bedenken; Benennung der erkannten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Stellungnahme der LWL-DLBW vom 29.11.2023**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

gerne geben wir Ihnen ergänzende Informationen zur möglichen Beeinträchtigung des kulturellen Erbes aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege und der Landschaftskultur.

#### **Städtebauliche Denkmalpflege**

Die derzeit gewerblich genutzte Fläche **111.N5** soll als Mischbaufläche festgesetzt werden, um insbesondere die Entwicklung von Wohnbebauung zu ermöglichen. Perspektivisch ist daher mit dem Rückbau bzw. Umbau der Industriebauten zu rechnen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich das Denkmal *Stollenportal Reinhold-Forster-Erbstollen* (Denkmalliste Nr. 037) und das bewegliche Denkmal *Grubendiesellokomotive KML 7/G 32* (Denkmalliste Nr. C-001/038 C). Diese sollten bereits im weiteren und konkretisierenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Des Weiteren befindet sich das bislang nicht auf seinen möglichen Denkmalwert geprüfte Objekt *Fabrikhalle Siegthal GmbH*, Siegthalstraße 47, im Plangebiet. In Rücksprache mit Herrn Dr. Wild vom Referat Inventarisierung und Bauforschung sowie Frau Dipl.-Ind.-Arch. Schulte, Sachbereich Technische Kulturdenkmäler, empfehlen wir eine frühzeitige Prüfung des Objekts.

Dem Wohnhaus Reinhold-Forster-Weg 20 wurde vonseiten der LWL-DLBW kein Zeugniswert beschieden. Es besteht damit kein denkmalpflegerisches Erhaltungsgebot. Dennoch regen wir an, für eine zukünftige Umplanung des Areals zu prüfen, ob das Gebäude aufgrund seiner historischen Verbindung mit dem Reinhold-Forster-Erbstollen erhalten und in diese integriert werden kann.

Fürstenbergstraße 15 · 48147 Münster  
Telefon: 0251 591-4036 · Internet: [www.lwl-dlbw.de](http://www.lwl-dlbw.de)  
Öffentliche Verkehrsmittel: ab Hbf Bussteige B 1 – B 3  
Linien 1, 5, 6, 15, 16 bis Eisenbahnstraße  
Parken: LWL-Parkplätze Karlstraße

Konto der LWL-Kämmerei  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE53 4005 0150 0000 4097 06  
BIC: WELADED1MST



Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

Westlich an das Plangebiet **111.N7** angrenzend befindet sich das Denkmal *Ehrenmal*, Setzetalstraße (Denkmalliste Nr. 165). Dieses sollte bereits im weiteren und konkretisierenden Bauleitplanverfahren hinsichtlich der denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

#### **Landschaftskultur**

Bei einer detaillierteren Betrachtung der Fläche **111.N2a** sind mögliche Konflikte mit dem landschaftskulturellen Erbe zu erkennen. Durch den südlichen Abschnitt des als Wohnbaufläche auszuweisenden Areals wird ein Teil eines historischen Waldbereichs in Anspruch genommen. Innerhalb dieses historischen Waldbereichs haben sich am westlichen Rand der Fläche 111.N2a die Überreste mehrerer Hohlwege erhalten, die im digitalen Geländemodell und vor Ort erkennbar sind. Sie sind noch heute ablesbare Zeugen der ehemaligen Führung der Wegeverbindung von Siegen über den Giersberg in Richtung Norden, welche der Giersbergstraße vorangeht. Auch auf der Preußischen Uraufnahme ist diese Wegeverbindung bereits dargestellt. Im südöstlichen Bereich befinden sich innerhalb des Waldes zudem einige Mulden, bei denen es sich vermutlich um Relikte aus dem Zweiten Weltkrieg handelt. Um die besagten historischen Kulturlandschaftselemente zu erhalten, regen wir daher an die Teilfläche um den Bereich des Waldes zu reduzieren.

Auch hinsichtlich der Fläche **111.N6** sind Konflikte mit dem landschaftskulturellen Erbe möglich. Wie im digitalen Geländemodell zu erkennen ist, befindet sich am südlichen Rand der Fläche eine sowohl innen als auch außerhalb liegende längliche Struktur, die vermutlich als Relikt des historischen Bergbaus anzusprechen ist. Um den Erhalt des historischen Kulturlandschaftselements zu sichern, regen wir die Aussparung des bewaldeten Streifens entlang des südwestlichen Rands der Fläche an.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

████████████████████

Durchschrift:

1. Stadt Siegen  
Bauaufsicht  
Untere Denkmalbehörde  
Rathaus Geisweid  
Lindenplatz 7  
57078 Siegen

**Anhang 5: Landesplanerische Beratung gemäß § 34 Abs. 1 LPIG (neue Fassung)****Bezirksregierung  
Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg  
Bürgermeister  
der Stadt Siegen  
Markt 2  
57072 Siegen

durch den  
Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein  
Koblenzer Straße 73  
57072 Siegen

**111. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der Raumordnung  
gemäß § 34 LPIG NRW

Ihre Anfrage zur Anpassung der o.g. Planungsabsicht an die Ziele der  
Raumordnung vom 31.03.2025; Aktenzeichen - (Eingang BR Arnsberg  
am 31.03.2025)

Anlagen: Hinweise des Dezernates 35 als höhere Verwaltungsbehörde  
im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Planungsabsicht beabsichtigt die Kommune zur  
Umsetzung des Wohnbauflächenkonzeptes 2018 die Neu- und  
Umplanung von Einzelflächen im gesamten Geltungsbereich des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Im Zuge dieser  
Planungsabsicht werden die Wohnbauflächenreserven der Stadt Siegen  
um ca. 15 ha verringert.

Zur raumordnungsrechtlichen Beurteilung wurden die Planentwürfe der  
Änderungsbereiche, eine Begründung mit Anlagen der Stellungnahmen  
des LWL, ein Umweltbericht und eine ASP Stufe 1 vorgelegt.

Die zeichnerischen Festlegungen sind dem Regionalplan Arnsberg  
Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein  
(RPlan) zu entnehmen. Es sind die textlichen Ziele 2-1, 2-3, 3-1, 6.1-1  
und 7.2-1 des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) sowie die Ziele

Datum: 29. April 2025  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
32.08.10.01-009  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:



Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

Bezirksregierung  
Arnsberg



2.2-1, 2.3-1, 3.1-1, 4.1-1, 4.2-1, 5.2-9 und 5.4-1 des o.g. Regionalplanes einschlägig.

Seite 2 von 2

Die Landesregierung hat am 14.03.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) getroffen. Die im Entwurf enthaltenen textlichen Ziele sind als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Der Entwurf des LEP NRW ist auf der Beteiligungsplattform „Beteiligung NRW“ (<https://beteiligung.nrw.de/portal/rpv/beteiligung/themen/1012892/1026542>) einsehbar.

#### **Rechtliche Bewertung durch die Regionalplanungsbehörde**

Es bestehen auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gemäß § 34 LPlIG.

#### **Hinweise für das weitere Verfahren**

Eine Prüfung der Planungsabsicht in Bezug auf die Grundsätze der Raumordnung erfolgte nicht.

Im Umweltbericht wird im Text und in Tabelle 2 noch Bezug auf die Entwurfsfassung des Regionalplanes Arnsberg Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein genommen. In Tabelle 2 des Umweltberichtes wird die Fläche 111.N7 fälschlich als „Entwurf: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ aufgeführt.

Im Zusammenhang mit Ziel 2.2-1 RPlan „Kernbereiche von Kaltluft Leitbahnen mit sehr hoher und hoher Priorität“ wird darauf verwiesen, dass die Frischluftzufuhr – anders als im Umweltbericht dargestellt – nicht nur für Übersetzen, sondern auch für Niedersetzen sowie insbesondere für die südwestlich gelegene innerstädtische Siedlungsstruktur von Geisweid entscheidend ist und gem. Fachbeitrag Klima als „Einwirkungsbereich der Kaltluft identifiziert wurde.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. [REDACTED]

## Anhang 6: Stellungnahme LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, Teilfläche 111.N2, vom 22.08.2025

**LWL-Archäologie für Westfalen**  
Außenstelle Olpe

**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr  
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Stadt Siegen  
Amt für Städtebau  
Postfach 10 03 52

Ansprechpartnerin:



57003 Siegen

Az.: 1488roe25  
Olpe, 22.08.2025

### **Bebauungsplan Nr. 436 „Erweiterung Bürbacher Giersberg“ Stadtteil Bürbach**

Sehr geehrte Damen und Herren

für die Beteiligung zu der o.g. Planung bedanken wir uns.

Eine eisenzeitliche Fundstelle innerhalb der nördlichen Planungsfläche (Fläche nördlich der Leineweberstraße) lässt das Vorhandensein eines Siedlungsplatzes vermuten.

Somit liegt in der nördlichen Planungsfläche nach dem DSchG NW ein Vermutetes Bodendenkmal gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, dass bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln ist wie ein eingetragenes Bodendenkmal (vgl. § 3 DSchG NW).

Um dem nachzukommen, ist folgendes Vorgehen notwendig:

Das nördliche Planungsfläche ist durch Baggerschnitte auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern zu prüfen. Diese Maßnahme könnte durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses durchgeführt werden, wenn der die Stadt einen Bagger mit Baggerfahrer:in zur Verfügung stellen würde. **Die Ausstattung des Baggers mit einer mindestens 2 m breiten Böschungsschaufel ist unumgänglich. Andernfalls kann die Untersuchung nicht durchgeführt werden.**

Durch dieses Vorgehen ließe sich bereits frühzeitig Planungssicherheit herstellen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Sachverhaltsmittlung würde sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit den jeweiligen Planungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen.

**Die Stadt wird aufgefordert, sich deutlich vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen mit uns in Verbindung zu setzen.**

In der Wüste 4, 57462 Olpe  
Telefon: 02761 9375-0  
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der LWL-Kämmerei  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST



Bzgl. der südlichen Planungsfläche (Fläche südlich der Leineweberstraße) bestehen aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der topografischen Lage dieses Planbereiches gehen wir aktuell davon aus, dass sich der Siedlungsplatz nicht bis dorthin ausgedehnt hat.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Auftrag  
gez.

  
(Leiter der Außenstelle)

f. d. R.



# **Umweltbericht**

## **zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Umweltbericht**

## **zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen**

Auftraggeber:

Stadt Siegen  
Rathaus Geisweid  
Lindenplatz 7  
57078 Siegen

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck  
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2534

Warstein-Hirschberg, November 2024, aktualisiert Juni 2025 und Dezember 2025

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	III
Tabellenverzeichnis .....	III
1.0 Einleitung .....	2
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes.....	4
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele .....	9
1.2.1 Fachgesetze .....	9
1.2.2 Fachpläne .....	9
2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes .....	11
2.1 Untersuchungsgebiet.....	11
2.2 Geografische und politische Lage.....	11
2.3 Naturschutzfachliche Planung .....	11
2.3.1 Natura 2000-Gebiete .....	11
2.3.2 Naturschutzgebiete .....	11
2.3.3 Landschaftsschutzgebiete.....	12
2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope .....	12
3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	14
3.1 Untersuchungsinhalte .....	14
3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung .....	14
3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt ..	15
3.3.1 Immissionen.....	15
3.3.2 Erholung .....	16
3.4 Schutzgut Tiere .....	17
3.5 Schutzgut Pflanzen.....	18
3.6 Biologische Vielfalt .....	22
3.7 Schutzgut Fläche.....	23
3.8 Schutzgut Boden .....	24
3.9 Schutzgut Wasser .....	27
3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser.....	27
3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer .....	28
3.10 Schutzgut Klima und Luft.....	29
3.11 Schutzgut Landschaft .....	32
3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	36
3.13 Wechselwirkungen .....	39
3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle .....	41
3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung.....	41
4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen .....	42
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen .....	42

**Verzeichnisse**

---

4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern .....	47
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung.....	48
6.0	Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens .....	50
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen .....	50
6.2	Eingesetzte Techniken und Stoffe .....	50
6.3	Kumulierung benachbarter Plangebiete.....	51
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben .....	52
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	53
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	54
	Quellenverzeichnis .....	58

**Anlage 1**      Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen

### Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der betrachteten Teilflächen des Änderungsbereiches .....	3
Abb. 2	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N1 .....	5
Abb. 3	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen 111.N2a und 111.N2b .....	5
Abb. 4	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N3 .....	6
Abb. 5	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N4 .....	6
Abb. 6	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N5 .....	7
Abb. 7	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N6 .....	7
Abb. 8	Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N7 .....	8
Abb. 9	Lage des gesetzlich geschützten Biotops.....	13
Abb. 10	Auszug aus dem Klimagutachten für die Teilfläche 111.N7.....	32

### Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Übersicht über die Neuausweisungsfläche und eine Anpassungsfläche. ....	4
Tab. 2	Darstellungen des Regionalplanes.....	9
Tab. 3	Darstellungen des Landschaftsplanes.....	10
Tab. 4	Landschaftsschutzgebiete.....	12
Tab. 5	Bestandsanalyse Immissionen.....	15
Tab. 6	Bestandsanalyse Erholungseignung.....	16
Tab. 7	Bestandsanalyse Schutzgut Pflanzen.....	18
Tab. 8	Bestandsanalyse Schutzgut biologische Vielfalt.....	22
Tab. 9	Bestandsanalyse Schutzgut Fläche.....	23
Tab. 10	Bestandsanalyse Schutzgut Boden.....	24
Tab. 11	Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	27
Tab. 12	Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	29
Tab. 13	Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	30
Tab. 14	Bestandsanalyse Schutzgut Landschaft.....	32
Tab. 15	Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	36
Tab. 16	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.....	39
Tab. 17	Bewertung des Ausgleichsflächenbedarfes.....	43

**Einleitung**

---

Tab. 1	Übersicht über die Neuausweisungsfläche und eine Anpassungsfläche. ....	4
Tab. 2	Darstellungen des Regionalplanes. ....	9
Tab. 3	Darstellungen des Landschaftsplanes. ....	10
Tab. 4	Landschaftsschutzgebiete. ....	12
Tab. 5	Bestandsanalyse Immissionen. ....	15
Tab. 6	Bestandsanalyse Erholungseignung. ....	16
Tab. 7	Bestandsanalyse Schutzgut Pflanzen. ....	18
Tab. 8	Bestandsanalyse Schutzgut biologische Vielfalt. ....	22
Tab. 9	Bestandsanalyse Schutzgut Fläche. ....	23
Tab. 10	Bestandsanalyse Schutzgut Boden. ....	24
Tab. 11	Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer. ....	27
Tab. 12	Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer. ....	29
Tab. 13	Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. ....	30
Tab. 14	Bestandsanalyse Schutzgut Landschaft. ....	32
Tab. 15	Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter. ....	36
Tab. 16	Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen. ....	39
Tab. 17	Bewertung des Ausgleichsflächenbedarfes. ....	43

## 1.0 Einleitung

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept 2018 beschlossen und dabei festgelegt, dass die Flächen nach der vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden sollen. Gleichzeitig werden Flächen aufgezeigt, die für Baugebietsentwicklungen nicht empfehlenswert sind.

Die Lage der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan entsprechen nicht immer der städtebaulichen Zielsetzung aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 und seit dem Ratsbeschluss haben sich zudem neue Optionen ergeben, die Wohnbauflächenentwicklungen an alternativen Standorten ermöglichen.

Demzufolge müssen neue Flächen im Flächennutzungsplan als Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen und vorhandene Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden. Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt mehr Wohnbauflächen, als der ermittelte Bedarf abbildet, dar. Aus diesem Grund sollen im Rahmen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes neben Neuausweisungen von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 16 ha umfangreiche, die Neuausweisungen deutlich übersteigende, Umplanungen von Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten in einer Größenordnung von ca. 31 ha vorgenommen werden.

In der Gesamtbilanz der 111. Änderung soll ein Überhang von Wohnbaulandreserven von ca. 15 ha abgebaut und die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht ausgerichtet werden.

In den letzten Jahren wurden im Stadtgebiet von Siegen keine Wohnbaugebiete planerisch umgesetzt, da zunächst viele Vorarbeiten und Abstimmungen im Hintergrund erforderlich waren. Daraus resultierend ist die Nachfrage nach Baugrundstücken sehr hoch und weitere Baugebiete müssen erschlossen werden, um dieser Nachfrage gerecht zu werden.

Für eine geordnete städtebauliche Entwicklung (§ 1 Abs. 3 BauGB) ist für alle Neuausweisungen von Wohnbauflächen eine nachgelagerte, verbindliche Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplanes) erforderlich, mit der für manche Teilflächen auch bereits begonnen wurde, wenngleich noch keine formellen Verfahrensschritte durchgeführt wurden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen. Der Umweltbericht umfasst die Betrachtung der Flächen für die Neuausweisung und einer Anpassungsfläche. Für die Rücknahmeflächen werden keine Umweltauswirkungen erwartet, da die aktuellen Nutzungen erhalten bleiben werden. Diese werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen.

Einleitung

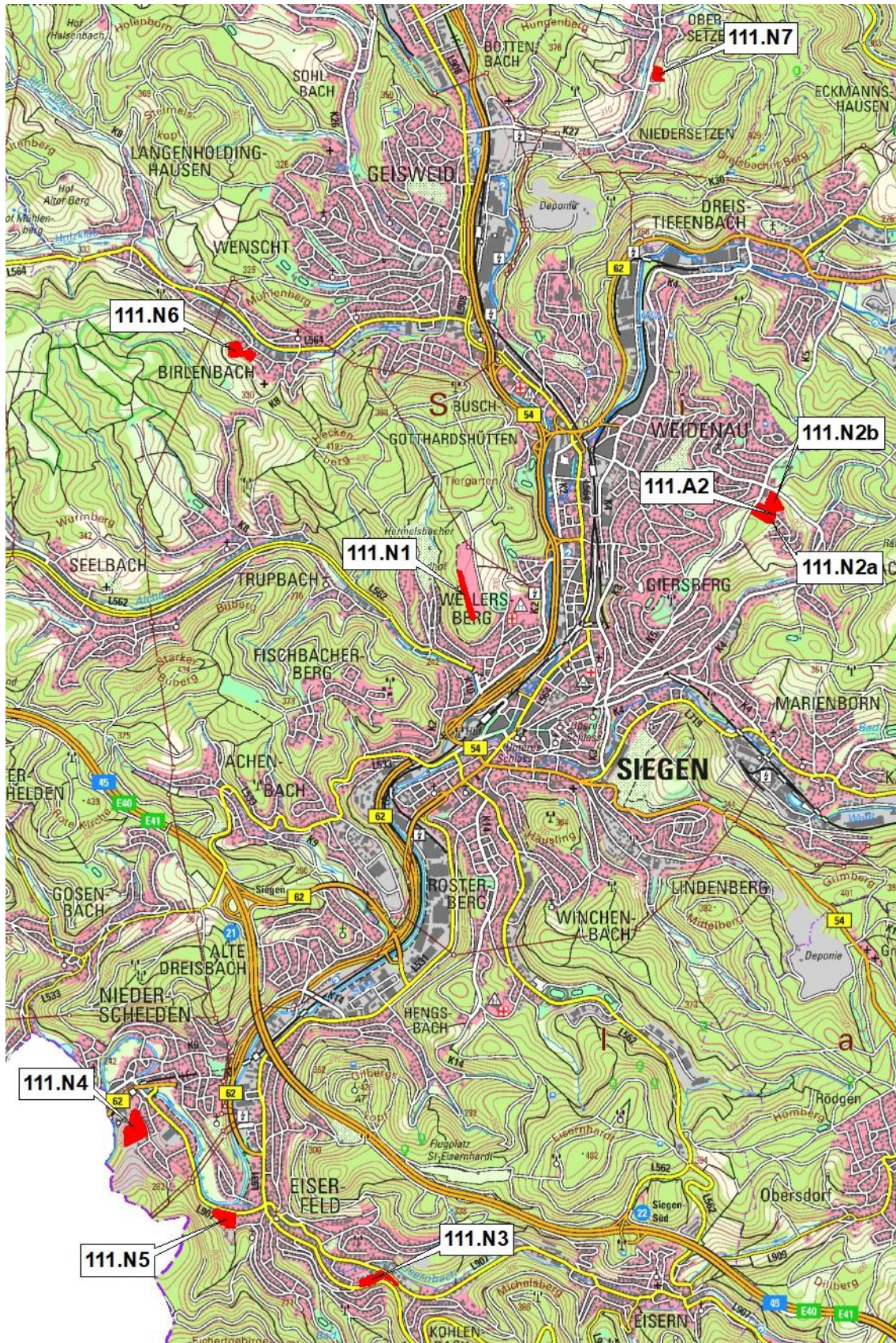


Abb. 1 Lage der betrachteten Teilflächen des Änderungsbereiches (rote Flächen) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:50.000.

## 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Der Änderungsbereich der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes teilt sich in 17 Teilflächen auf und erstreckt sich auf die Gemarkungen Birlenbach, Bürbach, Eiserfeld, Langenholdinghausen, Gosenbach, Niederschelden und Siegen.

Da sich der vorliegende Umweltbericht ausschließlich auf die acht Flächen mit einer Neuausweisung von Wohnbauflächen und eine Anpassungsfläche erstreckt, werden nur diese nachfolgend mit Flächengröße, Lage sowie den aktuellen und geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan aufgeführt.

Tab. 1 Übersicht über die Neuausweisungsfläche und eine Anpassungsfläche.

Teilfläche	Fläche in ha	Lage	Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan	Geplante Darstellung im Flächennutzungsplan
111.N1	1,784	Siegen, Welltersberg	Sonderbaufläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N2a	1,432	Bürbach, Giersberg	Grünfläche, Versorgungsfläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N2b	1,567	Bürbach, Giersberg		Wohnbaufläche
111.N3	1,926	Eiserfeld, Solarsiedlung	Gewerbefläche, Grünfläche	Mischbaufläche
111.N4	4,162	Niederschelden, Sandhalde	Gewerbefläche	Mischbaufläche, Wohnbaufläche, Grünfläche
111.N5	2,541	Eiserfeld, Siegtalstraße	Gewerbefläche	Mischbaufläche
111.N6	2,323	Birlenbach, Am Lehnhof/ Sportplatz	Grünfläche	Wohnbaufläche
111.N7	0,939	Obersetzen, Bruchstraße	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
111.A2	1,127	Bürbach, Giersberg	Grünfläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche, Sonderbaufläche, Grünfläche

Nachfolgend ist die planerische Darstellung der geplanten Änderungen der neun betrachteten Teilflächen dargestellt.

Einleitung

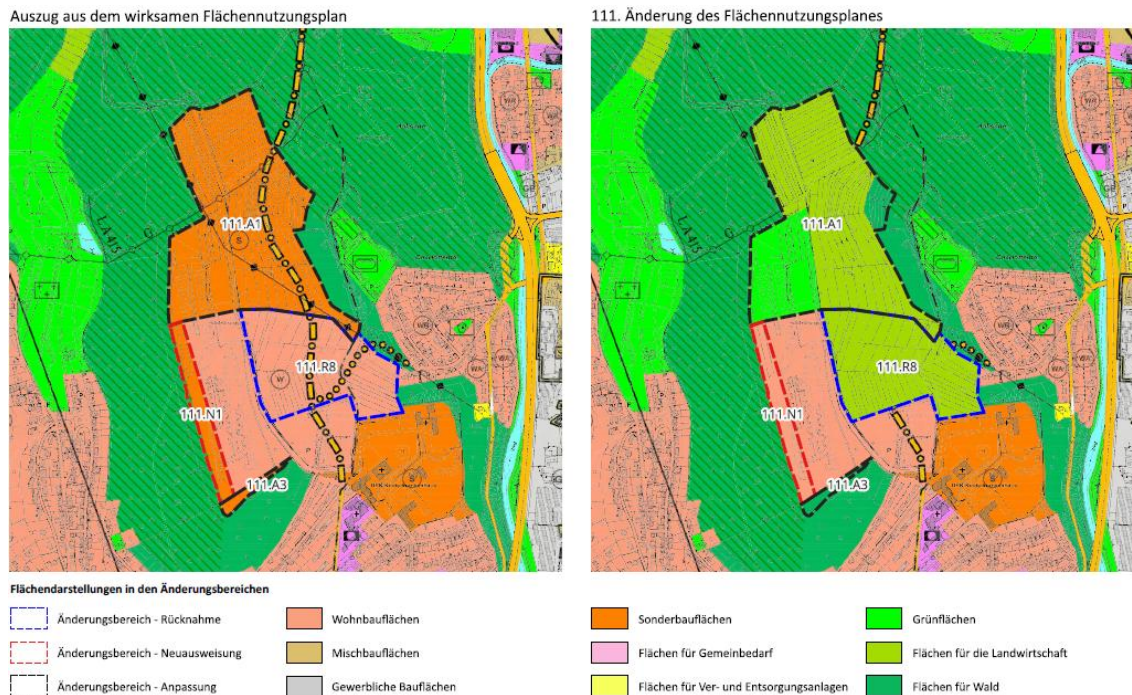


Abb. 2 Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N1 (rote Strichlinie). Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025C.

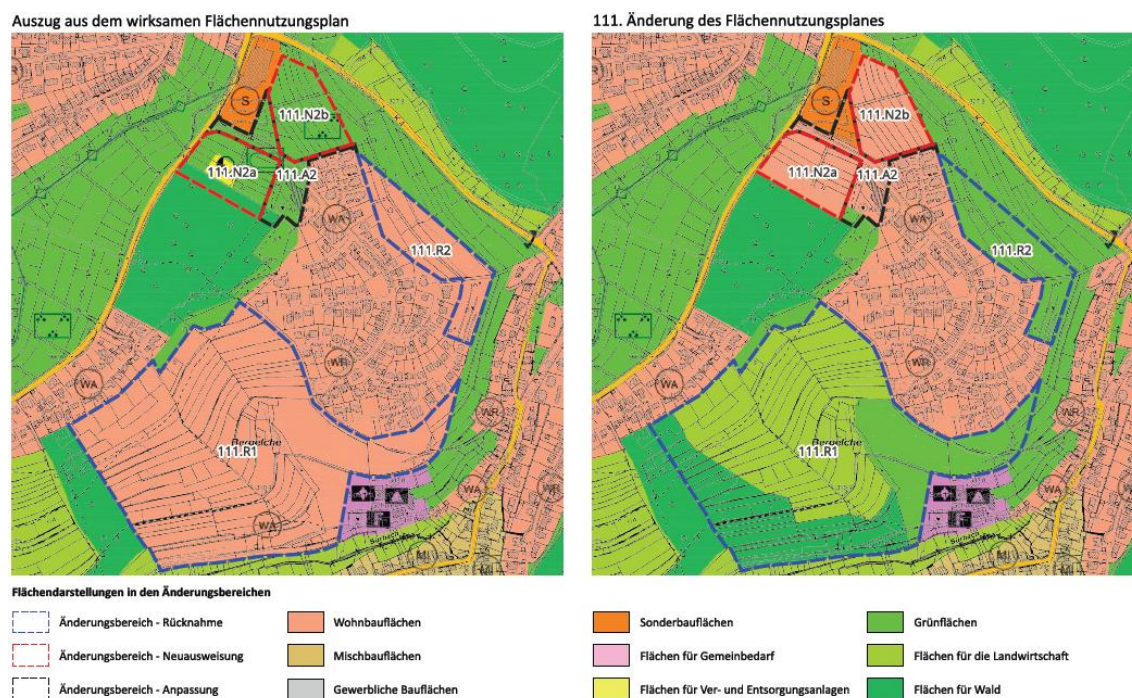
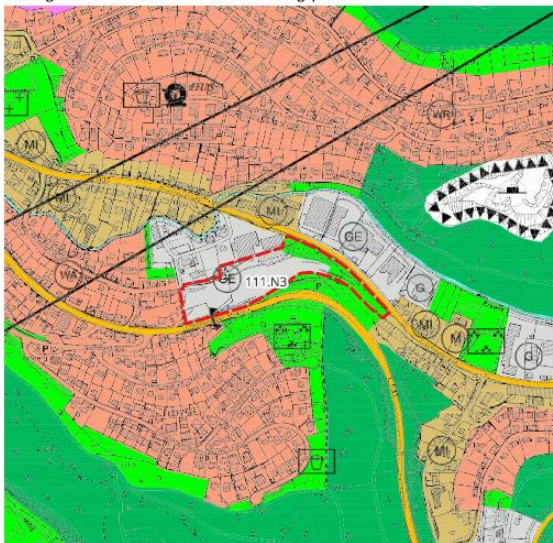


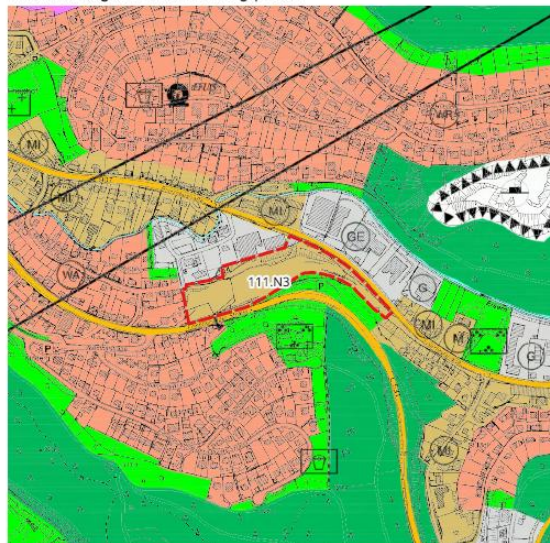
Abb. 3 Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilflächen 111.N2a und 111.N2b (rote Strichlinie) und die Anpassungsfläche 111.A2. Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025C.

Einleitung

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



111. Änderung des Flächennutzungsplanes

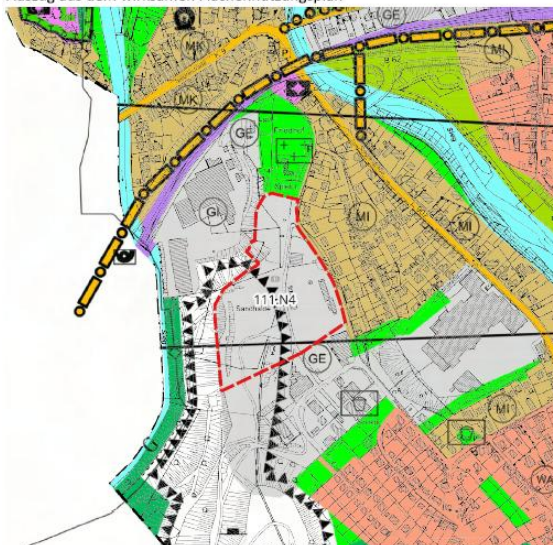


Flächendarstellungen in den Änderungsbereichen

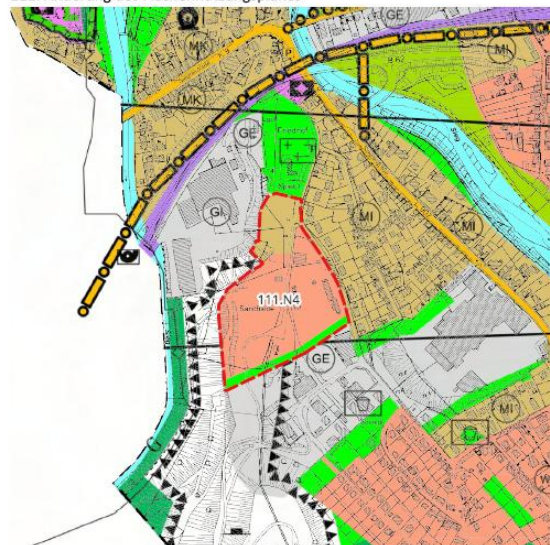
Änderungsbereich - Rücknahme	Wohnbauflächen	Sonderbauflächen	Grünflächen
Änderungsbereich - Neuausweisung	Mischbauflächen	Flächen für Gemeinbedarf	Flächen für die Landwirtschaft
Änderungsbereich - Anpassung	Gewerbliche Bauflächen	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Flächen für Wald

**Abb. 4 Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N3 (rote Strichlinie). Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025C.**

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



111. Änderung des Flächennutzungsplanes



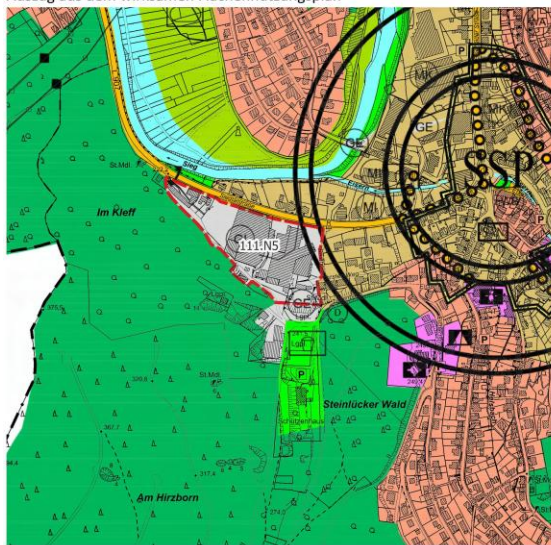
Flächendarstellungen in den Änderungsbereichen

Änderungsbereich - Rücknahme	Wohnbauflächen	Sonderbauflächen	Grünflächen
Änderungsbereich - Neuausweisung	Mischbauflächen	Flächen für Gemeinbedarf	Flächen für die Landwirtschaft
Änderungsbereich - Anpassung	Gewerbliche Bauflächen	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Flächen für Wald

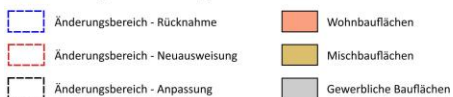
**Abb. 5 Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N4 (rote Strichlinie). Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025C.**

Einleitung

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Flächendarstellungen in den Änderungsbereichen



111. Änderung des Flächennutzungsplanes

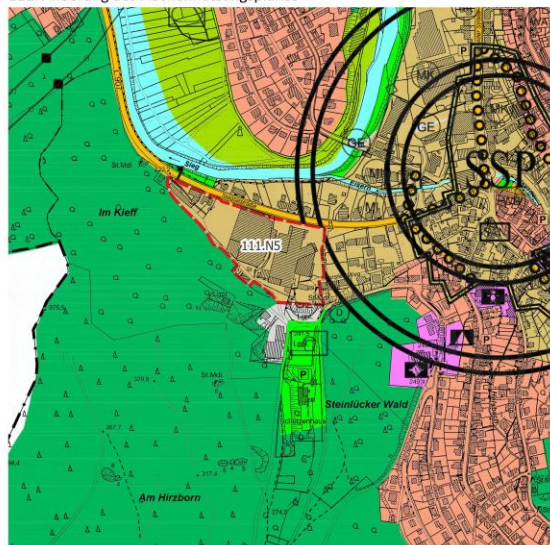
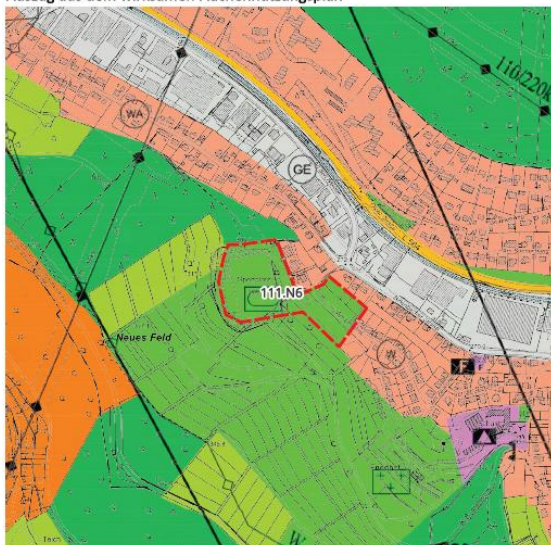
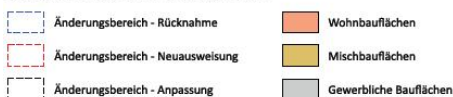


Abb. 6 Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N5 (rote Strichlinie). Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025c.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Flächendarstellungen in den Änderungsbereichen



111. Änderung des Flächennutzungsplanes

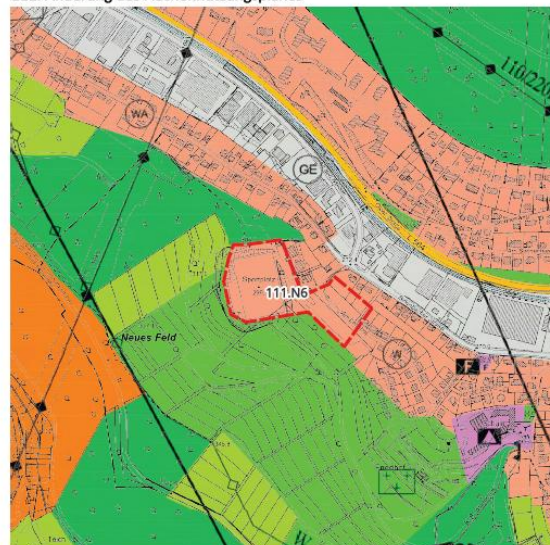
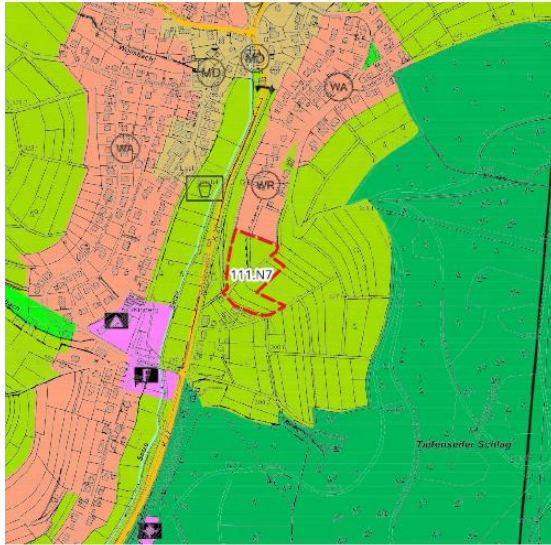


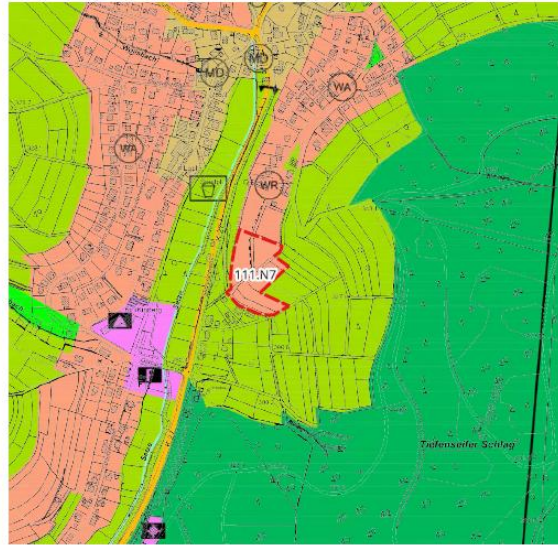
Abb. 7 Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N6 (rote Strichlinie). Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025c.

**Einleitung**

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



111. Änderung des Flächennutzungsplanes



**Flächendarstellungen in den Änderungsbereichen**

Änderungsbereich - Rücknahme	Wohnbauflächen	Sonderbauflächen	Grünflächen
Änderungsbereich - Neuausweisung	Mischbauflächen	Flächen für Gemeinbedarf	Flächen für die Landwirtschaft
Änderungsbereich - Anpassung	Gewerbliche Bauflächen	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	Flächen für Wald

**Abb. 8** Darstellung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche 111.N7 (rote Strichlinie). Quelle: UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025C.

## 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

### 1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

### 1.2.2 Fachpläne

#### Regionalplan

Nachfolgend werden die Darstellungen des rechtskräftigen Regionalplanes Arnsberg - räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein - aufgeführt (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025A).

Tab. 2 Darstellungen des Regionalplanes.

Teilfläche	Darstellung im Regionalplan
111.N1	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N2a	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N2b	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N3	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N4	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N5	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N6	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)
111.N7	Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich, Regionale Grünzüge, Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung)
111.A2	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

#### Landschaftsplan

Die hier behandelten Teilflächen liegen innerhalb der Gebietskulisse des seit 2008 rechtskräftigen Landschaftsplanes Siegen des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die entsprechenden Festsetzungen und Entwicklungsziele werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

**Einleitung**

---

**Tab. 3 Darstellungen des Landschaftsplanes.**

<b>Teil- fläche</b>	<b>Darstellung im Landschaftsplan</b>
111.N1	Festsetzungskarte: innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Entwicklungskarte: tlw. Erhaltung bis zur baulichen Nutzung
111.N2a	Festsetzungskarte: überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Entwicklungskarte: Erhalt bis zur baulichen Nutzung
111.N2b	Festsetzungskarte: überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Entwicklungskarte: Erhalt bis zur baulichen Nutzung
111.N3	Festsetzungskarte: teilweise im Geltungsbereich und im Landschaftsschutzgebiet Entwicklungskarte: teilweise Anreicherung innerhalb des Waldes
111.N4	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
111.N5	Festsetzungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches Entwicklungskarte: außerhalb des Geltungsbereiches
111.N6	Festsetzungskarte: innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Entwicklungskarte: Erhaltung
111.N7	Festsetzungskarte: innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Entwicklungskarte: Anreicherung innerhalb des Waldes
111.A2	Festsetzungskarte: teilweise im Geltungsbereich und im Landschaftsschutzgebiet Entwicklungskarte: Erhalt bis zur baulichen Nutzung

## **2.0 Grundstruktur des Untersuchungsraumes**

### **2.1 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet umfasst die hier behandelten neun Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

### **2.2 Geografische und politische Lage**

Die Teilflächen liegen innerhalb des Stadtgebietes von Siegen, Kreis Siegen-Wittgenstein, Regierungsbezirk Arnsberg und zählen geografisch zum Siegerland.

### **2.3 Naturschutzfachliche Planung**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) herangezogen.

#### **2.3.1 Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete befinden sich im Bereich der betrachteten Teilflächen und der näheren Umgebung nicht (LANUV 2024A).

#### **2.3.2 Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Unmittelbar südwestlich an die Teilfläche 111.N5 angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet SI-108 „Schatthangwald am Kleff“.

Im Bereich der weiteren betrachteten Teilflächen und deren näherer Umgebung befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2024A).

### 2.3.3 Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Folgende Teilbereiche liegen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LANUV 2024A):

**Tab. 4 Landschaftsschutzgebiete.**

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
111.N1	LSG-5014-001 LSG Siegen (tlw.)
111.N2a	LSG-5014-001 LSG Siegen (tlw.)
111.N2b	LSG-5014-001 LSG Siegen (tlw.)
111.N3	LSG-5014-001 LSG Siegen (tlw.)
111.N6	LSG-5014-001 LSG Siegen
111.N7	LSG-5014-001 LSG Siegen
111.A2	LSG-5014-001 LSG Siegen (tlw.)

### 2.3.4 Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Bereich der betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen. Angrenzend an die Teilfläche 111.N5 liegt das Biotop BT-5113-018-8, wodurch ein Hangschuttwald, ein Buchenmischwald sowie Fels und Höhlen und Stollen geschützt werden (LANUV 2024A).

Grundstruktur des Untersuchungsraumes

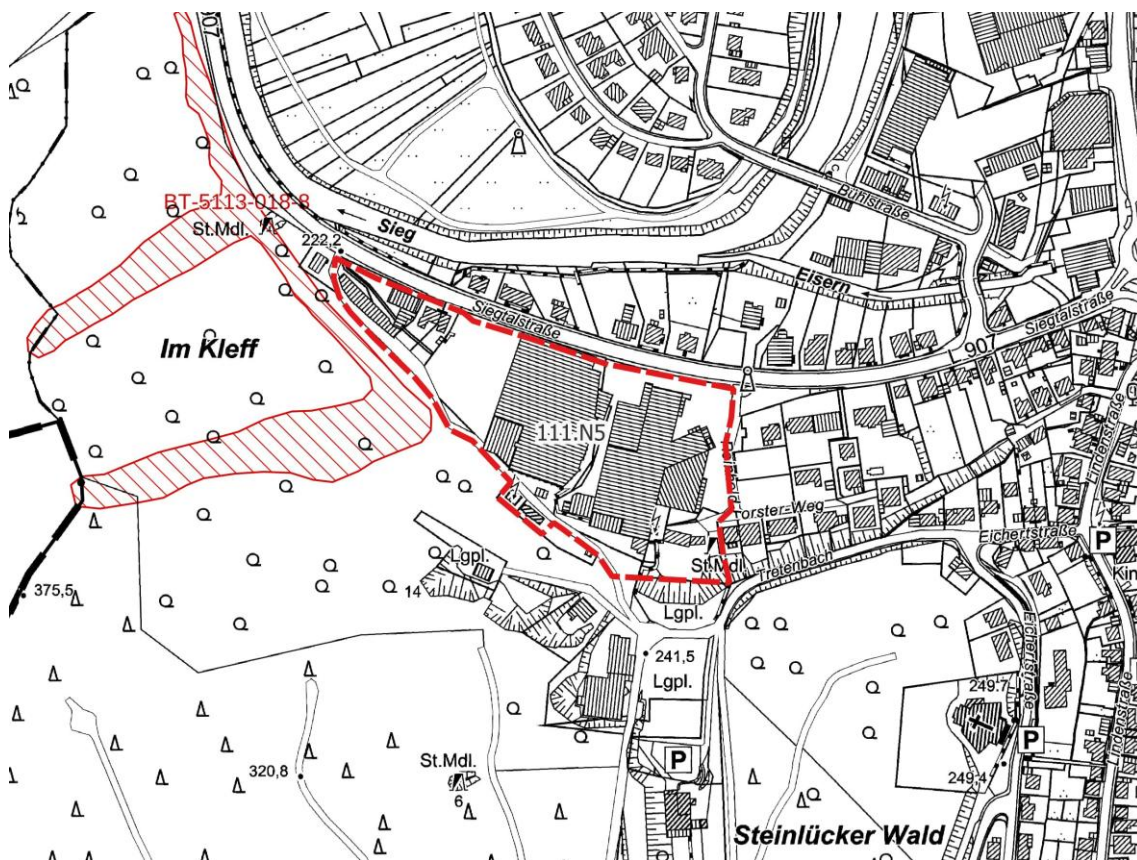


Abb. 9 Lage des gesetzlich geschützten Biotops (magentaflarbene Fläche) zur Teilfläche 111.N7 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000. Quelle: LANUV 2024A

### **3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### **3.1 Untersuchungsinhalte**

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Zudem wurde eine Ortsbegehung im Januar 2024 durchgeführt. Im Zuge dieser Ortsbegehung ist eine Biotoptypenkartierung angefertigt worden.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes aufzuzeigen.

#### **3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung**

Durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen werden Gewerbeflächen, Sonderbauflächen, Versorgungsflächen, Grünflächen sowie Flächen für Landwirtschaft und Flächen für Forstwirtschaft in Wohnbauflächen, Mischbauflächen, Sonderbauflächen und Grünflächen geändert, um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Aufstellung von Bebauungsplänen zu schaffen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Mit der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen findet eine Vorbereitung der Bauleitplanung statt. Die tatsächlichen Wirkungen – sowohl der Bauphase als auch der Betriebsphase – entstehen erst mit Realisierung der Planung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Folgende Wirkungen stehen daher im Zusammenhang mit der Flächennutzungsplanänderung:

- Vorbereitung der Entfernung der aktuellen Gebäude- und Vegetationsstrukturen
- Vorbereitung der Errichtung von neuen Gebäuden und Verkehrsflächen
- Vorbereitung der Anlage von Grünflächen
- Vorbereitung der Versiegelung des Bodens

Ziel der Umweltprüfung und damit auch des Umweltberichtes zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Klärung der Frage, ob auf dieser Ebene erhebliche Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen sind, die in den folgenden Zulassungsebenen nicht durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **3.3 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt**

#### **3.3.1 Immissionen**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

In den Übersichtskarten der amtlichen Umgebungslärmkartierung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024B) sind mit Ausnahme der Teilfläche 111.N4 keine Darstellungen getroffen.

Nachfolgend werden mögliche Vorbelastungen der neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen hinsichtlich Immissionen dargestellt.

**Tab. 5 Bestandsanalyse Immissionen.**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	keine Vorbelastung durch Schall- oder Schadstoffimmissionen
111.N2a	Schall- und Schadstoffimmissionen durch angrenzende Straßen und Geschäfte
111.N2b	Schall- und Schadstoffimmissionen durch angrenzende Straßen und Geschäfte
111.N3	Schall- und Schadstoffimmissionen durch angrenzende Straßen
111.N4	Schall- und Schadstoffimmissionen durch die B 62 sowie die Bahnstrecke, Nutzungen im Bereich der Teilfläche
111.N5	Schall- und Schadstoffimmissionen durch angrenzende Straße
111.N6	keine Vorbelastung durch Schall- oder Schadstoffimmissionen
111.N7	keine Vorbelastung durch Schall- oder Schadstoffimmissionen
111.A2	Schall- und Schadstoffimmissionen durch angrenzende Straßen und Geschäfte

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen – Teilschutzgut Immissionen – werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren sind Nachweise zu erbringen, dass insbesondere die Grenzwerte der TA Lärm für die zukünftigen Nutzungen auf den jeweiligen Teilflächen eingehalten werden.

#### 3.3.2 Erholung

##### Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehbarkeit des Landschaftsraumes.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen hinsichtlich der Erholungseignung dargestellt.

**Tab. 6 Bestandsanalyse Erholungseignung.**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	Einzäunung der Fläche, daher keine Erholungseignung <i>geringe Bedeutung</i>
111.N2a	Wege insbesondere für die Feierabenderholung geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N2b	Wege insbesondere für die Feierabenderholung geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N3	Einzäunung der Fläche, daher keine Erholungseignung <i>geringe Bedeutung</i>
111.N4	Fläche überwiegend privat genutzt, Kleingartensiedlung mit Erholungseignung <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N5	Fläche überwiegend privat genutzt, im Bereich des Stollens touristische Nutzung <i>geringe bis hohe Bedeutung</i>
111.N6	ungenutzter Sportplatz, Wege/Straßen insbesondere für die Feierabenderholung geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N7	Wege insbesondere für die Feierabenderholung geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>
111.A2	Wege insbesondere für die Feierabenderholung geeignet <i>mittlere Bedeutung</i>

### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen – Teilschutzgut Erholung – werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

In Bezug auf die Erholungseignung sind im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren auf den Teilflächen 111.N2a, 111.N2b, 111.N6 und 111.N7 Wege für die Feierabenderholung einzuplanen, sodass ein Querenschnitt der Teilflächen sichergestellt werden kann. Ebenso ist der Stollen mit der Grubendiesellokomotive im Bereich der Teilfläche 111.N5 zu erhalten (vgl. Kap. 3.12).

### **3.4 Schutzgut Tiere**

Die artenschutzrechtlichen Aspekte werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025B) betrachtet.

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Die festgestellten Lebensräume können allgemein von wild lebenden Tierarten, insbesondere von Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien und Insekten genutzt werden.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat auf Messtischblattebene Hinweise auf insgesamt 34 Arten ergeben, die in diesen Lebensraumtypen planungsrelevant sind. Im Detail sind es elf Säugetierarten und 23 Vogelarten.

Des Weiteren wurden die Landschaftsinformationssammlung LINFOS und das städtische Artenkataster ausgewertet, sowie Ortsbegehungen durchgeführt, ohne jedoch Hinweise auf das Vorkommen von weiteren Arten zu finden.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten können ausgeschlossen werden, wenn folgende Hinweise für das spätere Verfahren (Bebauungsplanverfahren) eingehalten werden:

- Der Abriss von Gebäuden hat im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zu erfolgen.
- Bei einem Abriss von Gebäuden wird vorher eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten auf Fledermausquartiere notwendig. Ein Verlust von Sommer- bzw. Winterquartieren ist durch Aufhängung geeigneter Fledermauskästen auszugleichen.

- Für die Gebiete FNP-Nr. 111.N4 „Sandhalde“ und FNP-Nr. 111.N5 „Siegentalstraße“ wird empfohlen, eine avifaunistische Erfassung durch zu führen, um das Vorkommen und die Betroffenheit von Höhlenbrütern an Gebäuden (Gartenrotschwanz, Star) ermitteln und bewerten zu können. Sollte das Vorkommen nachgewiesen werden, kann der Verlust durch die Aufhängung von geeigneten Nistkästen ausgeglichen werden.
- Für die Gebiete Nr. 111.N1, Nr. 111.N3, Nr. 111.N4 sowie Nr. 111.N6 wird empfohlen, das Vorkommen von Haselmaus sowie Schlingnatter und Zauneidechse durch geeignete faunistische Erfassungsmethoden zu überprüfen.

Sollten sich im Rahmen des Planverfahrens ergänzende Hinweise zum Vorkommen weiterer Fledermausarten, Reptilien oder planungsrelevanter Vogelarten ergeben, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung notwendig (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025B).

### 3.5 Schutzgut Pflanzen



#### Bestandsaufnahme und Bewertung







Die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 10. Januar 2024 bei sonniger Wetterlage und Temperaturen von -6 bis -2 °C begangen und deren Biototypen erfasst.







Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen dargestellt.

Im Bereich der grünlandwirtschaftlich genutzten Fläche wurden diese nach Auswertung der Luftbilder und der Begehung durch Mestermann Landschaftsplanung im Januar 2024 sowie mehrerer Begehungen der Stadt Siegen teils als intensiv genutzte Grünlandflächen eingestuft. Diese Ergebnisse beruhen auf derzeitigem Kenntnisstand.

**Tab. 7 Bestandsanalyse Schutzgut Pflanzen.**

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	
111.N1		
Sukzessionsfläche mit grasigen und krautigen Arten sowie Ginster und Birke <i>hohe Bedeutung</i>		

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	
111.N2a		
<p>intensiv genutztes Grünland, südlich Laubmischwald mit Buchen und Eichen                      Die Fläche wurde regelmäßig durch die Stadt Siegen besucht. Im Rahmen eigener Besichtigungen wurden die Wiesen i. d. R. gemäht vorgefunden. Daher handelt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um intensiv genutztes Grünland.  <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>		
111.N2b		
<p>intensiv genutztes Grünland, Feldgehölz im nordöstlichen Bereich sowie Gebüsch und Saumflächen im südwestlichen Bereich                      Die Fläche wurde regelmäßig durch die Stadt Siegen besucht. Im Rahmen eigener Besichtigungen wurden die Wiesen i. d. R. gemäht vorgefunden. Daher handelt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um intensiv genutztes Grünland.  <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>		
111.N3		
<p>Baumbestand im östlichen Bereich, Sukzessionsfläche mit krautigen Arten und Ginster  <i>hohe Bedeutung</i></p>		

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	
111.N4		
<p>im östlichen Bereich Mischgebiet mit überbauten bzw. (teil-)versiegelten Flächen, im Norden Kleingartensiedlung, daran anschließend Reitanlage, im Westen Halde mit geringem Bewuchs, im Süden Waldbestand mit Birke <i>geringe bis hohe Bedeutung</i></p> <p><i>Hinweis:</i> Im Rahmen der Artenschutzuntersuchung durch die Stadt wurde die Haldenfläche „Sandhalde“ mit ihren schwermetallhaltigen Böden einer Nachkontrolle im Oktober 2024 unterzogen. Dabei konnte die besonders geschützte Orchideenart Blutrote Stendelwurz (<i>Epipactis atrorubens</i>) mit mehreren Exemplaren im Bereich der baumbestandenen Brachen angefundener werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist dieses Vorkommen durch eine vegetationskundliche Kartierung zu untersuchen.</p>		
111.N5		
<p>Überwiegend überbaute bzw. versiegelte Bereiche, im südlichen Hangbereich standorttypische Gehölzbestände <i>mittlere Bedeutung</i></p>		
111.N6		
<p>Verkehrsflächen und ehemaliger Sportplatz mit krautiger Vegetation, zudem Grünlandfläche und naturnahe Gehölzbestände <i>mittlere Bedeutung</i></p>		

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	
111.N7		
Grünland in Hanglage <i>mittlere Bedeutung</i>		
111.A2		
überwiegend versiegelte Flächen, Einzelbäume und Grünflächen <i>geringe Bedeutung</i>		

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen nach derzeitigem Wissensstand im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung sind je nach Verfahrensart die Umweltbelange entweder in der Umweltprüfung oder der Begründung – Verfahren nach § 13 oder § 13a BauGB – abzuarbeiten. Dazu zählt insbesondere auch eine Überprüfung, ob in den jeweiligen Plangebietern hochwertige Grünlandflächen bestehen, die besonders geschützte Pflanzenarten umfassen oder einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG oder nach § 42 LNatSchG NRW unterliegen (insbesondere 111.N4 und 111.N7).

In nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die über entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden müssen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

### 3.6 Biologische Vielfalt

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen hinsichtlich des Schutzgutes biologische Vielfalt dargestellt.

**Tab. 8 Bestandsanalyse Schutzgut biologische Vielfalt.**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	Sukzessionsfläche mit grasigen und krautigen Arten sowie Ginster und Birke <i>hohe Bedeutung</i>
111.N2a	Grünland, naturnaher Laubmischwald <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i>
111.N2b	Grünland und Gehölzbestände <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i>
111.N3	Sukzessionsfläche mit grasigen/krautigen Arten, Ginster sowie Gehölzbeständen <i>hohe Bedeutung</i>
111.N4	versiegelte Flächen, Grünflächen aber auch Sukzessionsflächen mit Gehölzbeständen, Halde <i>geringe bis hohe Bedeutung</i>
111.N5	südlicher Teilbereich mit naturnahen Gehölzbeständen, sonst überbaut/versiegelt <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N6	Wechsel von Grünland, Gehölzbeständen und ehemaligen Sportplatz <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N7	Grünland <i>mittlere Bedeutung</i>
111.A2	versiegelte Flächen, Grünflächen <i>geringe Bedeutung</i>

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes biologische Vielfalt werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

In nachgelagerten Bebauungsplanverfahren oder Baugenehmigungsverfahren können erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, die über entsprechende Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden müssen.

### 3.7 Schutzgut Fläche

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens vor dem Hintergrund des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden betrachtet. Mit dem Instrument der Bauleitplanung soll dafür gesorgt werden, dass die Bodenversiegelung auf das für das Vorhaben notwendige Maß begrenzt wird. Hierbei werden die Gesichtspunkte Nutzungsumwandlung, Zerschneidung und Versiegelung berücksichtigt.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen hinsichtlich des Schutzgutes Fläche dargestellt.

Tab. 9 Bestandsanalyse Schutzgut Fläche.

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
111.N1	landwirtschaftliche Nutzung (Pferdehaltung), Sukzessionsfläche <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N2a	land- und forstwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
111.N2b	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
111.N3	keine Nutzung, Sukzessionsfläche <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N4	Nutzung als Mischgebiet, Kleingartensiedlung und Reitanlage, teilweise Sukzessionsfläche zu Wald <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N5	noch gewerbliche Nutzung, eingeschränkte forstwirtschaftliche Nutzung im südlichen Bereich <i>geringe Bedeutung</i>
111.N6	ehemalige Nutzung als Sportplatz, eingeschränkte land- und forstwirtschaftliche Nutzung <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N7	landwirtschaftliche Nutzung <i>hohe Bedeutung</i>
111.A2	bereits anthropogene Nutzung vorhanden <i>geringe Bedeutung</i>

#### Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Für einige Teilflächen werden jedoch erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet, da auf Ebene der nachgelagerten Bebauungsplanverfahren sowie der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung die Flächen einer forstlichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (111.N2a, 111.N2b, 111.N7).

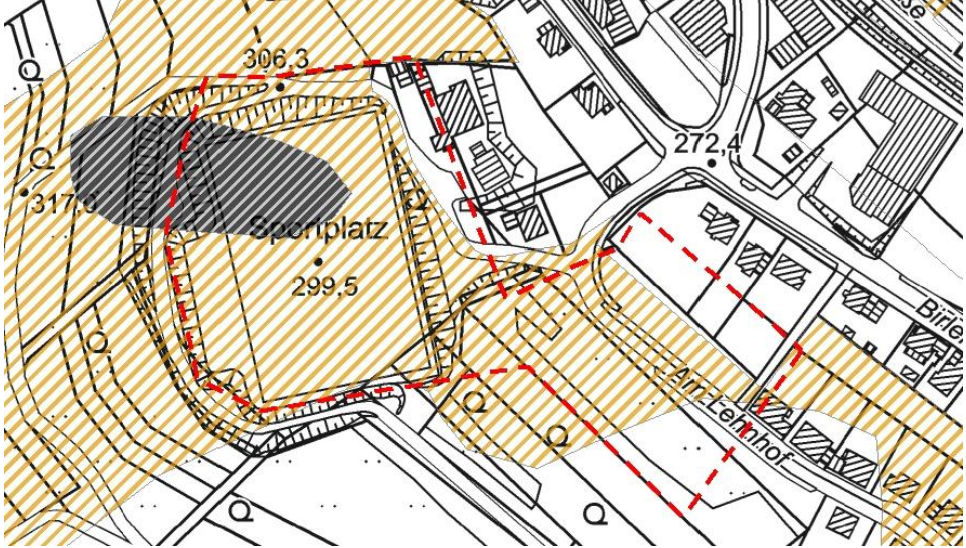
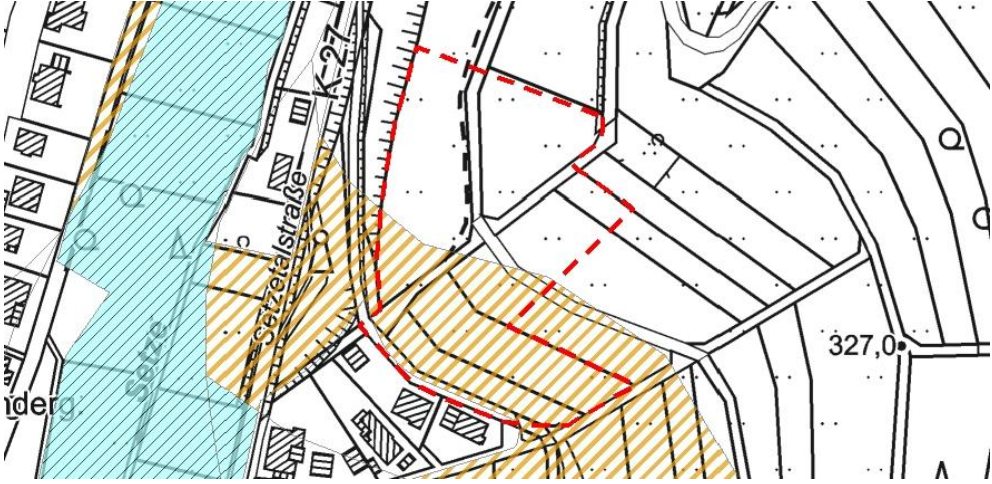
### 3.8 Schutzgut Boden

#### Bestandsaufnahme und Bewertung

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen hinsichtlich des Schutzgutes Boden gemäß der Bodenkarte (GD NRW 2023) dargestellt.

Tab. 10 Bestandsanalyse Schutzgut Boden.

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
111.N1	Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit aufgrund der historischen Nutzung als Militärgelände vermutlich veränderte Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N2a	Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N2b	Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit randlich im nordöstlichen Bereich Braunerde (L4813_B34j) – schutzwürdig (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion) natürliche Bodenverhältnisse <i>mittlere bis hohe Bedeutung</i>
111.N3	randlich im südwestlichen Bereich Braunerde (L4813_B34j) – schutzwürdig (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion) Nassogley (L5114_GN341GW1) – schutzwürdig (Grundwasserböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) aufgrund der historischen Nutzung veränderte Bodenverhältnisse <i>geringe Bedeutung</i>
111.N4	Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit Braunerde (L4813_B34j) – schutzwürdig (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion) teilweise veränderte Bodenverhältnisse mit Versiegelung des Bodens <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N5	Gley-Vega (L5114_G-A341GS3), keine Schutzwürdigkeit Auenpseudogley-Auengley (L5112_aS-G341GS3SW2), keine Schutzwürdigkeit Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit überwiegend anthropogen veränderte Bodenverhältnisse mit Versiegelung des Bodens <i>geringe Bedeutung</i>
111.N6	Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit Braunerde (L4813_B34j) – schutzwürdig (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion) Pseudogley (L5112_S341SW4), schutzwürdig (Stauäseeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) teilweise veränderte Bodenverhältnisse mit Versiegelung des Bodens  Die nachfolgende Abbildung zeigt die schutzwürdigen Böden mit Wasserspeicherfunktion (beige Schraffur) sowie Stauäseeböden (graue Schraffur).

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
	 <p><i>mittlere Bedeutung</i></p> <p>Der Großteil der Teilfläche 111.N6 wurde lange Zeit als Sportplatz genutzt und das anfallende Niederschlagswasser über einen Kanal abgeführt. In diesem Bereich ist die Funktion des Bodens nicht oder nur stark eingeschränkt gegeben. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit Werten von 87 mm, 147 mm und 166 mm deutlich unter 220 mm.</p>
111.N7	<p>Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit                  Braunerde (L4813_B34j) – schutzwürdig (Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion)                  natürliche Bodenverhältnisse</p> <p>Die nachfolgende Abbildung zeigt die schutzwürdigen Böden mit Wasserspeicherfunktion (beige Schraffur).</p>  <p><i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p> <p>Die Teilfläche 111.N7 liegt nur teilweise im Bereich der Schutzwürdigkeit aufgrund des Wasserspeichervermögens. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit Werten von 87 mm (nördlicher Bereich) und 166 mm (südlicher Bereich) deutlich unter 220 mm.</p>

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
111.A2	Braunerde (L4813_B21i), keine Schutzwürdigkeit überwiegend anthropogen veränderte Bodenverhältnisse mit Versiegelung des Bodens <i>geringe Bedeutung</i>

In einigen Teilflächen sind gemäß Bodenkarte Böden mit höherem Wasserrückhaltevermögen vorhanden. Es handelt sich um Böden mit der Funktion als Wasserspeicher bei Hitzeperioden, verzögertem Niederschlagsabfluss bei Starkregen, Retentionsfunktion bei Hochwasser (im Klimawandel von besonderer Bedeutung, insbesondere in Abgrenzung zu versiegelten Flächen), Kühlungsfunktion zur Verbesserung des Kleinklimas. Sie sind dem Charakter nach natürliche Landschaftsbestandteile, die jeweils die landschaftstypische Ausstattung prägen.

Bei den Teilflächen 111.N2b und 111.N3 sind allerdings nur randlich Böden mit einem höheren Wasserrückhaltevermögen vorhanden. Wie in Tabelle 10 für die Teilflächen 111.N6 und 111.N7 beschrieben, weisen die Böden hier neben ihrer allgemeinen Schutzwürdigkeit keine besonders hohe Wasserspeicherkapazität auf.

#### Altlasten

Vorkommen von Altlasten sind derzeit nicht bekannt, sind aber im Bereich der Teilflächen 111.N1, 111.N3, 111.N4 sowie 111.N5 aufgrund der historischen bzw. derzeitigen Nutzung nicht vollständig auszuschließen.

#### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden vorbereitet, da auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens sowie der Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung von einer Versiegelung des natürlichen Bodens ausgegangen werden muss, was zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen führen

wird. Insbesondere für die Teilflächen mit noch vorhandenen, natürlichen und schutzwürdigen Böden sind im Rahmen des nachgelagerten Bauleitplanverfahren Inanspruchnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

In Bezug auf Altlasten sind im Rahmen der nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren auf den Teilflächen 111.N1, 111.N3, 111.N4 sowie 111.N5 ggf. Bodenuntersuchungen vorzunehmen, um eine Gesundheitsgefährdung durch eventuelle Altlasten ausschließen zu können.

### 3.9 Schutzgut Wasser

#### 3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

##### Bestandsaufnahme und Bewertung

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist die neun betrachteten Teilflächen als Gebiete „ohne nennenswerte Grundwasservorkommen über Locker- und Festgesteinen“ aus (GL NRW 1980). Die Teilflächen liegen nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten.

**Tab. 11 Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N2a	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N2b	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N3	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N4	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N5	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N6	Grundwasserkörper 272_18 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Ferndorf Sieg 1“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.N7	Grundwasserkörper 272_18 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Ferndorf Sieg 1“ <i>geringe Bedeutung</i>
111.A2	Grundwasserkörper 272_17 „Rechtsrheinisches Schiefergebirge – Sieg 2“ <i>geringe Bedeutung</i>

Die beiden Grundwasserkörper werden wie folgt beschrieben:

Der Grundwasserkörper ist Teil des nördlichen Raumes „Rheinisches Schiefergebirge“. Hierbei handelt sich um gefaltete und geschieferte Gesteine (Ton- und Schluffsteine, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine, Kalksteinbänke). Die Gesteine des Rheinischen Schiefergebirges sind überwiegend schlecht durchlässige Kluftgrundwasserleiter. Es handelt sich um Grundwassermangelgebiete. Bessere

Durchlässigkeiten weisen lokal vorkommende Quarzite, Sandsteine, Kalksteinbänke oder paläozoische Vulkanite (Durchlässigkeitsklasse 4) auf, die zur Grundwassergewinnung genutzt werden. Das Rheinische Schiefergebirge ist ein Erosionsgebiet, es sind nur gering mächtige oder unbedeutende Deckschichten ausgebildet. Die Grundwasserleiter und -geringleiter haben überwiegend silikatische Gesteinsbeschaffenheit. Die paläozoischen Gesteine bestehen aus gefalteten marinen Sedimenten und Vulkaniten des Kambriums bis Oberkarbons. Das Grundwasser bewegt sich als Kluttgrundwasser auf offenen Trennfugen und Klüften. Durchlässig sind vor allem tektonisch beanspruchte Bereiche. Das Grundwasser in den Festgesteinen wird im Allgemeinen aus den überlagernden Boden- und Hangschuttdecken gespeist. Die Aufnahmefähigkeit der Spalten, Störungen und Klüfte des Festgesteins ist meist wesentlich geringer als das Wasserangebot, sodass der verbleibende unterirdische Abfluss über Quellen, Sickerungen und Nassstellen an die Gewässer abgegeben wird. Mit geringem Flächenanteil des Grundwasserkörpers sind insbesondere in der Talaue der Sieg quartäre Lockergesteine mit anzutreffen. Als Porengrundwasserleiter bestehen diese Lockergesteine überwiegend aus groben Sand und Kies, in die Feinsande, Schluffe und Tone eingelagert sind. Sie besitzen eine hohe Durchlässig- und Ergiebigkeit. Das Grundwasser dieser Lockergesteine stammt überwiegend aus versickernden Niederschlägen. Darüber hinaus fließen dem Grundwasserleiter in engeren Tallagen Wassermengen von den Hängen zu. In Abhängigkeit von der Wasserführung im Gewässer, der Gewässermorphologie und Grundwasserentnahmen kommt es weiterhin zur Anreicherung des Grundwassers aus dem Oberflächengewässer (Uferfiltrat). Die Grundwassergewinnung für Brauch- und Trinkwasser erfolgt aus Schacht- und Tiefbrunnen sowie offenen Bergwerksstollen und -schächte (MUNV 2024A).

Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand werden gemäß MUNV 2024A als „gut“ eingestuft.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Grundwasser – werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Sollten im Zuge von nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren Eingriffe in das Grundwasservorgesehen werden, sind die entsprechenden Wirkungen durch ein Fachgutachten zu verifizieren.

### **3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer**

#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für Oberflächengewässer für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen dargestellt.

**Tab. 12 Bestandsanalyse Teilschutzgut Oberflächengewässer**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
111.N2a	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
111.N2b	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
111.N3	keine Oberflächengewässer im Bereich der Teilfläche, Eisern in ca. 60 m Entfernung <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N4	keine Oberflächengewässer im Bereich der Teilfläche, Sieg in ca. 90 m Entfernung <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N5	keine Oberflächengewässer im Bereich der Teilfläche, Sieg in ca. 30 m Entfernung <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N6	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>
111.N7	keine Oberflächengewässer im Bereich der Teilfläche, Setze in ca. 45 m Entfernung <i>mittlere Bedeutung</i>
111.A2	keine Oberflächengewässer <i>geringe Bedeutung</i>

**Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Die in der Umgebung des Plangebietes befindlichen Oberflächengewässer werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes weder direkt noch indirekt tangiert.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer – werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

In nachgelagerten Bauleitplanverfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass indirekte Beeinträchtigungen der umliegenden Gewässer vermieden werden und die Vorhaben durch zusätzliche Versiegelungen nicht zu einer verstärkten Hochwassergefährdung führen.

**3.10 Schutzgut Klima und Luft****Bestandsaufnahme und Bewertung**

Der ozeanisch bestimmte Klimaeinfluss prägt auch die bioklimatischen Verhältnisse im Vorhabenbereich. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1.400 bis 1.600 mm Jahresniederschlag. Die durchschnittliche jährliche Lufttemperatur liegt bei ca. 9 bis 11 °C (LANUV 2024c). Das Wettergeschehen wird überwiegend durch die vorherrschende Westwindströmung geprägt. Im Plangebiet sind daher West-

Südwest-Windlagen mit mittleren Windgeschwindigkeiten bestimmend. Im Winter treten zeitweise auch Ost-Südost-Windlagen auf.

In Bezug auf das Schutzgut Klima wird auch die Klimatopkarte für NRW ausgewertet (LANUV 2024B).

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen dargestellt.

**Tab. 13 Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	Vorstadtklima gem. Klimatopkarte NRW, derzeit eher als Freilandklima zu bezeichnen <i>hohe Bedeutung</i>
111.N2a	Freilandklima, Waldklima, Kaltluftleitbahn (Einzugsgebiet) von überörtlicher Bedeutung <i>hohe Bedeutung</i>
111.N2b	Freilandklima <i>hohe Bedeutung</i>
111.N3	Klima innerstädtischer Grünflächen <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N4	Gewerbe-/Industrieklima, Freilandklima, Klima innerstädtischer Grünflächen <i>nur kleinflächig Bedeutung, vorbelastete Bereiche</i>
111.N5	Gewerbe-/Industrieklima dicht, Vorstadtklima <i>geringe Bedeutung, vorbelastete Bereiche</i>
111.N6	Klima innerstädtischer Grünflächen, Freilandklima, Vorstadtklima <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N7	Freilandklima, Kaltluftleitbahn von überörtlicher Bedeutung <i>hohe Bedeutung</i>
111.A2	Freilandklima gem. Klimatopkarte, derzeit eher als Vorstadtklima zu bezeichnen <i>mittlere Bedeutung</i>

### Freilandklimatop

Das Freilandklima stellt sich über landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wiesen sowie Weiden und Brachflächen ein und zeichnet sich durch ungestörte Tagesgänge von Lufttemperatur und -feuchte aus. Zudem sind in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt, weshalb es sich um bedeutsame Frischluftgebiete handeln kann. Des Weiteren ist diesen Flächen bei geeigneten Wetterlagen aus klimatischer Sicht ein hoher Stellenwert als Kaltluftproduktionsgebiet zuzuschreiben.

### Waldklimatop

Typische Ausprägungen des Waldklimas sind stark gedämpfte Tagesgänge der Lufttemperatur und -feuchte. Man spricht hier von einem Bestandsklima, welches sich infolge der verminderten Ein- und Ausstrahlung im Stammraum einstellt. Die Hauptumsatzfläche für energetische Prozesse ist in Waldbeständen im oberen Kronenraum an-

zutreffen, wo sich bei windschwachen Strahlungswetterlagen auch Kaltluftmassen bilden können, die bei ausreichender Reliefneigung eine hohe Relevanz für angrenzende Lasträume haben.

#### Klima innerstädtischer Grünflächen

Innerörtliche, parkartige Grünflächen wirken aufgrund des relativ extremen Temperatur- und Feuchte-Tagesganges und der damit verbundenen Kalt- und Frischluftproduktion ausgleichend auf die bebaute und meist überwärmte Umgebung. Größere Grünflächen dienen als Ventilationsschneisen. Innerörtliche Grünflächen mit dichtem Baumbestand stellen durch Verschattung tagsüber kühle Ausgleichsflächen mit hoher Luftfeuchtigkeit gegenüber der erwärmten Umgebung dar.

#### Vorstadtklimatop

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Charakteristisch für Flächen, die dem Vorstadtklima zugeordnet werden, sind in erster Linie eine Bebauungsstruktur mit Einzel- und Doppelhäusern von geringer Bauhöhe sowie ein geringer Versiegelungsgrad bzw. eine hohe Durchgrünung.

#### Gewerbe-, Industrieklimatop

Im Gewerbe- und Industrieklimatop prägen Gewerbe- und Industriegebiete mit den dazugehörigen Produktions-, Lager- und Umschlagstätten, die sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und geringen Grünflächenanteil auszeichnen, das Mikroklima.

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

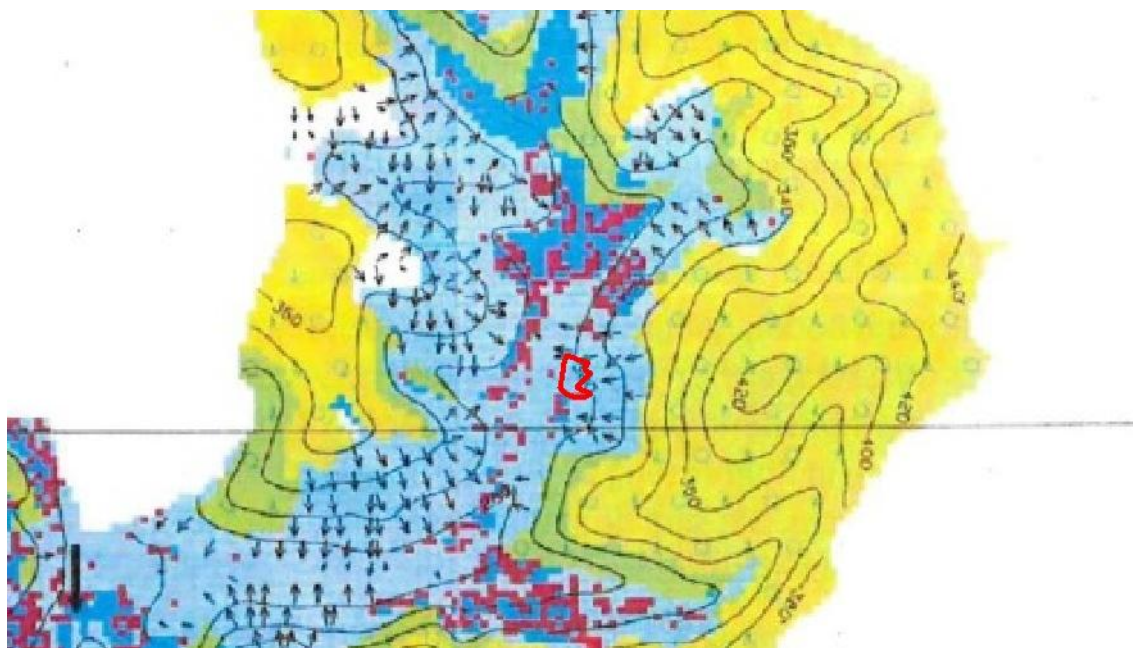
Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet, da im Zuge der Umsetzung der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung die Teilflächen zukünftig stark anthropogen überprägt sein können.

Diese Beeinträchtigungen treffen insbesondere auf Teilflächen zu, die derzeit dem Freiland- oder Waldklimatop zuzuordnen sind und daher eine hohe Bedeutung aufweisen (111.N1, 111.N2a, 111.N2b, 111.N7).

Die Teilfläche 111.N2 liegt im Einzugsgebiet (sehr hohe Priorität) einer Kaltluftleitplan. Die Fläche selbst ist als ASB im Regionalplan festgelegt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen, wie etwa die Stellung von Gebäuden oder nicht überbaubare Grundstücksflächen, derart zu planen, dass die Kaltluftleitbahn mit Frischluft versorgt werden kann.

Die Teilfläche 111.N7 liegt zudem in einer Kaltluftleitbahn mit überörtlicher Bedeutung. Sie weist eine Größe von weniger als 1 ha auf. Die Fläche ist für sich selbst betrachtet also nicht raumbedeutsam. Zudem liegt die Fläche zwischen zwei bereits bebauten Gebieten.

Im Klimagutachten des Deutschen Wetterdienst (DWD 1993) für Siegen wurden Kaltluftentstehungsgebiete, -abflüsse und Kaltluftseen ermittelt. Darin zeigt sich, dass für die Frischluftzufuhr von Obersetzen die weitläufigen Freiflächen an den Hängen zum Setzer Sportplatz hin eine sehr große Bedeutung haben. Der Abfluss von den östlich gelegenen Hängen im Setzetal ist deutlich geringer und wird durch das kleinflächige Plangebiet nur in geringem Umfang die Frischluftzufuhr in Richtung Niedersetzen und Geisweid vermindern.



**Abb. 10** Auszug aus dem Klimagutachten für die Teilfläche 111.N7 (rote Linie). Quelle: DWD 1993

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellungen sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen, wie etwa eine Dachbegrünung oder Anpflanzungen von Gehölzen, zu prüfen.

### **3.11 Schutzgut Landschaft**





#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Unter dem Schutzgut Landschaft werden die Landschaftsgestalt und das Landschaftsbild betrachtet.





Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen dargestellt.

**Tab. 14** Bestandsanalyse Schutzgut Landschaft.

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**


Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
111.N1	<p>Höhe von etwa 345 m ü. NHN, nach Norden abfallend Blickbeziehungen in nördliche und östliche Richtung, die allerdings durch Gehölzbestände teilweise eingeschränkt werden, reich strukturierte Halboffenlandschaft. Das nebenstehende Foto zeigt den Blick von der östlich der Teilfläche verlaufenden Straße und den dort bestehenden Grünlandflächen.</p> <p><i>hohe Bedeutung</i></p>	
111.N2a	<p>Höhe von etwa 365 m ü. NHN, nach Nordosten abfallend, Blickbeziehungen nach Norden und Osten, Laubwaldbestand als landschaftsbildprägende Struktur</p> <p><i>mittlere bis hohe Bedeutung</i></p>	
111.N2b	<p>Höhe von etwa 350 m ü. NHN, steil nach Nordosten abfallend, Blickbeziehungen in östliche Richtung von den höher gelegenen Flächen, Gehölze als landschaftsbildprägende Strukturen</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
111.N3	<p>Höhe von etwa 250 m ü. NHN, nach Norden abfallend, Blickbeziehungen in nördliche nordwestliche Richtung, Sukzession einer ehemals anthropogen überprägten Fläche</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
111.N4	<p>Höhe von etwa 240 m ü. NHN, Kuppenlage, Blickbeziehungen durch umgebende Bebauung eingeschränkt, im westlichen Bereich keine landschaftsbildprägenden Strukturen, im östlichen Bereich ehemalige Halde mit Gehölzbestand</p> <p><i>geringe bis mittlere Bedeutung</i></p>	
111.N5	<p>Höhe von etwa 230 m ü. NHN, im südlichen Bereich steiler Hang, ansonsten fast eben, Blickbeziehungen aufgrund der Tallage eingeschränkt, starke anthropogene Überformung durch gewerbliche Bauten</p> <p><i>geringe Bedeutung</i></p>	
111.N6	<p>Höhe von etwa 300 m ü. NHN, nach Osten abfallend, aufgrund der umgebenden Strukturen (Bebauung, Gehölze eingeschränkte Blickbeziehungen nach Norden und Nordosten, landschaftsbildprägenden Strukturen und Relief ist anthropogen überformt</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	
111.N7	<p>Höhe von etwa 310 m ü. NHN, nach Südwesten steil abfallend Blickbeziehungen in das Setztal, naturraumtypische Landschaft</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>	

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

---

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung	Foto
111.A2	Höhe von etwa 360 m ü. NHN, nach Norden und Osten abfallend Blickbeziehungen in östliche und nördliche Richtung, anthropogene Überprägung  <i>geringe Bedeutung</i>	

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Allerdings werden erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft vorbereitet, da im Zuge der Umsetzung der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung die Teilflächen zukünftig anthropogen überprägt sein können.

Diese Beeinträchtigungen treffen insbesondere auf Teilflächen zu, deren Landschaftsbild derzeit eine hohe Bedeutung aufweist (N1, N2a).

Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellungen sind Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen, wie etwa eine Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild, zu prüfen.

### **3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

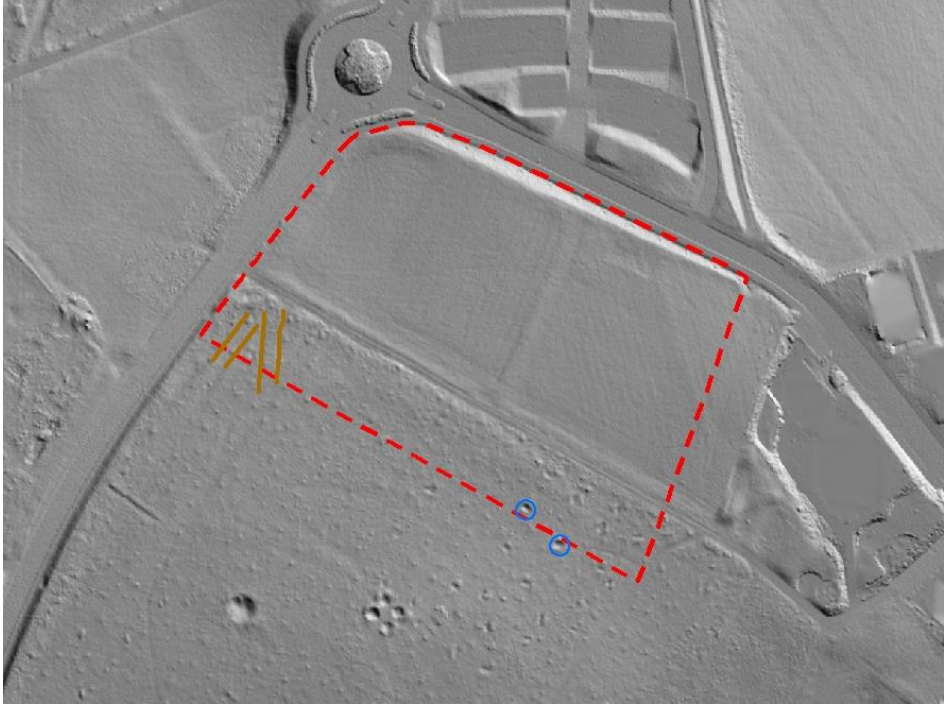
#### **Bestandsaufnahme und Bewertung**

Kulturgütern kommt als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar.

Nachfolgend werden der Bestand sowie die Bewertung für die neun betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen dargestellt. Allen gemeinsam ist die Lage innerhalb des Kulturlandschaftsbereiches 31 „Siegerland“.

**Tab. 15 Bestandsanalyse Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.**

<b>Teilfläche</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung</b>
111.N1	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“ <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N2a	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“  Im südlichen Bereich (Waldbereich) befinden sich Überreste mehrerer Hohlwege sowie auch Ackerterrassen. Hohlwege sind noch heute ablesbare Zeugen der ehemaligen Führung der Wegeverbindung von Siegen über den Giersberg in Richtung Norden, welche der Giersbergstraße vorangeht. Auch auf der Preußischen Uraufnahme ist diese Wegeverbindung bereits dargestellt. Des Weiteren sind Mulden erkennbar, die Relikte des Zweiten Weltkrieges (Bombentrichter) oder auf ehemaligen Bergbau (Pingen) darstellen könnten (vgl. LWL 2023c).  Die Kulturgüter sind in der nachfolgenden Abbildung auf der Schummerungskarte dargestellt.

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
	 <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>
111.N2b	<p>liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>
111.N3	<p>liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“</p> <p><i>mittlere Bedeutung</i></p>
111.N4	<p>liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“</p> <p>In unmittelbarer Nähe sind verlassende Tagesöffnungen und oberflächennaher Bergbau kartiert, zudem ist eine Sandhalde Bestandteil der Teilfläche.</p> <p><i>hohe Bedeutung</i></p>
111.N5	<p>liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“</p> <p>Innerhalb der Teilfläche liegen einige Kulturgüter, die nachfolgend aufgeführt werden:</p> <p>Denkmalliste Nr. 037: Stollenportal Reinhold-Forster-Erbstolle Denkmalliste Nr. C-001/038 C: Grubendiesellokomotive KML 7/G 32(LWL 2023c)</p> <p>Des Weiteren liegt mit der Fabrikhalle Siegtal GmbH (Siegtalstraße 47) ein prüfwürdiges Objekt innerhalb der Teilfläche. Das Wohnhaus Reinhold-Forster-Weg 20 ist nicht denkmalgeschützt, weist jedoch in Verbindung mit dem Erbstollen eine kulturelle Bedeutung auf (LWL 2023c). Unmittelbar angrenzend befindet sich der Carl-Dresker-Turm.</p> <p><i>hohe Bedeutung</i></p>

Teilfläche	Bestandsaufnahme und Bewertung
111.N6	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“  Im Randbereich der Teilfläche befinden sich Relikte des historischen Bergbaus (LWL 2023c).  <i>mittlere Bedeutung</i>
111.N7	liegt nicht innerhalb eines bedeutsamen/landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches  Westlich der Teilfläche befindet sich das Objekt Nr. 165: Ehrenmal der Denkmalliste.  <i>hohe Bedeutung</i>
111.A2	liegt innerhalb des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches 31.01 „Siegen und Umgebung“  Im Waldbereich der Teilfläche könnten sich (wie bei der Teilfläche 111.2a) ehemalige Hohlwege befinden.  <i>mittlere Bedeutung</i>

### **Prognose der Entwicklung des Umweltzustands**

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht prognostiziert, da lediglich formale Nutzungsänderungen erfolgen werden.

Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass Kultur- und sonstige Sachgüter, die eine hohe Bedeutung aufweisen (Denkmäler sowie historische Landschaftskultur) erhalten bleiben.

Sollten bei künftigen Bauarbeiten in Folge von Baugenehmigungsverfahren Bodendenkmäler vorgefunden werden, gilt folgender Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Universitätsstadt Siegen als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 / 93750 oder Fax: 02761 - 937520) unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NW).

Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

### 3.13 Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen, da diese im Naturhaushalt und funktional in einem Wirkungsgefüge miteinander verbunden sind.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell miterfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

**Tab. 16 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Natura 2000-Gebiete</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Gebiete</li> <li>- Vogelschutzgebiete</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wiederherstellung der biologischen Vielfalt</li> <li>- Schutz von Lebensraumtypen</li> <li>- Artenschutz</li> </ul>
<b>Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Immissionsschutz</li> <li>- Erholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.</li> </ul>
<b>Pflanzen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Biotopkomplexfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen</li> <li>- Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Mensch, Pflanzen-Tiere</li> </ul>
<b>Tiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lebensraumfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser)</li> <li>- Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen</li> </ul>
<b>Fläche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erholung</li> <li>- Biotopfunktion</li> <li>- Lebensraumfunktion</li> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Wasserhaushalt</li> <li>- Regional- und Geländeklima</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche</li> </ul>

**Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

<b>Schutzgut/Schutzgutfunktion</b>	<b>Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern</b>
<b>Boden</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopentwicklungspotenzial</li> <li>- Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit</li> <li>- Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen</li> <li>- Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> <li>- Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Mensch, Boden-Tiere</li> <li>- Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)</li> </ul>
<b>Wasser</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt</li> <li>- Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung</li> <li>- Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren</li> <li>- Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere</li> <li>- Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Mensch</li> <li>- Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand</li> <li>- Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>
<b>Klima und Luft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalklima</li> <li>- Geländeklima</li> <li>- Klimatische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen</li> <li>- Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt</li> <li>- Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung</li> <li>- Lufthygienische Situation für den Menschen</li> <li>- Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion</li> <li>- Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanze, Luft-Mensch</li> </ul>
<b>Landschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschaftsgestalt</li> <li>- Landschaftsbild</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere</li> </ul>
<b>Kultur- und sonstige Sachgüter</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kulturelemente</li> <li>- Kulturlandschaften</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes</li> </ul>

Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern mit erheblichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen werden nicht erwartet.

### **3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle**

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt bzw. beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

### **3.15 Zusammenfassende Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft werden voraussichtlich teils erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht auf der nachgelagerten Ebene über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könnten.

## **4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht zu erwarten.

#### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Die Festsetzungen von geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die regelmäßig in Bebauungsplänen der Stadt Siegen festgesetzt werden:

- Eingrünung des Baugebietes
- Festsetzung von Grün- und Freiflächen
- Festsetzung von Anpflanzungsflächen
- Integration und Schutz wertvoller bestehender Grünstrukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
- Lärmschutzmaßnahmen
- Bauzeitenregelung
  - Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
  - Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar sowie vorheriger Kontrolle von Fledermaus-Experten
- Aufhängung von geeigneten Nistkästen für Höhlenbrüter

#### **Ausgleichsmaßnahmen**

Die Auswirkungen auf Boden, Luft, Klima, Wasser und Landschaft sowie die Kompensation des Eingriffes durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Konkretisierung des Bebauungskonzeptes ermittelt und dargestellt. Die entsprechenden Festsetzungen für einen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes. Sofern über die Festsetzungen im Plangebiet hinaus Ausgleichsbedarf besteht, soll dieser vorzugsweise über Ökopunkte kompensiert werden. Alternativ könnte der Ausgleich auf externen Flächen erfolgen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann der Ausgleichsbedarf nur überschlägig ermittelt werden. Eine tiefergehende Untersuchung wäre nicht sachgerecht, da die Entwicklungen nicht unmittelbar, parallel oder im Anschluss an das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erfolgen müssen und die vorhandene Vegetation sich weiterentwickeln und der tatsächliche Ausgleichsbedarf höher oder niedriger ausfallen kann. Zudem ist für die Ermittlung des Planzustandes der konkrete Bebauungsplanentwurf und etwaige Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen und Pflanzbindungen von entscheidender Bedeutung.

Für die Rücknahmen (inklusive der Anpassungsflächen A1 und A3) von Wohnbauflächen besteht kein Ausgleichserfordernis, die Flächen bleiben in ihrer jetzigen Nutzung bestehen. Gleiches gilt für die Anpassungsfläche A2, die bereits baulich in Anspruch genommen wurde.

Die Neuausweisungen sind unterschiedlich zu bewerten und werden in folgender Tabelle überschlägig hinsichtlich des Ausgleichsflächenbedarfes bewertet.

**Tab. 17 Bewertung des Ausgleichsflächenbedarfes.**

Fläche	Bewertung Ausgleichsflächenbedarf
111.N1	<p>Die Fläche 111.N1 stellt eine Teilfläche der wohnbaulichen Entwicklungsfläche „Wellersberg“ dar. Im Rahmen einer überschlägigen Ermittlung der Ausgleichsbedarfe basierend auf einer Rahmenplanung wurde die Fläche N1 mit dem Biotopwert 5 (Pferdeweide, z. T. mit Gehölzen, Ginsterbüsche und Birken) bewertet. Dadurch ergibt sich eine Wertigkeit des Istzustandes von 89.200 Wertpunkten. Nach der derzeitigen städtebaulichen Konzeption sind im Bereich der Fläche N1 Baugrundstücke und teilweise auf einer Fläche von ca. 5.000 m<sup>2</sup> der Erhalt von Grünstrukturen vorgesehen. Demnach ergibt sich bei einem angenommen Versiegelungsgrad von 40 % (vgl. § 17 BauNVO) und dem Erhalt der Grünstrukturen eine Wertigkeit des Planzustandes von 48.000 Wertpunkten.</p> <p><b>Demnach verbleibt ein Kompensationsanspruch von 41.200 Wertpunkten.</b></p>

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

111.N2	Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt.			
	<u>Ist-Zustand</u>			
	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Fettwiese	25.000	4	100.000
	Feldgehölz	1.000	6	6.000
	Laubwald	4.000	7	28.000
		30.000		134.000
	<u>Plan-Zustand (Grobkonzept)</u>			
	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Straßen	3.000	0	0
Bauflächen (40% versiegelt)	8.800	0	0	
Bauflächen (Gärten, 60%)	13.200	3	39.600	
Grünflächen	5.000	5	25.000	
	30.000		69.400	
<b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 64.600 Wertpunkte.</b>				
111.N3	Bei der Fläche handelt es sich zu großen Teilen um eine Industriebrache.			
	<u>Ist-Zustand</u>			
	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Industriebrache	12.000	4	48.000
	Laubwald	7.000	7	49.000
		19.000		97.000
	<u>Plan-Zustand (Grobkonzept)</u>			
	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Straßen	3.000	0	
	Bauflächen (60% versiegelt)	9.600	0	
Bauflächen (Gärten, 40%)	6.400	3	19.200	
Grünflächen (Böschungen)	2.000	4	8.000	
	19.000		27.200	
Da der Schwerpunkt des Urbanen Gebietes auf dem Wohnen liegt, wird für den worst-case ein Versiegelungsgrad von 60% angenommen.				
<b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 69.800 Wertpunkte.</b>				
111.N4	Für die Fläche besteht Baurecht gemäß § 34 BauGB. Es ist beabsichtigt im FNP das Gewerbegebiet (GE) in Mischbaufläche, Wohnbaufläche und Grünfläche umzuplanen. Der überwiegende Teil der Fläche ist versiegelt. Teilweise handelt es sich um eine Aufschüttungsfläche. Die vorhandenen Grünstrukturen			

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

	<p>umfassen ca. 1/5 der Fläche und sind gewerblich nach § 34 BauGB überbaubar.</p> <p>Für eine geordnete misch- und wohnbauliche Entwicklung (Erschließungsstraßen) ist eine Bebauungsplanung erforderlich.</p> <p>Der Versiegelungsgrad der Fläche wird durch die FNP-Änderung abnehmen und Grünflächen sowie Zier- und Nutzgärten entstehen.</p> <p><b>Für diese Fläche besteht nach derzeitigem Kenntnisstand kein Ausgleichsflächenbedarf.</b></p>																												
111.N5	<p>Für die Fläche besteht Baurecht gemäß § 34 BauGB. Die Fläche ist mit gewerblichen Nutzungen in Anspruch genommen und nahezu vollständig versiegelt. Es ist beabsichtigt im FNP das Industriegebiet (GI) in eine Mischbaufläche (M) umzuplanen und in einem Bebauungsplanverfahren ein Urbanes Gebiete (MU) aus dem FNP zu entwickeln.</p> <p>Der Versiegelungsgrad der Fläche wird dadurch nicht negativ beeinflusst. In beiden Fällen kann im Worstcase davon ausgegangen werden, dass dieser bei 80 % liegt (vgl. § 17 BauNVO). Da der Schwerpunkt jedoch auf die Wohnfunktion ausgerichtet sein soll, ist mit einem geringeren Versiegelungsgrad zu rechnen.</p> <p><b>Für diese Fläche besteht kein Ausgleichsflächenbedarf.</b></p>																												
111.N6	<p>Die Fläche besteht aus einem nicht mehr genutzten Sportplatz und Flächen, die in den Geltungsbereichen der B-Pläne Nr. 209 und Nr. 372 liegen. Eine Teilfläche von 3.500 m<sup>2</sup> ist bereits über den B-Plan Nr. 372 baulich entwickelt (Erschließungsstraße und Wohnbaugrundstücke) und kann bei der Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfes unberücksichtigt bleiben. Ebenso die umgebenden Böschungflächen und Wirtschaftswege bleiben unberührt, so dass eine Fläche von 17.845 m<sup>2</sup> zu betrachten ist.</p> <p><u>Ist-Zustand</u></p> <table border="1" data-bbox="411 1361 1233 2027"> <thead> <tr> <th>Nutzung</th> <th>Größe [m<sup>2</sup>]</th> <th>Bio-topwert</th> <th>Wertpunkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aus B-Plan Nr. 372, Ausgleichsfläche A3</td> <td>415</td> <td>5,5</td> <td>2.283</td> </tr> <tr> <td>Aus B-Plan Nr. 209, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärtnerische Anlage"</td> <td>3025</td> <td>2</td> <td>6.050</td> </tr> <tr> <td>Aus B-Plan Nr. 209, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern</td> <td>557</td> <td>5</td> <td>2.785</td> </tr> <tr> <td>Sportplatzfläche</td> <td>8.016</td> <td>2</td> <td>16.032</td> </tr> <tr> <td>Wirtschaftsweg, asphaltiert</td> <td>780</td> <td>0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Begleitgrün mit Gehölzbestand</td> <td>5052</td> <td>4</td> <td>20.208</td> </tr> </tbody> </table>	Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Bio-topwert	Wertpunkte	Aus B-Plan Nr. 372, Ausgleichsfläche A3	415	5,5	2.283	Aus B-Plan Nr. 209, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärtnerische Anlage"	3025	2	6.050	Aus B-Plan Nr. 209, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	557	5	2.785	Sportplatzfläche	8.016	2	16.032	Wirtschaftsweg, asphaltiert	780	0	0	Begleitgrün mit Gehölzbestand	5052	4	20.208
Nutzung	Größe [m <sup>2</sup> ]	Bio-topwert	Wertpunkte																										
Aus B-Plan Nr. 372, Ausgleichsfläche A3	415	5,5	2.283																										
Aus B-Plan Nr. 209, Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Gärtnerische Anlage"	3025	2	6.050																										
Aus B-Plan Nr. 209, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	557	5	2.785																										
Sportplatzfläche	8.016	2	16.032																										
Wirtschaftsweg, asphaltiert	780	0	0																										
Begleitgrün mit Gehölzbestand	5052	4	20.208																										

**Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

		17.845		47.358
	<u>Plan-Zustand (Grobkonzept)</u>			
	Nutzung	Größe [m²]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Straßen	750	0	0
	Bauflächen (40% versiegelt)	6.838	0	0
	Bauflächen (Gärten, 60%)	10.257	3	30.771
		17.845		30.771
	<b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 16.587 Wertpunkte.</b>			
111.N7	Die Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.			
	<u>Ist-Zustand</u>			
	Nutzung	Größe [m²]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Artenreiche Mähwiese	8.274	5	41.370
	Straße	356	0	0
	Wirtschaftswegen	760	3	2.280
		9.390		43.650
	<u>Plan-Zustand (Grobkonzept)</u>			
	Nutzung	Größe [m²]	Bio-topwert	Wertpunkte
	Straßen	1.750	0	0
	Wirtschaftsweg	135	3	406
	Grünflächen, Spielplatz	820	4	3.280
	Bauflächen (40% versiegelt)	2.674	0	0
	Bauflächen (Gärten, 60%)	4.011	3	12.033
		9.390		15.719
	<b>Das Kompensationsdefizit beträgt ca. 27.931 Wertpunkte.</b>			

Das Guthaben im Ökokonto der Stadt Siegen beträgt aktuell über 230.000 Wertpunkte (Stand Mai 2025). Zudem hat die Stadt Siegen einen Antrag auf Anerkennung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für das städtische Ökokonto für den forstlichen Nutzungsverzicht im Naturwald Tiergarten gestellt (VL 321/2021). Dieser umfasst eine Größenordnung von ca. 2,95 Millionen Ökopunkten. Nach weiteren Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgensteins im Februar 2025 muss der Antrag überarbeitet und neu eingereicht werden. Im Ergebnis wird es zu einer Reduzierung der anzurechnenden Waldfläche und damit der Anzahl der Ökopunkte kommen. Die Stadt Siegen geht derzeit davon aus, dass durch den Antrag ca. 2 Millionen Wertpunkte generiert werden können.

Die Maßnahmen im Ökokonto der Stadt Siegen sollen u. a. für die Kompensation von städtebauliche Entwicklungen herangezogen werden. Das überschlägig ermittelte Ausgleichsdefizit für die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt insgesamt ca. 203.531 Wertpunkte und kann über die bestehenden Ökopunkte im Ökokonto abgedeckt werden.

Damit werden durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes keine weiteren relevanten Ausgleichsflächenbedarfe begründet (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025A).

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

#### **4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Emissionen, die mit der späteren Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung einhergehen, sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Ein sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ist sicher zu stellen.

## **5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung**

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind“.

Siegen hat keinen quantitativen Mangel an Flächenreserven. Allerdings sind die Möglichkeiten zur Wohnbaulandentwicklung in integrierten Lagen zur Ergänzung der Siedlungsschwerpunkte beschränkt, da sich die verfügbaren Flächen zumeist in peripheren Randlagen befinden.

Ein generelles Ziel ist die Bereitstellung ausreichender Flächen in allen Stadtteilen – hierbei sind auch die vorhandenen Baulücken unbedingt zu berücksichtigen. Die bevorzugte Entwicklung entlang der vorhandenen Siedlungsschwerpunkte (falls möglich) sollte flankiert werden durch die Realisierung kleiner Baugebiete in den peripheren Lagen.

Die wenigen Potenzialflächen in innenstadtnaher Lage sollen priorisiert entwickelt werden. Hierbei handelt es sich um das Wellersbergareal (111.N1, militärische Brachfläche) und den Bürbacher Giersberg (111.N2), die von stadtweiter hoher Bedeutung sind.

Ein zentrales Problem ist die Flächenverfügbarkeit, da die Stadt selbst nur über wenige Grundstücke in den Entwicklungsbereichen verfügt. Daher ist es unabdingbar aktuelle Entwicklungsperspektiven aufzugreifen, die nicht, oder unter anderen Rahmenbedingungen, im Wohnbaulandkonzept 2028 erfasst sind. Dies gilt vor allem für die Flächen 111.N3, 111.N4 und 111.N5 in den Stadtteilen Eiserfeld und Niederschelden. In beiden Stadtteilen werden durch die 111. FNP-Änderung Planungsalternativen aufgrund tatsächlicher Hemmnisse aufgegeben (111.R3, 111.R7).

Die Fläche 111.N6 stellt nach der Nutzungsaufgabe des Sportplatzes zum Wohnbaulandkonzept 2028 eine Flächenalternative im Stadtteil Birlenbach dar und entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches, Brachflächen zu entwickeln und einer sinnvollen Nachnutzung zuzuführen.

Die Fläche in Obersetzten (111.N7) soll die im Wohnbaulandkonzept 2028 vorgesehene Fläche Obersetzen\_1 mit mittlerer Priorität, die nur zu Teilen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt wird, planungsrechtlich vorbereiten. Die Planungsalternativen im Stadtteil Ober- und auch Niedersetzten sind in der Priorität und damit der Bedeutung und Eignung schlechter eingestuft. Bei erfolgreicher Umsetzung können die Planungsalternativen aufgegeben werden.

Die Neuausweisungen im Rahmen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen geeignete Flächen für städtebauliche Entwicklungen dar, bei gleichzeitiger Aufgabe von Planungsalternativen, die weniger geeignet oder aufgrund tatsächlicher Hemmnisse nicht realisierbar sind.

Planungsalternativen innerhalb der Flächen selbst sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen. Alternativen können sich beispielsweise aufgrund von verschiedenen Erschließungskonzepten oder verschiedenen Bauweisen ergeben.

Geeignete Flächen sollen nach der im Wohnbaulandkonzept vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden (UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN 2025).

#### Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Bauleitplanverfahrens werden die Flächen weiter in der heutigen Nutzung verbleiben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter sind bei Nichtdurchführung nicht zu erwarten.

Allerdings müssten anstelle von z. B. derzeit nicht genutzter Gewerbeflächen bisherige Freiflächen einer Wohnbauflächennutzung zugeführt werden, wodurch sich vergleichsweise höhere Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter ergeben können.

## **6.0 Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

### **6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen**

#### **Hochwasser und Starkregen**

In Nähe zur Teilfläche 111.N5 befindet sich im Abstand von etwa 25 m ein gesetzlich festgesetztes und vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet.

Die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) informieren darüber, welche Bereiche bei Hochwasser überflutet sind und welche Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten zu erwarten sind.

Im Bereich der Teilfläche 111.N5 grenzt ein Hochwasser, welches im Mittel alle 100 Jahre auftritt, unmittelbar an die nördliche Grenze an. Die Wassertiefe liegt bei bis zu ca. 0,10 m. Im nördlichen Bereich werden kleine Flächenanteile bei einem Extremhochwasser überschwemmt. Die Wassertiefe liegt bei bis zu ca. 0,35 m (MUNV 2024A).

Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung sind ausreichend Versickerungsflächen und Wege für den Niederschlagsabfluss vorzusehen und Maßnahmen festzusetzen, die das Niederschlagswasser zurückhalten und dadurch den Schutz vor Starkregen erhöhen.

#### **Brandfall**

Im Falle eines Brandes wird die örtliche Feuerwehr alle bereits bebauten oder zukünftig bebauten Flächen über öffentliche oder private Zufahrten erreichen können.

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

### **6.2 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

Durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen wird es zu keinem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kommen.

## **Störfallbetriebe**

In der unmittelbaren Umgebung der betrachteten Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Betriebsbereiche nach Störfall-Verordnung.

### **6.3 Kumulierung benachbarter Plangebiete**

In der näheren Umgebung der Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen. Für die Flächen 111.N1, 111.N2 und 111.N3 sind Bebauungsplanverfahren bereits konkret vorgesehen.

## **7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das Verfahren bzw. die Methodik der Umweltprüfung orientiert sich grundsätzlich an dem üblichen Ablauf der Umweltverträglichkeitsuntersuchung als Umweltfolgenprüfung. In der Bauleitplanung werden inhaltliche Vorgaben durch das Baugesetzbuch vorgegeben (insbesondere § 1a, § 2, § 2a, Anlage 1 BauGB). Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt in der Regel verbal-argumentativ.

Anregungen und sachdienliche Informationen der beteiligten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sollen einbezogen und im Planungsfortgang berücksichtigt werden.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können. Insbesondere ein Fachgutachten zum Artenschutz wurde im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

## **8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Bebauung auf die Umwelt gefordert.

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Universitätsstadt Siegen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Zusätzlich ist im Einzelnen zu prüfen, ob sich die für diesen Umweltbericht angenommenen Eingangparameter im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise Umweltauswirkungen wegfallen oder weitere Umweltauswirkungen auftreten.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist absehbar, dass sich im Zusammenhang mit der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen keine Umweltauswirkungen für die Umweltschutzgüter ergeben werden.

In nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Baugenehmigungsverfahren sind voraussichtlich Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die hinsichtlich ihrer Umsetzung, Effizienz und Wirksamkeit eines Monitorings bedürfen.

## **9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

### **Einleitung**

Der Rat der Stadt Siegen hat am 04.07.2018 das Wohnbaulandkonzept 2018 beschlossen und dabei festgelegt, dass die Flächen nach der vorgeschlagenen Priorisierung in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit entwickelt werden sollen. Gleichzeitig werden Flächen aufgezeigt, die für Baugebietsentwicklungen nicht empfehlenswert sind.

Die Lage der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan entsprechen nicht immer der städtebaulichen Zielsetzung aus dem Wohnbaulandkonzept 2018 und seit dem Ratsbeschluss haben sich zudem neue Optionen ergeben, die Wohnbauflächenentwicklungen an alternativen Standorten ermöglichen. Demzufolge müssen neue Flächen im Flächennutzungsplan als Wohn- oder Mischbauflächen ausgewiesen und vorhandene Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant werden.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegen stellt mehr Wohnbauflächen, als der ermittelte Bedarf abbildet, dar. Aus diesem Grund sollen im Rahmen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes neben Neuausweisungen von Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 16 ha umfangreiche, die Neuausweisungen deutlich übersteigende, Umpfanungen von Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten in einer Größenordnung von ca. 31 ha vorgenommen werden.

In der Gesamtbilanz der 111. Änderung soll ein Überhang von Wohnbaulandreserven von ca. 15 ha abgebaut und die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht ausgerichtet werden.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist somit im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

### **Grundstruktur des Untersuchungsgebiets**

Das Untersuchungsgebiet umfasst die hier behandelten neun Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

Der Umweltbericht umfasst die Betrachtung der Flächen für die Neuausweisung und einer Anpassungsfläche. Für die Rücknahmeflächen werden keine Umweltauswirkungen erwartet, da die aktuellen Nutzungen erhalten bleiben werden. Diese werden daher nicht vertiefend betrachtet.

Das Untersuchungsgebiet umfasst die hier behandelten neun Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Umweltprüfung relevant ist.

## **Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen untereinander zu prüfen:

- Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen von nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden sowie Landschaft werden voraussichtlich teils erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Es sind jedoch keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die nicht auf der nachgelagerten Ebene über Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden könnten.

## **Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Erhebliche Beeinträchtigungen der in Kapitel 3 untersuchten Schutzgüter sind durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen nicht zu erwarten.

Die Festsetzungen von geeigneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes. Insbesondere sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die regelmäßig in Bebauungsplänen der Stadt Siegen festgesetzt werden:

- Eingrünung des Baugebietes
- Festsetzung von Grün- und Freiflächen
- Festsetzung von Anpflanzungsflächen
- Integration und Schutz wertvoller bestehender Grünstrukturen
- Dach- und Fassadenbegrünung
- Nutzung erneuerbarer Energien
- Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung
- Lärmschutzmaßnahmen
- Bauzeitenregelung

- Baufeldräumung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar
- Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar sowie vorheriger Kontrolle von Fledermaus-Experten
- Aufhängung von geeigneten Nistkästen für Höhlenbrüter

Die Auswirkungen auf Boden, Luft, Klima, Wasser und Landschaft sowie die Kompensation des Eingriffes durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Konkretisierung des Bebauungskonzeptes ermittelt und dargestellt. Die entsprechenden Festsetzungen für einen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes. Sofern über die Festsetzungen im Plangebiet hinaus Ausgleichsbedarf besteht, soll dieser vorzugsweise über Ökopunkte kompensiert werden. Alternativ könnte der Ausgleich auf externen Flächen erfolgen.

Die Maßnahmen im Ökokonto der Stadt Siegen sollen u. a. für die Kompensation von städtebauliche Entwicklungen herangezogen werden. Das überschlägig ermittelte Ausgleichsdefizit für die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt insgesamt ca. 203.531 Wertpunkte und kann über die bestehenden Ökopunkte im Ökokonto abgedeckt werden.

Auf dieser Planebene sind keine erheblichen Betroffenheiten der Umweltschutzgüter zu erkennen, die nicht in den ggf. folgenden Baugenehmigungsverfahren durch Maßnahmen vermieden oder vermindert bzw. ausgeglichen werden können.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Nichtdurchführung der Planung**

Die Neuausweisungen im Rahmen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes stellen geeignete Flächen für städtebauliche Entwicklungen dar und geben Planungsalternativen, die weniger geeignet oder aufgrund tatsächlicher Hemmnisse nicht realisierbar sind, auf.

Planungsalternativen innerhalb der Flächen selbst sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen. Alternativen können sich beispielsweise aufgrund von verschiedenen Erschließungskonzepten oder verschiedenen Bauweisen ergeben.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur sowie der Strukturen im Änderungsbereich und der Umgebung wird eine Nichtdurchführung der Planung der Zielsetzung des Vorhabenträgers nicht gerecht.

### **Weitere Auswirkungen des geplanten Vorhabens**

Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung sind ausreichend Versickerungsflächen und Wege für den Niederschlagsabfluss vorzusehen. Im Rahmen der nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen festzusetzen, die das Niederschlagswasser zurückhalten und dadurch den Schutz vor Starkregen erhöhen.

Eine Anfälligkeit der nach dem Flächennutzungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind derzeit nicht abzusehen.

Die zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe können im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt werden. Es ist davon auszugehen, dass für zukünftige Bauvorhaben handelsübliche Baustoffe und geläufige Techniken verwendet werden, von denen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

#### Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung der Teilflächen der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Universitätsstadt Siegen Plangebietes befinden sich derzeit keine Bauleitplanverfahren im Änderungs- oder Aufstellungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind somit ausgeschlossen. Für die Flächen 111.N1, 111.N2 und 111.N3 sind Bebauungsplanverfahren bereits konkret vorgesehen.

#### **Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

#### **Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)**

Gemäß § 4c BauGB erfolgt die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Bauleitpläne eintreten, durch die Universitätsstadt Siegen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass aufgrund der Betrachtungstiefe auf Flächennutzungsplanebene keine konkreten Überwachungsmaßnahmen festgelegt werden können. Konkrete Überwachungsmaßnahmen werden demnach erst im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2025



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

- DWD (1993): Klimagutachten für die Stadt Siegen. Offenbach.
- GL NRW (1980): Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen. Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.
- GD NRW (2024): Geologischer Dienst NRW. Informationssystem Bodenkarte BK50 – Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden. Krefeld.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) [http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC\\_Frame/portal.jsp](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp) (letzter Zugriff am 22.01.2024).
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fachinformationssystem Klimaanpassung. (WWW-Seite) <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/> (letzter Zugriff am 22.01.2024).
- LWL & LVR (2007): Landschaftsverband Westfalen-Lippe & Landschaftsverband Rheinland. Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen. Münster und Köln.
- LWL (2023A): LWL-Archäologie für Westfalen. 111. Änderung des Flächennutzungsplanes. Olpe.
- LWL (2023B): LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. 111. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier: Vorab-Beteiligung aufgrund raumordnungsrechtlicher Bedenken. Münster.
- LWL (2023C): LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen. 111. Änderung des Flächennutzungsplanes. Hier: Vorab-Beteiligung aufgrund raumordnungsrechtlicher Bedenken; Benennung der erkannten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Stellungnahme der LWL-DLBW vom 29.11.2023. Münster.
- MUNV (2024A): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Fachinformationssystem ELWAS (WWW-Seite): <http://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf#> (letzter Zugriff am 12.02.2024).
- MUNV (2024B): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW. Umgebungslärm in NRW. (WWW-Seite) <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/> (letzter Zugriff: 13.02.2024).
- UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2025A): Begründung zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Siegen.
- UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2025B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen – Neuausweisung von Wohnbauflächen. Siegen.
- UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN (2025C): Flächendarstellung der Änderungsbereiche zur 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen. Siegen.

## **Anlage 1**

### **Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen**

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesnatur- schutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).
	Landesnatur- schutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Wasser, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BImSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	22. und 23. BImSchV	siehe BImSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.
	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.

Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

## Anlage

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	<p>[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>[2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>[3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>[4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p>
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

## Anlage

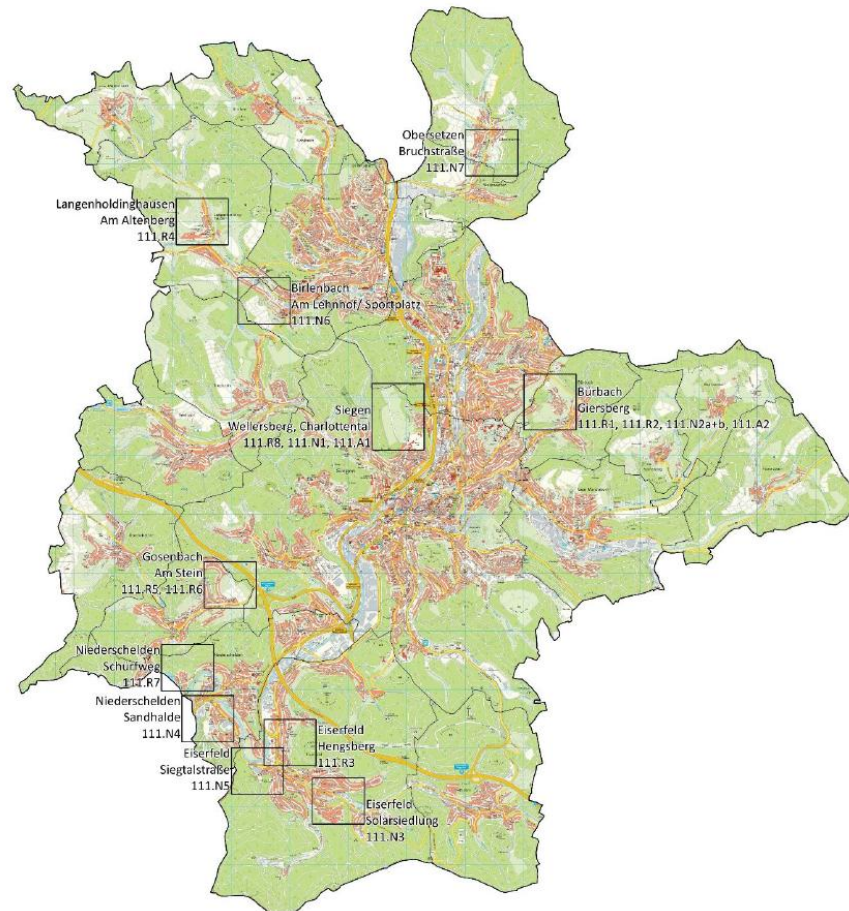
Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG)	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

**Anlage**

<b>Schutzgut</b>	<b>Quelle</b>	<b>Zielaussage</b>
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen – Neuausweisung von Wohnbauflächen



Stadt Siegen  
Abteilung Umwelt

Bearbeiter: Dr. Martin Wiedemann

Siegen, November 2024, aktualisiert im März 2025

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	3
2.0	Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0	Vorhabenbeschreibung	5
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	8
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	9
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	9
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	9
6.2.1	Ortsbegehung	10
6.2.2	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	10
6.2.3	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	11
6.2.3.1	FNP-Nr. 111.N1 Wellersberg, MTB 5114, Quadrant 1	11
6.2.3.2	FNP-Nr. 111.N2a und N2b sowie 111.A2 Giersberg, MTB 5114, Quadrant 1	12
6.2.3.3	FNP-Nr. 111.N3 Solarsiedlung, MTB 5114, Quadrant 3	14
6.2.3.4	FNP-Nr. 111.N4 Sandhalde, MTB 5113, Quadrant 4	15
6.2.3.5	FNP-Nr. 111.N5 Siegtalstraße, MTB 5113, Quadrant 4	16
6.2.3.6	FNP-Nr. 111.N6 Am Lehnhof/Sportplatz, MTB 5013, Quadrant 4	17
6.2.3.7	FNP-Nr. 111.N7 Bruchstraße, MTB 5014, Quadrant 3	18
6.2.4	Auswertung des städtischen Artenkatasters	19
6.3	Konfliktanalyse und Maßnahmen	19
6.3.1	Häufige und ungefährdete Arten	19
6.3.2	Planungsrelevante Arten – Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	20
6.4	Ergebnis der Stufe I	26
7.0	Zusammenfassung	27
	Quellennachweis	29
	Anhang:	
	Steckbriefe der vorkommenden planungsrelevanten Tierarten	30

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Siegen hat am 21.06.2023 die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Konkret bedeutet das zum einen, dass Wohnbauflächen im FNP in Freiraumnutzungsarten umgeplant und zum anderen, dass neue Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden sollen.

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag beschäftigt sich mit den Flächen, die als Wohnbauflächen neu im FNP eingestellt werden sollen. Dabei handelt es sich um insgesamt 9 Teilflächen verteilt auf das Stadtgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 17,8 ha.

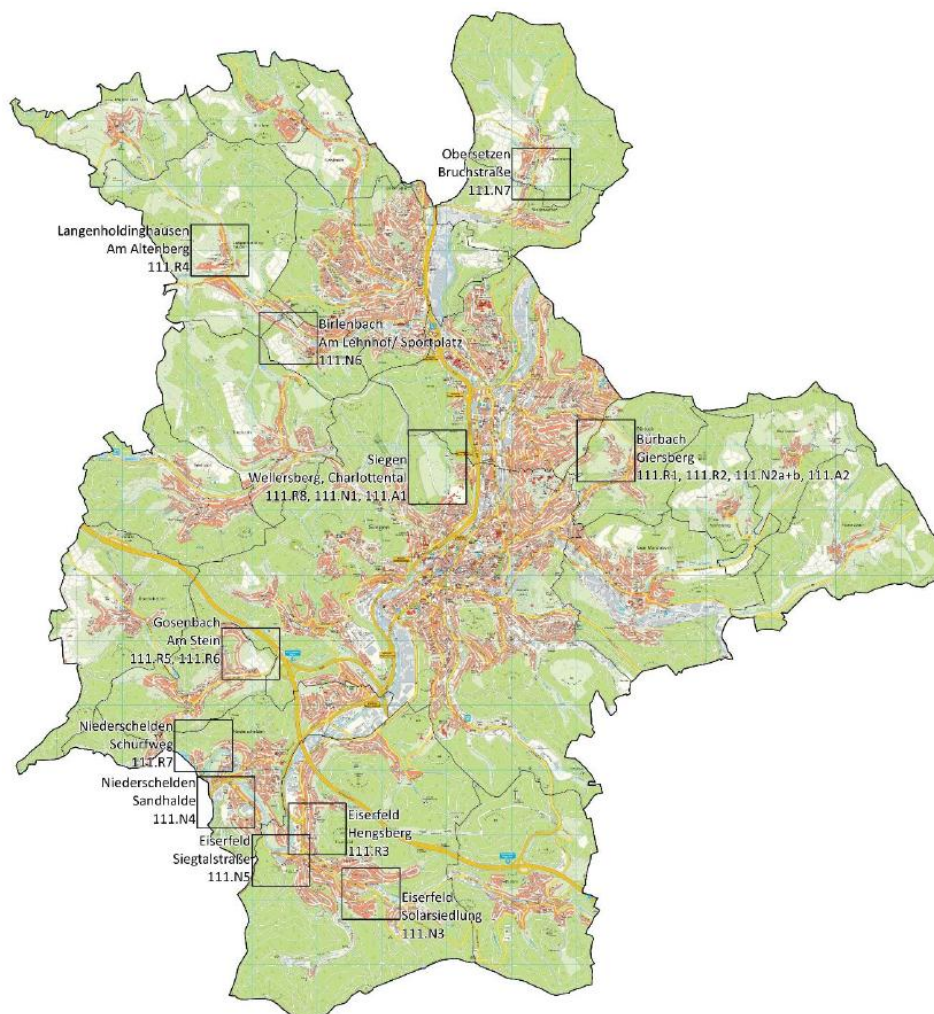


Abb. 1: Lageplan des Stadtgebietes mit Teilflächen für FNP-Änderung

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Bei einer Artenschutzprüfung (ASP) beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien.

Unstete Vorkommen, wie etwa ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Das gleiche gilt für Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

## **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird auf Ebene der Stufe I durchgeführt. In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### 3 Vorhabenbeschreibungen

In der folgenden Tabelle sind die Neuausweisungen 111.N1 bis 111.N7 sowie die Anpassungsfläche 111.A2 aufgelistet.

FNP-Nr.	Fläche (ha)	Gemarkung	Bezeichnung	FNP wirksam	FNP geplant
111.N1	1,784	Siegen	Wellersberg	Sonderbaufläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N2a	1,432	Bürbach	Giersberg	Grünfläche, Versorgungsfläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N2b	1,567	Bürbach	Giersberg	Grünfläche, Versorgungsfläche, Fläche für Wald	Wohnbaufläche
111.N3	1,926	Eiserfeld	Solarsiedlung	Gewerbefläche, Grünfläche	Mischbaufläche
111.N4	4,162	Niederschelden	Sandhalde	Gewerbefläche	Mischbaufläche, Wohnbaufläche, Grünfläche
111.N5	2,541	Eiserfeld	Siegtalstraße	Gewerbefläche	Mischbaufläche
111.N6	2,323	Birlenbach	Am Lehnhof / Sportplatz	Grünfläche	Wohnbaufläche
111.N7	0,939	Obersetzen	Bruchstraße	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
111.A2	1,127	Bürbach	Giersberg	Fläche für die Landwirtschaft	Wohnbaufläche
Summe:	17,801				

Tab.1: Neuausweisungen 111.N1 bis 111.N7 sowie Anpassungsfläche 111.A2

#### Nr. 111.N1, am Wellersberg in der Gemarkung Siegen

Das ca. 1,8 ha große Plan- gebiet liegt zentrumsnah am Süd- und Südwesthang des Wellersbergs. Es handelt sich um einen schmalen Streifen (ehemaliges belgisches Munitionsdepot), der als Pferdeweide extensiv genutzt wird und verbuscht. Im Westen grenzt die Fläche an bestehende Laubwälder an, im Osten setzen sich die Brachen des ehemaligen Munitionsdepots fort.

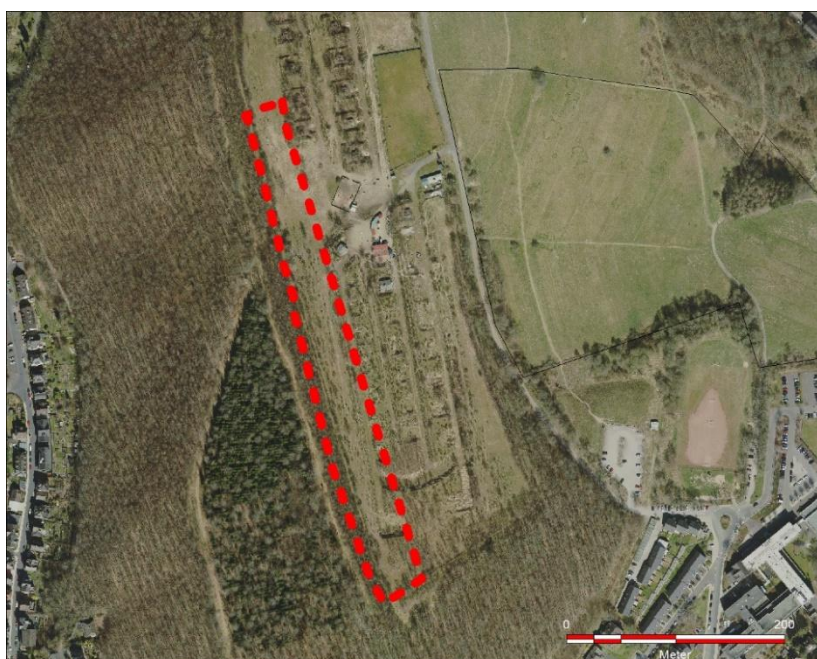


Abb. 2: Luftbildlageplan der Fläche am Wellersberg

### Nr. 111.N2a, Nr. 111.N2b und Nr. 111.A2, am Giersberg in der Gemarkung Bürbach

Das Plangebiet (rote Abgrenzungslinie) besteht aus zwei benachbarten Teilflächen von 1,4 ha und 1,5 ha Größe. Es liegt auf der Kuppe des Giersbergs in der Gemarkung Bürbach. Im Süden grenzt das Plangebiet an ein kleines Laubwaldgebiet, im Osten an ein bestehendes Wohnbaugebiet, und im Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. ein Einkaufszentrum. Der Großteil des Plangebietes wird als Mähwiese intensiv bewirtschaftet. Im Süden wurde noch ein schmaler Waldstreifen in das Plangebiet mit einbezogen und im Osten der Rand eines großflächigen Feldgehölzes.

Das Umplanungsgebiet Nr. 111.A2 (blaue Abgrenzungslinie, ca. 1,1 ha) liegt zwischen den Neuausweisungsflächen Nr. 111.N2a und Nr. 111.N2b. Es umfasst eine Erschließungsstraße, Teile eines Parkplatzes und eines Kindergartens, sowie eine Ausgleichsfläche mit Baumpflanzungen. An dieser Stelle soll keine zusätzliche Siedlungsfläche begründet werden.

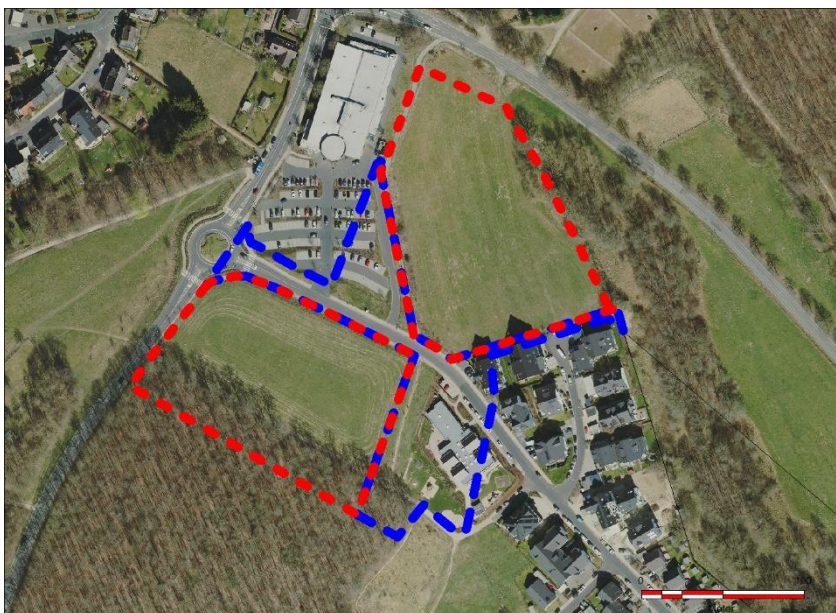
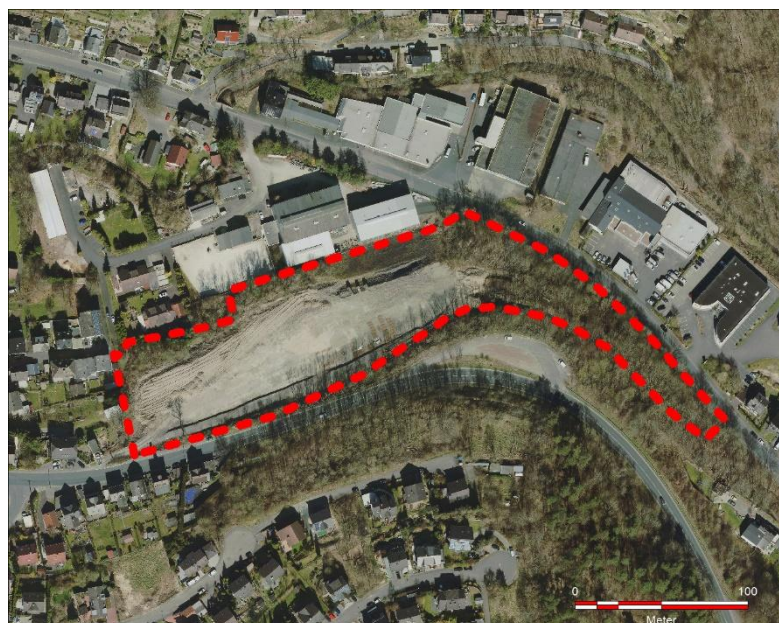


Abb. 3: Luftbildlageplan der Flächen am Giersberg in Bürbach

### Nr. 111.N3, Solarsiedlung in der Gemarkung Eiserfeld

In der Gemarkung Eiserfeld liegt das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 1,9 ha an einem leichten Nordhang umgeben von vorhandener Wohnbebauung und gewerblich genutzten



Flächen. Es handelt sich um eine jahrzehntealte Brachfläche, die jetzt verbuscht und bewaldet ist, ursprünglich aber industriell genutzt wurde. Dieser größere westliche Teil wurde zwischen den Jahren 2020 und 2022 komplett flächig aufgeschüttet und mit Fahrzeugen befahren. Im östlichen Teil befindet sich ein alter Baumbestand.

Abb.4: Luftbildlageplan Solarsiedlung in Niederschelden

#### Nr. 111.N4, Sandhalde in der Gemarkung Niederschelden

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,1 ha befindet sich im südlichen Teil der Gemarkung Niederschelden auf einem Höhenrücken in einer Siegschleife. Westlich grenzt eine alte Schlackenhalde an, östlich bestehende Wohnbebauung und im Norden und Süden industriell und gewerblich genutzte Flächen. Im Norden des Plangebietes befinden sich Kleingärten, im Osten ein städtischer Bauhof mit Gebäuden sowie versiegelten Flächen und im Westen große Teile der alten, nicht mehr genutzten Schlackenhalde, die sich als Brache entwickelt und z.T. mit jungen Gehölzen bestanden ist, z.T. aber auch mit Reitplatz, Ställen und Paddocks zur Pferdehaltung genutzt wird.

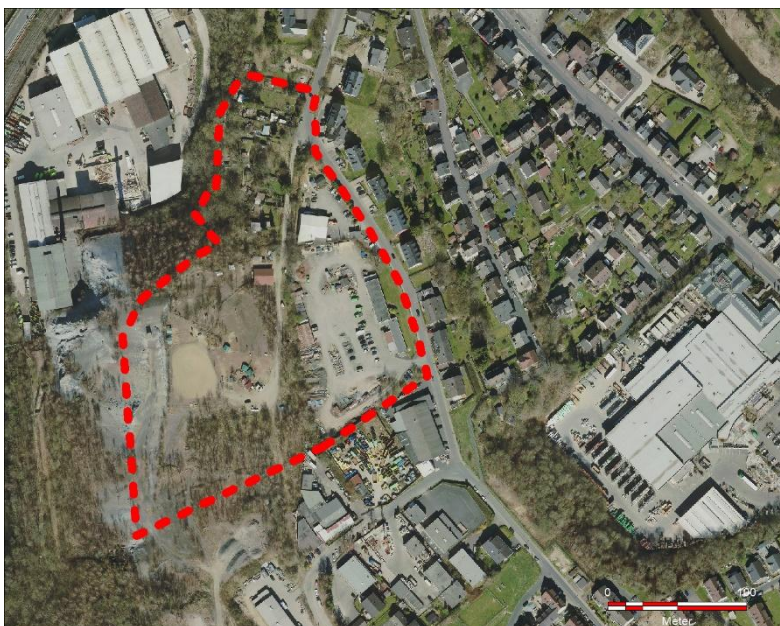


Abb. 5: Luftbildlageplan Sandhalde in Niederschelden

#### Nr. 111.N5, Siegtalstraße in der Gemarkung Eiserfeld

Das Plangebiet 111.N5 liegt im Westen der Gemarkung Eiserfeld in der Tallage des Siegtales an der Siegtalstraße (L 907). Als ehemals industriell und gewerblich genutztes Gebiet ist es fast komplett versiegelt mit Gebäuden und asphaltierten Flächen (ca. 2,5 ha). Im Norden und Osten grenzt vorhandene Wohnbebauung an, im Südwesten ein steiler, bewaldeter Berg- hang, der als Natur- schutzgebiet (N5, „Schatthangwald am Kleff“) ausgewiesen ist.



hang, der als Natur- schutzgebiet (N5, „Schatthangwald am Kleff“) ausgewiesen ist.

Abb. 6: Luftbildlageplan Siegtalstraße in Eiserfeld

### Nr. 111.N6, Am Lehnhof / Sportplatz in der Gemarkung Birlebenbach

Das Umplanungsgebiet befindet sich im Südwesten der Gemarkung Birlebenbach an einem Osthang zwischen der vorhandenen Wohnbebauung im Osten und landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen mit Feldgehölzen im Westen. Auf einer Fläche von ca. 2,2 ha kommen Gärten, größere Feldgehölze, ein brachgefallener Fußballplatz (Ascheplatz) und eine Pferdeweide vor.

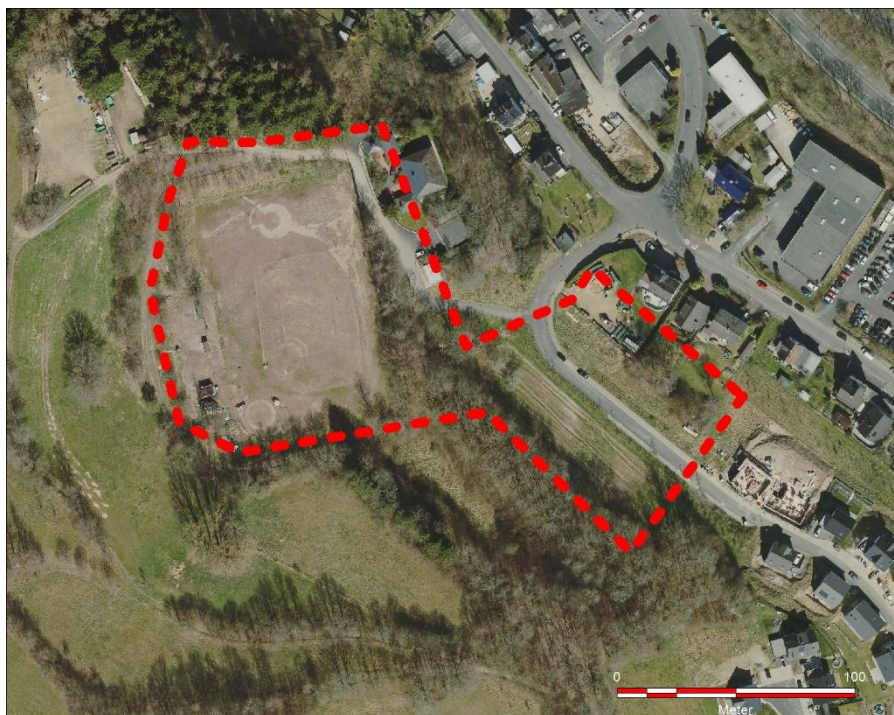


Abb. 7: Luftbildlageplan von Am Lehnhof/Sportplatz in Birlebenbach

### Nr. 111.N7, Bruchstraße in der Gemarkung Obersetzen

Das Plangebiet liegt an einem Südwesthang im Süden der Gemarkung Obersetzen. Es hat eine Größe von ca. 0,9 ha und wird als Mähwiese/Weide genutzt. Im Osten grenzt es an ein großes Feldgehölz an, im Westen an landwirtschaftlich genutztes Grünland, im Norden und Süden an vorhandene Wohnbebauung.



Abb. 8: Luftbildlageplan Bruchstraße in Obersetzen

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die insgesamt 9 Teilflächen in den Siegener Gemarkungen Obersetzen, Birlenbach, Siegen, Bürbach, Niederschelden und Eiserfeld. Im vorherigen Kapitel sind die Flächen beschrieben.

Nach der Festsetzungskarte 1 des Landschaftsplanes Siegen (2008) liegen die folgenden Umplanungsgebiete teilweise oder komplett im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Siegen: 111.N1, 111.N2a, 111.N2b, 111.N3, 111.N6, 111.N7. Andere Schutzkategorien sind nicht betroffen. Lediglich die Fläche 111.N5 im Siegtal in Eiserfeld grenzt an ihrer Südostseite direkt an das Naturschutzgebiet N5 „Schatthangwald am Kleff“ an.

Die Festsetzungskarte 2 des Landschaftsplanes Siegen sieht westlich an die Umplanungsfläche 111.N6 angrenzend die Maßnahme A 51 (Pflanzung einer Baum-/Strauchreihe und von Einzelbäumen) vor. Zum Teil innerhalb der Fläche 111.N7 in Obersetzen wird die Maßnahme A 33 (Baum- und Strauchpflanzung am Wegrand) vorgeschlagen.

Nach Angaben der Landschaftsinformationssammlung LINFOS NRW liegt die Fläche 111.N1 komplett in der „Verbundfläche mit besonderer Bedeutung“ VB-A-5013-018 und Nr. 111.N3 mit dem östlichen Teil innerhalb der „Verbundfläche mit besonderer Bedeutung“ VB-A-5113-017. Der sich westlich an die Fläche 111.N1 angrenzende Waldbestand ist im Biotopkataster unter der Kennung BK-5014-214 erfasst.

#### 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Flächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist bei einigen Umplanungsgebieten zu berücksichtigen, dass bereits erhebliche Störwirkungen durch angrenzende Straßen sowie Wohnbau- und Gewerbegebietsflächen bestehen.

Tab. 2: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes hin zu Wohnbau- und Mischbauflächen.

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Errichtung von Gebäuden und Straßen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderung	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude und Straßen im Plan- gebiet	Töten von Tieren durch fahrende Fahrzeuge	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Geringe zusätzliche Lärm- emissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Änderungsbereiche der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen sowie die vorhabenspezifische relevante, nähere Umgebung.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Dazu werden vorhandene Daten ausgewertet (z.B. Datenbanken, städtisches Artenkataster), eine Ortsbegehung durchgeführt und durch die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) vorliegende Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten für alle potenziell betroffenen Lebensraumtypen in den 9 Umplanungsgebieten erhoben.

Die Ergebnisse des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 3: Daten und Quellen für die Artenschutzprüfung

<b>Daten</b>	<b>Quelle</b>
<b>Ortsbegehung der Umplanungsflächen</b>	Umweltabteilung, Oktober 2023
<b>Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen</b>	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung (LANUV 2023 A): <a href="https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos">https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos</a>
<b>Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)</b>	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023 B): <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt</a>
<b>Artenkataster der städtischen Umweltabteilung</b>	Stadt Siegen, Abt. Umwelt

### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen im Oktober 2023 wurden die Strukturen in den Plangebieten dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Es fand eine Kontrolle des Baum- und Strauchbestandes auf das Vorkommen von Horsten und Nestern sowie Baumhöhlen statt. Dabei konnten in den Gehölzbeständen keine Baumhöhlen oder Totholzbäume, die Potential als Brut-/Quartiermöglichkeit für Vögel oder Fledermäuse haben, gefunden werden, genauso wenig wie Horste für Greifvogelarten. Im Hinblick auf geschützte Pflanzenarten wurde die Haldenfläche „Sandhalde“ FNP\_Nr. 111.N4 mit ihren schwermetallhaltigen Böden einer Nachkontrolle im Oktober 2024 unterzogen. Dabei konnte die besonders geschützte Orchideenart Blutrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) mit mehreren Exemplaren im Bereich der baumbestanden Brachen angefundener werden.

### 6.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der Fundorte von planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) im Oktober 2023 ergab keine Hinweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten in den Umplanungsgebieten und der näheren Umgebung (LANUV 2023 A).

### 6.2.3 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Umplanungsgebiete liegen verteilt über das Siegener Stadtgebiet in 5 verschiedenen Quadranten in 4 verschiedenen Messtischblättern. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023 B).

Tab. 4: Messtischblätter, Quadranten und Lebensraumtypen der Umplanungsflächen

FNP_Nr.	Bezeichnung	Messtischblatt	Quadrant	Lebensraumtypen
111.N1	Wellersberg	MTB 5114, Siegen	Quadrant 1	Brache
111.N2 und 111.A2	Giersberg	MTB 5114, Siegen	Quadrant 1	Laubwald, Fettwiese, Feldgehölz
111.N3	Solarsiedlung	MTB 5114, Siegen	Quadrant 3	Feldgehölz, Industriebrache
111.N4	Sandhalde	MTB 5113, Freudenberg	Quadrant 4	Kleingärten, Gebäude, Industriebrache
111.N5	Siegtalstraße	MTB 5113, Freudenberg	Quadrant 4	Gebäude
111.N6	Am Lehnhof / Sportplatz	MTB 5013, Kreuztal	Quadrant 4	Feldgehölz, Gärten, Fettweide, Siedlungsbrache
111.N7	Bruchstraße	MTB 5014, Hilchenbach	Quadrant 3	Artenreiche Mähwiese / - weide

### 6.2.3.1 FNP-Nr. 111.N1 Wellersberg, MTB 5114, Quadrant 1

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5114 „Siegen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (Brachen) insgesamt 21 Arten als planungsrelevant genannt (1 Säugetierart und 20 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2023B).

Tab. 5: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 1 des MTB 5114 „Siegen“

Art	Status	Erhaltungszustand	Brachen	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>					
Breitflügelvedermaus	N	G	Na		
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	N/B	U-	FoRu	keine	nein
Bluthänfling	N/B	U	(FoRu), Na	keine	nein
Feldlerche	N/B	G	FoRu!	keine	nein
Feldschwirl	N/B	U	FoRu	keine	nein
Feldsperling	N/B	U	Na		
Girlitz	N/B	U	(FoRu), Na	keine	nein
Habicht	N/B	G	(Na)		
Kuckuck	N/B	U-	Na		
Mäusebussard	N/B	G	Na		
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		
Neuntöter	N/B	G-	Na		
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)		
Rotmilan	N/B	G	Na		
Sperber	N/B	G	(Na)		
Star	N/B	U	Na		
Turmfalke	N/B	G	Na		
Uhu	N/B	G	(Na)		
Waldkauz	N/B	G	Na		
Waldohreule	N/B	U	(Na)		
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)	keine	nein

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

### 6.2.3.2 FNP-Nr. 111.N2a und N2b sowie 111.A2 Giersberg, MTB 5114, Quadrant 1

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 5114 „Siegen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (Laubwald mittlerer Standorte, Feldgehölz,

Fettwiesen) insgesamt 40 Arten als planungsrelevant genannt (12 Säugetierarten und 28 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2023B).

Tabelle 6: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 1 des MTB 5114 „Siegen“

Art	Status	Erhaltungszustand	Laubwälder mittlerer Standorte	Feldgehölz	Fettwiese	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>							
Abendsegler	N	G	Na	Na	(Na)		
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	FoRu, Na	(Na)	keine	nein
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	FoRu, Na		keine	nein
Breitflügel-Fledermaus	N	G	(Na)	Na	Na		
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na			
Großes Mausohr	N	U	Na	Na	Na		
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na			
Rauhautfledermaus	N	G	Na				
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		
Zweifarb-Fledermaus	N	G	(Na)	(Na)	(Na)		
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		
<b>Vögel</b>							
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu		keine	nein
Bluthänfling	N/B	U		FoRu		keine	nein
Feldlerche	N/B	G			FoRu!	keine	nein
Feldschwirl	N/B	U		FoRu	(FoRu)	keine	nein
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na		
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	(Na)	keine	nein
Grauspecht	N/B	S	Na		(Na)		
Habicht	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	keine	nein
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na	(Na)		
Kuckuck	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	keine	nein
Mehlschwalbe	N/B	U			(Na)		
Mittelspecht	N/B	G	Na				
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!	(Na)	keine	nein
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	Na		
Raufußkauz	N/B	S	(FoRu)		(Na)	keine	nein
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	keine	nein
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)	(Na)		
Sperber	N/B	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	keine	nein
Star	N/B	U			Na		
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	keine	nein
Uhu	N/B	G	Na		(Na)		
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	(Na)		
Waldlaubsänger	N/B	G	FoRu!			keine	nein
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	(Na)		
Waldschnepfe	N/B	U	FoRu!	(FoRu)		keine	nein
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na	(Na)		
Wiesenpieper	N/B	S	(FoRu)		FoRu	keine	nein

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

### 6.2.3.3 FNP-Nr. 111.N3 Solarsiedlung, MTB 5114, Quadrant 3

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5114 „Siegen“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (Feldgehölz, Industriebrache) insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (11 Säugetierarten und 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2023B).

Tabelle 7: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 3 des MTB 5114 „Siegen“

Art	Status	Erhaltungszustand	Feldgehölz	Industrie-Brache	Relevante Wirk-faktoren	Konflikt-art
<b>Säugetiere</b>						
Haselmaus	N	G	FoRu	(FoRu)	keine	nein
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	Na	keine	nein
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	keine	nein
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)		
Große Bartfledermaus	N	U	Na	Na		
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)		
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na		
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na		
Zweifarbfladermaus	N	G	(Na)	Na		
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na		
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	FoRu	keine	nein
Bluthänfling	N/B	U		(FoRu), Na	keine	nein
Eisvogel	N/B	G		Na		
Feldschwirl	N/B	U	FoRu		keine	nein
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	keine	nein
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na	keine	nein
Graureiher	N/B	U	(FoRu)	Na	keine	
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na	keine	nein
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		
Kuckuck	N/B	U-	Na	(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		keine	nein
Mehlschwalbe	N/B	U		Na		
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		keine	nein
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na		

Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		keine	nein
Schwarzspecht	N/B	G	Na			
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	keine	nein
Star	N/B	U		Na		
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	keine	nein
Waldkauz	N/B	G	Na	Na		
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)		keine	nein
Wanderfalke	N/B	U+		(Na)		
Wespenbussard	N/B	U	Na			

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

#### 6.2.3.4 FNP-Nr. 111.N4 Sandhalde, MTB 5113, Quadrant 4

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (Gebäude, Gärten und Siedlungsbrachen, Halden) insgesamt 28 Arten als planungsrelevant genannt (10 Säugetierarten und 18 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in dieser Datenbank nicht vor (LANUV 2023B). Allerdings wurde bei einer Nachkontrolle vor Ort im Oktober 2024 die besonders geschützte Orchideenart Blutrote Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) mit mehreren Exemplaren im Bereich der baumbestandenen Brachen angefundene.

Tabelle 8: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 4 des MTB 5113 „Freudenberg“

Art	Status	Erhaltungszustand	Gärten, Siedlungsbrachen	Gebäude	Halden	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>							
Haselmaus	N	G	(FoRu)			keine	nein
Abendsegler	N	G	Na	(Ru)	(Na)	keine	nein
Bechsteinfledermaus	N	U+	Na	(Ru)		keine	nein
Braunes Langohr	N	G	Na	FoRu		keine	nein
Fransenfledermaus	N	G	(Na)	FoRu		keine	nein
Großes Mausohr	N	U	Na	FoRu!		keine	nein
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	FoRu!		keine	nein
Wasserfledermaus	N	G	Na	FoRu		keine	nein
Zweifarbflodermas	N	G	Na	FoRu		keine	nein
Zwergfledermaus	N	G	Na	FoRu!		keine	nein
<b>Vögel</b>							
Baumpieper	N/B	U-			FoRu	keine	nein

Eisvogel	N/B	G	(Na)				
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu		keine	nein
Girlitz	N/B	U	FoRu!, Na			keine	nein
Habicht	N/B	G	Na		(Na)		
Kleinspecht	N/B	G	Na				
Kuckuck	N/B	U-	(Na)				
Mäusebussard	N/B	G			(Na)		
Mehlschwalbe	N/B	U	Na	FoRu!	(Na)	keine	nein
Rauchschwalbe	N/B	U-	Na	FoRu!	(Na)	keine	nein
Rotmilan	N/B	G			Na		
Schleiereule	N/B	G	Na	FoRu!		keine	nein
Sperber	N/B	G	Na		(Na)		
Star	N/B	U	Na	FoRu	Na	keine	nein
Turmfalke	N/B	G	Na	FoRu!	(Na)	keine	nein
Waldkauz	N/B	G	Na	FoRu!		keine	nein
Waldohreule	N/B	U	Na				
Wanderfalke	N/B	U+	(Na)	FoRu!	(Na)	keine	nein

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

#### 6.2.3.5 FNP-Nr. 111.N5 Siegtalstraße, MTB 5113, Quadrant 4

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5113 „Freudenberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (Gebäude) insgesamt 17 Arten als planungsrelevant genannt (9 Säugetierarten und 8 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2023B).

Tabelle 9: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 4 des MTB 5113 „Freudenberg“

Art	Status	Erhaltungszustand	Gebäude	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>					
Abendsegler	N	G	(Ru)	keine	nein
Bechsteinfledermaus	N	U+	(Ru)	keine	nein
Braunes Langohr	N	G	FoRu	keine	nein
Fransenfledermaus	N	G	FoRu	keine	nein
Großes Mausohr	N	U	FoRu!	keine	nein
Kleine Bartfledermaus	N	G	FoRu!	keine	nein
Wasserfledermaus	N	G	FoRu	keine	nein
Zweifarbige Fledermaus	N	G	FoRu	keine	nein
Zwergfledermaus	N	G	FoRu!	keine	nein

Vögel					
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	keine	nein
Mehlschwalbe	N/B	U	FoRu!	keine	nein
Rauchschwalbe	N/B	U-	FoRu!	keine	nein
Schleiereule	N/B	G	FoRu!	keine	nein
Star	N/B	U	FoRu	keine	nein
Turmfalke	N/B	G	FoRu!	keine	nein
Waldkauz	N/B	G	FoRu!	keine	nein
Wanderfalke	N/B	U+	FoRu!	keine	nein

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

#### 6.2.3.6 FNP-Nr. 111.N6 Am Lehnhof/Sportplatz, MTB 5013, Quadrant 4

Für den Quadranten 4 des Messtischblattes 5013 „Kreuztal“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (Feldgehölz, Gärten und Brachen, Fettweide) insgesamt 26 Arten als planungsrelevant genannt (7 Säugetierarten und 19 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2023B).

Tabelle 10: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 4 des MTB 5013 „Kreuztal“

Art	Status	Erhaltungszustand	Feldgehölz	Gärten, Siedlungsbrache	Fettweide	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>							
Wildkatze	N	G+	(FoRu), Na		(Na)	keine	nein
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	Na	keine	nein
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	Na		
Kleinabendsegler	N	U	Na	Na	Na		
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na			
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)		
<b>Vögel</b>							
Baumpieper	N/B	U-	FoRu			keine	nein
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(FoRu), Na		keine	nein
Feldlerche	N/B	U-			FoRu!	keine	nein
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	(Na)	Keine	nein
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na		keine	nein
Grauspecht	N/B	S			(Na)		

Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na	(Na)	keine	nein
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)		Na	keine	nein
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)		
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		(Na)	keine	nein
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	Na		
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)		Na	keine	nein
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		(Na)		
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na	(Na)	keine	nein
Star	N/B	U		Na	Na		
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	keine	nein
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	(Na)		
Waldohreule	N/B	U	Na	Na	(Na)		
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)			keine	nein

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

### 6.2.3.7 FNP-Nr. 111.N7 Bruchstraße, MTB 5014, Quadrant 3

Für den Quadranten 3 des Messtischblattes 5014 „Hilchenbach“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume (artenreiche Mähwiese/-weide) insgesamt 22 Arten als planungsrelevant genannt (1 Säugetierart und 21 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten kommen nicht vor (LANUV 2023B).

Tab. 11: Planungsrelevante Tierarten im Quadrant 3 des MTB 5014 „Hilchenbach“

Art	Status	Erhaltungszustand	Artenreiche Mähwiese / -weide	Relevante Wirkfaktoren	Konfliktart
<b>Säugetiere</b>					
Zwergfledermaus	N	G	(Na)		
<b>Vögel</b>					
Baumpieper	N/B	U-	(FoRu)	keine	nein
Bluthänfling	N/b	U	Na		
Feldlerche	N/B	U-	FoRu!	keine	nein
Feldschwirl	N/B	U	(FoRu)	keine	nein
Gartenrotschwanz	N/B	U	(Na)		
Grauspecht	N/B	S	(Na)		
Habicht	N/B	G	(Na)		
Kleinspecht	N/B	G	(Na)		

Kuckuck	N/B	U-	(Na)		
Mäusebussard	N/B	G	Na		
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		
Neuntöter	N/B	G-	(Na)		
Rauchschwalbe	N/B	U-	Na		
Rotmilan	N/B	G	Na		
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		
Sperber	N/B	G	(Na)		
Star	N/B	U	Na		
Turmfalke	N/B	G	Na		
Uhu	N/B	G	(Na)		
Waldkauz	N/B	G	(Na)		
Waldohreule	N/B	U	(Na)		

**Status:** N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Infolge der Habitatsprüche der Arten, der im Bereich des Plangebietes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Im Folgenden wird in Kapitel 6.3.2 erläutert, für welche planungsrelevanten Arten in diesem Plangebiet eine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist.

#### 6.2.4 Auswertung des städtischen Artenkatasters

Das städtische Artenkataster beruht auf einer systematischen Auswertung der ornithologischen Datenbank des NABU Siegen-Wittgenstein aus dem Jahr 2013 und wird regelmäßig ergänzt durch Zufallsmeldungen jeglicher Art (Vögel, Säugetiere, Reptilien, Insekten, Fische, etc.).

Für die Bereiche der Planflächen selber und den jeweiligen Umkreis von 100 Metern gibt es im städtischen Artenkataster keine aktuellen Hinweise auf planungsrelevante Vogel- bzw. Säugetier-, Reptilien- und Insektenarten.

### 6.3 Konfliktanalyse und Maßnahmen

#### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Arten

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige, verbreitete und ungefährdete Arten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September)

notwendig. Räumungsmaßnahmen von Gehölzen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicher zu stellen, dass bei der Entfernung von Baum- und Strauchbeständen eine Quartiernutzung durch Vögel und Fledermäuse ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer Betrachtung der häufigen und verbreiteten Arten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten - Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

Das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurde für alle zu behandelnden Flächen im Kapitel 6.2.3 mit jeweils einer tabellarischen Auflistung der Arten dargestellt. In Betrachtung der Habitatansprüche der Arten (s. Artensteckbriefe im Anhang), der im Bereich der Plangebiete vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche die Untersuchungsgebiete lediglich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Für die in den Tabellen 5 bis 11 aufgeführten Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der beschriebenen Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

#### **FNP-Nr. 111.N1 Wellersberg**

Zu den beanspruchten Lebensräumen zählen auf dieser Fläche lediglich Brachen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 6 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 5, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Die Liste der Vogelarten setzt sich zusammen aus **Offenlandarten**, die in Bodennähe brüten (Feldlerche, Feldschwirl, Wiesenpieper) und **Gehölz- und Gebüschbrütern** (Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz). Für die Offenlandarten fehlen im Plangebiet die geeigneten Lebensraumstrukturen, da das Gelände viel zu stark mit Gebüsch und Gehölzen bewachsen ist. Ornithologische Erfassungen des Geländes des ehemaligen belgischen Munitionsdepots, zu dem auch diese Teilfläche gehört, haben keine Nachweise der o.g. Offenlandarten erbracht, genau so wenig wie Nachweise für Baumpieper, Bluthänfling und Girlitz. Die Untersuchungen fanden statt im Jahr 2020, ergänzt durch zahlreiche weitere Begehungen in den Jahren 2019, 2021 und 2022.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Girlitz
- Bluthänfling
- Feldschwirl
- Wiesenpieper

Anmerkung: Obwohl bisher kein Nachweis einer Schlingnatter für diesen Quadranten bei der LANUV vorliegt, könnten die Strukturen des ehemaligen belgischen Munitionsdepots geeigneten Lebensraum für diese Reptilienart darstellen. Untersuchungen der städtischen Umweltabteilung aus den Jahren 2019 bis 2022 haben neben unzähligen Nachweisen der Blindschleiche lediglich im Spätsommer 2021 einen einzigen Nachweis einer jungen Schlingnatter im nördlichen Teil des ehemaligen Munitions-Depots erbracht. Des Weiteren wurden bei den Begehungen keine Eidechsen nachgewiesen.

In einem kommenden Bebauungsplanverfahren ist die Schlingnatter mit geeigneten Methoden zu kartieren, um die bisherigen Nachweise zu bestätigen bzw. ein aktuelles Vorkommen ausschließen zu können. Sollte sich ein Nachweis oder auch mehrere ergeben, dann sind diese zu bewerten, und es werden gegebenenfalls geeignete CEF-Maßnahmen notwendig.

#### **FNP-Nr. 111.N2a und N2b sowie 111.A2 Giersberg**

Zu den beanspruchten Lebensräumen auf dieser Fläche gehören Laubwälder, Feldgehölze und Fettwiesen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 2 Fledermausarten und 15 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 6, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Die beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr sind typische **Waldfledermausarten**, die Laubwälder mit einem hohen Altholzanteil und großen Bestand an Baumhöhlen benötigen. Der überplante Waldstreifen und das Feldgehölz weisen nur wenige Altbäume auf, jedoch ohne das Vorkommen von Baumhöhlen, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die beiden Fledermausarten ausgeschlossen wird. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr

Für die **Offenlandarten** (Feldlerche, Feldschwirl, Wiesenpieper) sind die vorhandenen Flächen viel zu klein, zu intensiv genutzt und zu dicht an vorhandener Bebauung, sodass sie keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten aufweisen.

Die Greifvogelarten (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke) nutzen als **Horstbrüter** z.T. große Horste zum Nisten in unterschiedlichen Waldtypen. Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horste in Bäumen festgestellt, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungshabitat für Horstbrüter nicht angenommen wird.

Gartenrotschwanz und Raufußkauz gehören zu den **Höhlenbrütern**. Während der Gartenrotschwanz reich strukturierte Siedlungen, Dorfränder und Obstgärten bevorzugt, kommt der Raufußkauz ausschließlich in ausgedehnten Wäldern der höheren Lagen (über 400 m NN) vor. Beide benötigen Baumhöhlen, die im Plangebiet jedoch fehlen.

Zu den **Wald-, Gehölz- und Gebüschbrütern** zählen Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Waldlaubsänger und Waldschnepfe. Sie benötigen unterschiedliche, ausgedehnte Wald-

typen bis hin zu offener und halboffener Kulturlandschaft. Für die genannten Arten fehlen im Plangebiet die geeigneten Lebensraumstrukturen. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher als unwahrscheinlich eingestuft.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Gartenrotschwanz
- Mäusebussard
- Raufußkauz
- Sperber
- Waldlaubsänger
- Wiesenpieper
- Bluthänfling
- Feldschwirl
- Habicht
- Neuntöter
- Rotmilan
- Turmfalke
- Waldschnepfe

### **FNP-Nr. 111.N3 Solarsiedlung**

Die vorkommenden Lebensraumtypen auf dieser Fläche sind Feldgehölze sowie Industriebrachen. Sie wird fast komplett von Straßen und Wohnbauflächen umschlossen. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 3 Säugetierarten und 13 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 7, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Die Bechsteinfledermaus und das Braune Langohr sind typische **Waldfledermausarten**, die Laubwälder mit einem hohen Altholzanteil und großen Bestand an Baumhöhlen benötigen. Der überplante Waldstreifen weist nur wenige Altbäume ohne Baumhöhlen auf, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die beiden Fledermausarten ausgeschlossen wird.

Die **Haselmaus** benötigt zumeist Laubwälder mit gut entwickeltem Unterholz, wo Haselsträucher oder beerentragende Sträucher vertreten sind. Sie gilt als wenig mobile Tierart. Das Plangebiet umfasst keine gebüschreichen Strukturen mit fruchttragenden Sträuchern und liegt zwischen zwei stärker befahrenen Straßen, weshalb das Vorkommen von Haselmäusen als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Säugetierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Haselmaus

Das Vorkommen des Gartenrotschwanzes als **Höhlenbrüter** wird ausgeschlossen, da keine Baumhöhlen in den Gehölzbeständen vorkommen.

Auch für die **Offenlandart** Feldschwirl fehlen die notwendigen Biotopstrukturen in diesem von Straßen und Wohnbebauung umgebenen Gebiet.

Zu den **Wald-, Gehölz- und Gebüschbrütern** zählen Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter und Waldschnepfe. Sie benötigen unterschiedliche, ausgedehnte Waldtypen bis hin zu offener und halboffener Kulturlandschaft. Für die genannten Arten fehlen im Plangebiet die geeigneten Lebensraumstrukturen. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher als unwahrscheinlich eingestuft.

Die Greifvogelarten (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke) nutzen als **Horstbrüter** z.T. große Horste zum Nisten in unterschiedlichen Waldtypen. Der Graureiher ist Koloniebrüter mit Horsten in hohen Waldbäumen. Bei Ortsbegehungen wurden keine Horste in dem vorhandenen Baumbestand fest gestellt, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungshabitat für Horstbrüter nicht angenommen wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Baumpieper
- Feldschwirl
- Girlitz
- Habicht
- Neuntöter
- Sperber
- Waldschnepfe
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Turmfalke

### **FNP-Nr. 111.N4 Sandhalde**

Zu den beanspruchten Lebensräumen auf dieser Fläche gehören Gärten/Siedlungsbrachen, Gebäude und Halden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 10 Säugetierarten und 10 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 8, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Alle in Tab. 7 genannten **Fledermausarten** sind im Sommer eher baumbewohnend und im Winter in unterirdischen Quartieren, bis auf Zweifarb- und Zwergfledermaus, die in der Regel Gebäude als Sommer- und auch als Winterquartiere nutzen. Daher sollte zum Einen ein möglicher Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr durchgeführt werden, zum Anderen hat aber auch eine Kontrolle der Gebäude durch Fledermausexperten auf mögliche Quartiernutzung von Fledermäusen statt zu finden. Ein möglicher Verlust von Sommer- bzw. Winterquartieren ist durch Aufhängung geeigneter Fledermauskästen auszugleichen. Diese Maßnahmen werden erst auf der nachgeschalteten Ebene im Bebauungsplanverfahren notwendig.

Die **Haselmaus** benötigt zumeist Laubwälder mit gut entwickeltem Unterholz, wo Haselsträucher oder beerentragende Sträucher vertreten sind. Sie gilt als wenig mobile Tierart. Das Plangebiet umfasst keine gebüschreichen Strukturen mit fruchttragenden Sträuchern, weshalb das Vorkommen von Haselmäusen als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Säugetierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Haselmaus

Der Gartenrotschwanz, der zu den **Höhlenbrütern** gehört, benötigt reich strukturierte Siedlungen, Dorfränder und Obstgärten, sowie Baumhöhlen als Brutplatz.

Zu den **Wald-, Gehölz- und Gebüschbrütern** zählen Baumpieper und Girlitz. Während der Baumpieper geeignete Bruthabitate in lichten Wäldern, an Waldrändern und auf Kahlschlagsflächen findet, besteht der Optimallebensraum des Girlitz im Siegerland aus Friedhöfen und reich strukturierten Gärten (SARTOR et al., 2020). Da für die genannten Arten im Plangebiet die geeigneten Lebensraumstrukturen fehlen, wird ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten daher als unwahrscheinlich eingestuft.

Geeignete Nistplätze in und an Gebäuden (**Gebäudebrüter**) können Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke, Waldkauz, Wanderfalke aber auch der Gartenrotschwanz nutzen. Hohe Gebäude für Turmfalke und Wanderfalke fehlen im Plangebiet, genauso wie landwirtschaftliche Gebäude für Rauchschwalbe, Schleiereule und Waldkauz. Auch das Vorkommen der Mehlschwalbe kann ausgeschlossen werden, da bei der Ortsbegehung keine Nester außen an Gebäuden angefundene wurden.

Der Star und der Gartenrotschwanz sind **Höhlenbrüter**, die auch in Höhlungen an Gebäuden nisten können. Der Abbruch von Gebäuden im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) verhindert, dass für diese Arten das Tötungsverbot nach BNatSchG ausgelöst wird. Sollten Brutplätze von Star und Gartenrotschwanz im Plangebiet vorkommen, könnte der Verlust durch die Aufhängung von geeigneten Nistkästen für diese Arten kompensiert werden. Es wird empfohlen, eine Erfassung der Avifauna im anschließenden Planungsschritt, dem Bebauungsplanverfahren, durchzuführen, um die konkrete Betroffenheit von Arten erfassen zu können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Baumpieper
- Girlitz
- Rauchschwalbe
- Star
- Waldkauz
- Gartenrotschwanz
- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Wanderfalke

In diesem Plangebiet wurden im Jahr 2024 mehrere Exemplare der Braunroten Stendelwurz (*Epipactis atrorubens*) gefunden. Diese Pflanzenart gehört nicht zu den planungsrelevanten Arten, ist aber besonders geschützt. In einem weiteren Bebauungsplanverfahren ist das Vorkommen der Art nach den Regelungen des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) zu berücksichtigen.

### **FNP-Nr. 111.N5 Siegtalstraße**

Das Plangebiet erfasst hauptsächlich bebaute Grundstücke mit versiegelten Flächen und Gebäuden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 9 Säugetierarten und 8 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 9, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Die in Tab. 8 genannten **Fledermausarten** sind im Sommer eher baumbewohnend und im Winter in unterirdischen Quartieren, bis auf Zweifarb- und Zwergfledermaus, die in der Regel Gebäude als Sommer- und auch als Winterquartiere nutzen. Daher sollte zum Einen ein möglicher Abriss von Gebäuden im Winterhalbjahr durchgeführt werden, zum Anderen

hat aber auch eine Kontrolle der Gebäude durch Fledermausexperten auf mögliche Quartiernutzung von Fledermäusen statt zu finden. Ein möglicher Verlust von Sommer- bzw. Winterquartieren ist durch Aufhängung geeigneter Fledermauskästen auszugleichen. Diese Maßnahmen werden erst auf der nachgeschalteten Ebene im Bebauungsplanverfahren notwendig.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Abendsegler
- Braunes Langohr
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus
- Zwergfledermaus
- Bechsteinfledermaus
- Fransenfledermaus
- Kleine Bartfledermaus
- Zweifarbfledermaus

Geeignete Nistplätze in und an Gebäuden (**Gebäudebrüter**) können Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke, Waldkauz, Wanderfalke aber auch der Gartenrotschwanz nutzen. Hohe Gebäude für Turmfalke und Wanderfalke fehlen im Plangebiet, genauso wie landwirtschaftliche Gebäude für Rauchschwalbe, Schleiereule und Waldkauz. Auch das Vorkommen der Mehlschwalbe kann ausgeschlossen werden, da bei der Ortsbegehung keine Nester außen an Gebäuden angefounden wurden. Der Star und der Gartenrotschwanz können als **Höhlenbrüter** in Höhlungen an fast allen Gebäudetypen nisten. Der Abbruch von Gebäuden im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 28./29. Februar) verhindert, dass für diese Arten das Tötungsverbot nach BNatSchG ausgelöst wird. Sollten Brutplätze von Star und Gartenrotschwanz im Plangebiet vorkommen, könnte der Verlust durch die Aufhängung von geeigneten Nistkästen für diese Arten kompensiert werden. Es wird empfohlen, eine Erfassung der Avifauna im anschließenden Planungsschritt, dem Bebauungsplanverfahren, durchzuführen, um die konkrete Betroffenheit von Arten erfassen zu können.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Gartenrotschwanz
- Rauchschwalbe
- Star
- Waldkauz
- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Wanderfalke

### **FNP-Nr. 111.N6 Am Lehnhof/Sportplatz**

Zu den beanspruchten Lebensräumen auf dieser Fläche gehören Feldgehölze, Gärten/Siedlungsbrache und Fettweiden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 2 Säugetierarten und 12 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 10, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Die **Fledermausart** Braunes Langohr ist eine Waldfledermausart, die als Sommerquartier Baumhöhlen, aber auch Nistkästen bewohnt. Da Höhlenbäume im Plangebiet nicht erfasst werden konnten, wird das Vorkommen vom Braunen Langohr als unwahrscheinlich eingestuft.

Die Strukturen im Plangebiet sind nicht geeignet für die **Wildkatze**, die große und alte strukturreiche Laubwälder benötigt.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Säugetierarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Wildkatze
- Braunes Langohr

Für die **Offenlandart** Feldlerche kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da die Grünlandanteile im Plangebiet viel zu klein und zu isoliert sind, um geeignete Lebensraumbedingungen für diese Vogelart zu bieten.

Der Gartenrotschwanz, der zu den **Höhlenbrütern** gehört, benötigt reich strukturierte Siedlungen, Dorfränder und Obstgärten, sowie Baumhöhlen als Brutplatz. Höhlenbäume konnten bei der Ortsbegehung nicht erfasst werden.

Die Greifvogelarten (Habicht, Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke) nutzen als **Horstbrüter** z.T. große Horste zum Nisten in unterschiedlichen Waldtypen. Bei Ortsbegehungen konnten keine Horste in dem vorhandenen Baumbestand festgestellt werden, weshalb eine Funktion als Fortpflanzungshabitat für Horstbrüter nicht angenommen wird.

Zu den **Wald-, Gehölz- und Gebüschbrütern** zählen Baumpieper, Bluthänfling, Girlitz, Neuntöter und Waldschnepfe. Sie benötigen unterschiedliche, ausgedehnte Waldtypen bis hin zu offener und halboffener Kulturlandschaft. Für die genannten Arten fehlen im Plangebiet die geeigneten Lebensraumstrukturen. Ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher als unwahrscheinlich eingestuft.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Girlitz
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Turmfalke
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Habicht
- Neuntöter
- Sperber
- Waldschnepfe

#### **FNP-Nr. 111.N7 Bruchstraße**

Im Plangebiet kommt lediglich der Biotoptyp artenreiche Mähwiese/-weide vor. Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben somit noch 3 Vogelarten, die im Weiteren zu betrachten sind (s. Tab. 11, Zeilen mit grauem Hintergrund).

Für die beiden **Offenlandarten** Feldlerche und Feldschwirl kommen im Plangebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen vor. Der Feldschwirl braucht dringend auch Brachen, die hier fehlen, und für die Feldlerche ist die Grünlandfläche an dem Westhang nicht groß genug.

Der Baumpieper als **Gehölz- und Gebüschbrüter** benötigt halboffene Kulturlandschaften, wofür im Plangebiet die geeigneten Lebensraumstrukturen fehlen. Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird daher als unwahrscheinlich eingestuft.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher nicht erwartet:

- Baumpieper
- Feldlerche
- Feldschwirl

#### Hinweis Haselmaus:

Die Messtischblattabfrage der LANUV-Daten für die Haselmaus hat Nachweise für nur zwei Plangebiete erbracht. Da die Haselmaus im Kreis Siegen-Wittgenstein räumlich homogen verbreitet vorkommt, sollten im nächsten Planungsschritt auf der Ebene des Bebauungsplanes für die Teilflächen Nr. 111.N1, Nr. 111.N3, Nr. 111.N4 sowie Nr. 111.N6 Kartierungen der Haselmaus erfolgen. Sollte sich ein Nachweis oder auch mehrere ergeben, dann sind diese zu bewerten, und es werden gegebenenfalls geeignete CEF-Maßnahmen notwendig.

#### Hinweis Schlingnatter/Zauneidechse:

Die Messtischblattabfrage der LANUV-Daten hat keine Nachweise der Schlingnatter und der Zauneidechse für die Plangebiete erbracht. Da die beiden Reptilien mit mehreren Nachweisen im Kreis Siegen-Wittgenstein verbreitet vorkommen, sollten im nächsten Planungsschritt auf der Ebene des Bebauungsplanes für die Teilflächen Nr. 111.N1, Nr. 111.N3, Nr. 111.N4 sowie Nr. 111.N6 Kartierungen der Schlingnatter und der Zauneidechse erfolgen. Sollte sich ein Nachweis oder auch mehrere ergeben, dann sind diese zu bewerten, und es werden gegebenenfalls geeignete CEF-Maßnahmen notwendig.

### **6.4 Ergebnis der Stufe I**

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten, wenn folgende Hinweise für das spätere Verfahren (Bebauungsplanverfahren) eingehalten werden:

- Der Abriss von Gebäuden hat im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zu erfolgen.
- Bei einem Abriss von Gebäuden wird vorher eine Kontrolle durch einen Fledermaus-Experten auf Fledermausquartiere notwendig. Ein Verlust von Sommer- bzw. Winterquartieren ist durch Aufhängung geeigneter Fledermauskästen auszugleichen.
- Für die Gebiete FNP-Nr. 111.N4 „Sandhalde“ und FNP-Nr. 111.N5 „Siegentalstraße“ wird empfohlen, eine avifaunistische Erfassung durchzuführen, um das Vorkommen und die Betroffenheit von Höhlenbrütern an Gebäuden (Gartenrotschwanz, Star) ermitteln und bewerten zu können. Sollte das Vorkommen nachgewiesen werden, kann der Verlust durch die Aufhängung von geeigneten Nistkästen ausgeglichen werden.
- Für die Gebiete Nr. 111.N1, Nr. 111.N3, Nr. 111.N4 sowie Nr. 111.N6 wird empfohlen, das Vorkommen von Haselmaus sowie Schlingnatter und Zauneidechse durch geeignete faunistische Erfassungsmethoden zu überprüfen.

Folgende Vermeidungsmaßnahme kommt im Ergebnis für die Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten hinzu:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sind Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

## 7 Zusammenfassung

Durch die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegen sollen zum Einen Wohnbauflächen in Freiraumnutzungsarten umgeplant und zum Anderen neue Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden. Bei den Letzteren handelt es sich um insgesamt 9 Teilflächen in den Gemarkungen Birlenbach, Bürbach, Eiserfeld, Niederschelden, Obersetzen und Siegen mit einer Gesamtfläche von ca. 17.287 ha.

Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Durch die FNP-Änderung kann es in den o.g. Siegener Ortsteilen auf den Umplanungsflächen Auswirkungen auf folgende Lebensraumtypen geben: Laubwald, Kleingehölze + Gebüsche + Hecken, Gärten + Siedlungsbrachen, Gebäude, Brachen, Halden, Fettwiesen/-weiden.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ hat auf Messtischblattebene Hinweise auf insgesamt 34 Arten ergeben, die in diesen Lebensraumtypen planungsrelevant sind. Im Detail sind es 11 Säugetierarten und 23 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt. Des Weiteren wurden die Landschaftsinformationssammlung LINFOS und das städtische Artenkataster ausgewertet, sowie Ortsbegehungen durchgeführt, ohne jedoch Hinweise auf das Vorkommen von weiteren Arten zu finden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Artenschutzrechtliche Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten können ausgeschlossen werden, wenn folgende Hinweise für das spätere Verfahren (Bebauungsplanverfahren) eingehalten werden:

- Der Abriss von Gebäuden hat im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zu erfolgen.
- Bei einem Abriss von Gebäuden wird vorher eine Kontrolle durch einen Fledermaus-experten auf Fledermausquartiere notwendig. Ein Verlust von Sommer- bzw. Winterquartieren ist durch Aufhängung geeigneter Fledermauskästen auszugleichen.

- Für die Gebiete FNP-Nr. 111.N4 „Sandhalde“ und FNP-Nr. 111.N5 „Siegtalstraße“ wird empfohlen, eine avifaunistische Erfassung durchzuführen, um das Vorkommen und die Betroffenheit von Höhlenbrütern an Gebäuden (Gartenrotschwanz, Star) ermitteln und bewerten zu können. Sollte das Vorkommen nachgewiesen werden, kann der Verlust durch die Aufhängung von geeigneten Nistkästen ausgeglichen werden.
- Für die Gebiete Nr. 111.N1, Nr. 111.N3, Nr. 111.N4 sowie Nr. 111.N6 wird empfohlen, das Vorkommen von Haselmaus sowie Schlingnatter und Zauneidechse durch geeignete faunistische Erfassungsmethoden zu überprüfen.

Sollten sich im Rahmen des Planverfahrens ergänzende Hinweise zum Vorkommen weiterer Fledermausarten, Reptilien oder planungsrelevanter Vogelarten ergeben, wird eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf Ebene der Bauleitplanung notwendig.

gez.

Dr. Wiedemann

## Quellennachweis

LANUV (2023 A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung.  
<https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>

LANUV (2023 B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.  
[https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lieste/51132?kl\\_gehoel=1&aeck=1&fettw=1](https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lieste/51132?kl_gehoel=1&aeck=1&fettw=1)

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. D. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

Sartor, J., Müller, K., Schreiber, K. & Mitarbeiter (2020): Die Vögel des Siegerlandes. Siegen.

### **Steckbriefe der planungsrelevanten Arten: Säugetiere**

#### **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)**

Die Haselmaus ist eine etwa 6-9 cm große, nachtaktive Schlafmaus (Bilch) mit einem 6-8 cm langen behaarten Schwanz. Von Oktober bis April hält sie einen Winterschlaf in einem Winternest am Boden unter Moos oder Laubstreu und zehrt von ihren Fettvorräten. Sie bevorzugt Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, aber auch Früchte von Weißdorn, Vogelkirsche, Brombeere, Himbeere, Faulbaum oder auch Eibe werden gerne gefressen. Im Frühsommer können bis zu 50 % Insekten und -larven aufgenommen werden. Das Höhlenangebot im Wald ist ein begrenzender Faktor für die Art. Haselmäuse nutzen neben den klassischen Spechthöhlen auch Rindentaschen, Baumgabelungen (Zwiesel) oder Astanbrüche für die Anlage ihrer Nester. Die Haselmaus gilt als wenig mobile Tierart. Ihr Aktionsradius beschränkt sich auf ca. 200 bis 300 Meter.

#### **Wildkatze (*Felis silvestris*)**

Die Wildkatze benötigt große, alte und strukturreiche Laub- und Mischwälder mit ruhigen, heckenreichen Waldsäumen. Die Reviergröße ist abhängig vom Angebot an Beute und Verstecken und beträgt ca. 2 bis 9 Hektar pro Katze. Die Beute besteht vor allem aus Mäusen, seltener auch Kaninchen, Eidechsen, Kleinvögeln, Insekten sowie in Ausnahmefällen auch Aas. Die Katzen sind überwiegend nachtaktive und verschlafen den Tag in bodennahen Verstecken. Zu den Gefährdungsursachen gehören Lebensraumverlust und –zerschneidung, Unfälle auf Straßen und Bahnschienen sowie illegaler Abschuss.

#### **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der extrem ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr vor allem Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

#### **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschrreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen.

#### **Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)**

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber

hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten.

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.

In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken.

### **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*) ist die größte mitteleuropäische Fledermausart. Sie sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten (v.a. Laufkäfer) direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z.B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden.

### **Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z.B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt.

### **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m<sup>2</sup>. Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern.

### **Zweifarbflödermaus (*Vespertilio murinus*)**

Die Zweifarbfledermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere

meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktions-gebiete liegen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Die Zweifarbfledermaus tritt in Nordrhein-Westfalen derzeit nur sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler auf.

#### **Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

## **Steckbriefe der planungsrelevanten Arten: Vögel**

#### **Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

Geeignete Bruthabitate des Baumpiepers sind lichte Wälder und sonnige Waldränder, Kahlschlag- und Windwurfflächen, offene Waldblößen, Heiden und Moore sowie Feldgehölze in der offenen Kulturlandschaft. Wichtige Habitatelemente sind eine reich strukturierte Krautschicht für die Anlage des Nestes sowie hohe Bäume und Sträucher, die als Singwarten genutzt werden. Typisch für den Vogel ist sein Singflug, bei dem er von einer Singwarte aufsteigt und beim Abstieg mit dem Gesang beginnt. Als Langstreckenzieher überwintert er in West- und Ostafrika und verbringt nur die Zeit von April bis August im Brutgebiet. Die Art hat innerhalb von 10 Jahren einen Bestandsverlust von etwa 50 % erlitten.

#### **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Als Brutvogel besiedelt die Art offene Bereiche wie mit Buschwerk durchsetztes Gelände, extensiv bewirtschaftete Weiden, Kahlschlags-, Windwurf- und andere Sukzessionsflächen sowie Fichtenschonungen und Weihnachtsbaumkulturen. Innerhalb der Siedlungen nutzt sie strukturreiche Hausgärten und Friedhöfe. Wälder werden gemieden. Die Nester werden überwiegend in Hecken gebaut, aber auch in Wacholderbüschen und in jungen Fichtenschonungen. Samen, Früchte und Körner sind die Hauptnahrung des Bluthänflings, zur Brutzeit aber auch kleine Insekten. Der Bestand in NRW hat sich seit den 1990er Jahren halbiert, was leider auch im Siegerland zu bestätigen ist.

#### **Feldlerche (*Alauda arvensis*)**

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt die Feldlerche offene, weiträumige und gehölzarme Landschaftsbereiche, als da sind Acker- sowie Grünlandflächen und seltener Heidegebiete. Optimale Habitatbedingungen findet die Feldlerche in kleinparzelliertem Ackerland mit einer hohen Vielfalt aus verschiedensten Feldfrüchten. Reines Grünland (insbesondere Magergrünland) stellt ebenfalls sehr günstige Lebensraumbedingungen bereit, vorausgesetzt es wird wenig gedüngt und spät gemäht. Die Feldlerche singt typischerweise im Flug, lang anhaltend und ausdauernd. In den letzten Jahrzehnten hat sie bundesweit teils dramatische Bestandsrückgänge erlitten, so dass sie auch im Siegerland nur noch auf wenigen Feldfluren gehört werden kann.

#### **Feldschwirl (*Locustella naevia*)**

Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

#### **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)**

Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heideland-

schaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

#### **Girlitz** (*Serinus serinus*)

Das Vorkommen des Girlitzes ist in der Brutzeit eng mit menschlichen Siedlungen verknüpft. Als ursprünglich mediterrane, also Trockenheit und Wärme liebende Art, besiedelt er im feucht-kühlen Klima des Siegerlandes kleinklimatisch begünstigte Lagen, die er vor allem in Ortschaften vorfindet. Sein Optimallebensraum sind hier Friedhöfe und reich strukturierte Gärten mit lockerem Baumbestand, Büschen und gehölzfreien Flächen. Die Gehölze dienen als Singwarte und Brutplatz, während er in den niedrig wüchsigen Bereichen nach seiner Hauptnahrung, kleinen Samen von Kräutern und Stauden, sucht, wobei er sich überwiegend pflanzlich ernährt.

#### **Graureiher** (*Ardea cinerea*)

Graureiher treten in Nordrhein-Westfalen als Brutvögel auf und sind das ganze Jahr über zu beobachten. Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z.B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

#### **Habicht** (*Accipiter gentilis*)

Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4-10 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

#### **Mäusebussard** (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10-20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km<sup>2</sup> Größe beanspruchen. Der Mäusebussard ist die häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen.

#### **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

#### **Neuntöter** (*Lanius collurio*)

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

### **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.

### **Raufußkauz** (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder). Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten. Als Nahrungsflächen werden lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege genutzt. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 60-120 ha erreichen. Die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

### **Rotmilan** (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km<sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

### **Schleiereule** (*Tyto alba*)

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km).

### **Sperber** (*Accipiter nisus*)

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4-7 km<sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4-18 m Höhe angelegt wird.

### **Star** (*Sturnus vulgaris*)

Der Lebensraum des Stars muss neben einem ausreichenden Angebot an Bruthöhlen oder adäquaten Nistmöglichkeiten gut erreichbare Nahrungshabitate – kurzgrasiges, möglichst feuchtes Dauergrünland – aufweisen. Damit kann er auch in Gärten, Parks, Laubwäldern und sonstigen Feldgehölzen vorkommen. Ihre Nester bauen sie in Baumhöhlen, Nistkästen oder in geeigneten Hohlräumen an Gebäuden. Als Kurzstreckenzieher überwintern Stare in milden Gegenden Mitteleuropas. Der Bestand ist bundesweit und auch im Siegerland in den letzten beiden Jahrzehnten deutlich zurück gegangen.

### **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km<sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern,

Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

#### **Waldkauz** (*Strix aluco*)

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

#### **Waldlaubsänger** (*Phylloscopus sibilatrix*)

Der Waldlaubsänger besiedelt geschlossene Wälder und hier überwiegend Laubwälder: Buchenalt- und Stangenhölzer, Laubmischwälder wie z.B. D-Bestände mit Eiche und Birke sowie ältere Niederwälder. Die Vögel sind überwiegend im Kronenbereich der Bäume anzutreffen, brüten aber am Boden. Die Männchen führen einen charakteristischen Singflug durch, der auf einer exponierten Sitzwarte endet. Als Langstreckenzieher überwintert der Waldlaubsänger in der Äquatorzone Afrikas. Während NRW-weit ein Bestandsrückgang zu verzeichnen ist, kann dies für das Siegerland nicht bestätigt werden.

#### **Waldschnepfe** (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe ist ein etwa taubengroßer Bodenbewohner, der ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit ausreichend feuchten, stocherfähigen Böden und gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht bevorzugt. Im Siegerland lebt sie gern in Haubergen, kommt aber auch im Buchenwald und jungen Nadelholzbeständen vor. Die Balzflüge im Frühjahr sind ein besonderes Naturerlebnis („Schnepfenstrich“) und führen gern über größere Lichtungen und Schneisen. Ansonsten ist die Waldschnepfe aufgrund ihrer dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise sowie der guten Tarnfärbung sehr unauffällig.

#### **Wanderfalke** (*Falco peregrinus*)

Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren in Nordrhein-Westfalen die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt (z.B. Naturschutzgebiet „Bruchhausener Steine“). Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen, Funktürme) als Nistplatz nutzen. In den letzten zwei Jahrzehnten kamen vermehrt auch Autobahnbrücken dazu, wenn dort künstliche Nistmöglichkeiten angeboten wurden.

#### **Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*)

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt.